

Bundesverband Musikindustrie e.V., Reinhardtstr. 29, 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 3, Urheber- und Verlagsrecht Leiter des Referats Urheber- und Verlagsrecht Herrn Schmid Mohrenstraße 37 10117 Berlin

per E-mail: referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Berlin, 19. August 2015

Entwurf eines Verwertungsgesellschaften-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Schmid,

von der mit Ihrem Schreiben vom 17. Juni 2015 eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme machen wir gerne wie folgt Gebrauch:

I. **Allgemeines**

Unser Verband begrüßt den hier gewählten Ansatz sehr, die Richtlinie nicht durch eine Änderung des bestehenden Urheberwahrnehmungsgesetzes und der UrhSchiedsV, sondern durch einen umfassenden Neuentwurf ("VGG-E") zu regeln. Die aus dem bestehenden Gesetz übernommenen Regelungen fügen sich nahtlos in eine erstmals systematisch kohärente Gliederung ein.

Die Kommentare und Änderungsvorschläge des BVMI sind, wie schon unsere Stellungnahme vom 15. September 2014 wesentlich geleitet von der Tatsache, dass Tonträgerhersteller regelmäßig sowohl als Rechtsinhaber wie auch als Rechtenutzer mit Verwertungsgesellschaften zu tun haben. Deshalb liegt unseren Mitgliedsunternehmen an einem ausgewogenen Verhältnis-



zwischen den Rechten und Pflichten von Verwertungsgesellschaften einerseits und Nutzern andererseits. Beigefügt finden Sie hier als **ANLAGE** zu unserem Schreiben die Änderungsvorschläge, die wir in eine Synopse von VGG zu Richtlinie und UrhWG eingebettet haben.

Weiter sind unsere Mitgliedsunternehmen daran interessiert, dass (Exklusiv-)Rechte grundsätzlich frei ausübbar, d.h. lizenzierbar bleiben. Aus Sicht unseres Verbandes ist und bleibt die Kernaufgabe von Verwertungsgesellschaften die Wahrnehmung (gesetzlicher) Vergütungsansprüche.

Besonders aufmerksam haben wir als Gesellschafter der GVL die Teile des Entwurfs studiert, in denen es darum geht, die Vorgaben der Richtlinie mit denen des GmbH-Rechts in Ausgleich zu bringen. Uns liegt daran, wenn irgend möglich, die als GmbH verfasste GVL in ihrer gegenwärtigen Rechtsform zu erhalten.

Schließlich ergreifen wir nochmals die Gelegenheit, auf die erkennbar gewordenen Defizite des herkömmlichen Gesamtvertrags-Systems hinzuweisen.

In der folgenden Stellungnahme werden wir zunächst (unter Ziff. II) diese Hauptthemen kommentieren, um anschließend (unter Ziff. III) weitere, zum Teil redaktionelle, Änderungsvorschläge zu machen.

II. Hauptpunkte

- 1. Regelungen von Bedeutung für Verwertungsgesellschaften, die als GmbH verfasst sind (insbesondere im Hinblick auf die GVL)
- a. Zunächst sollte in § 13 Abs. 1 des Entwurfs berücksichtigt werden, dass die Richtlinie es gestattet, Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, anstelle der individuellen Rechtsinhaber aufzunehmen und nicht lediglich neben diesen. Dass dies möglich sein soll, geht unseres Erachtens eindeutig aus EG 14 der Richtlinie hervor, in dem es heißt:

"Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von den Inhabern der Urheber- und verwandten Schutzrechte **oder** von Einrichtungen, die diese Rechtsinhaber vertreten, kontrolliert werden oder in deren Eigentum stehen."

Unser Änderungsvorschlag trägt dem Rechnung.



b. Uns fällt auf, dass der Entwurf in § 19 VGG-E die von Art. 8 Abs. 9 der Richtlinie eröffnete Option nicht ausschöpft, sondern es in der Begründung sogar ausdrücklich heißt, der Entwurf verzichte bewusst auf eine Umsetzung (Seite 92). Zwar heißt es an anderer Stelle in der Begründung (Seite 90), eine Majorisierung der marktstarken Rechtsinhaber durch eine nach Kopfzahl stärkere Gruppe marktschwacher Rechtsinhaber sei nicht beabsichtigt. Doch erscheinen Probleme nach den Erfahrungen der letzten Jahre absehbar, ja geradezu unvermeidlich, wenn der Gesetzgeber hier keine klare Regelung vorhält.

Aus Sicht der Tonträgerhersteller ist hier insbesondere die Möglichkeit von Bedeutung, die Ausübung des Stimmrechts nach der Höhe der Beträge, die ein Mitglied (in der Vergangenheit) erhalten hat oder die ihm (aktuell) zustehen, mit zu bemessen. Insbesondere in der "Kurie" der Tonträgerhersteller innerhalb der GVL sind die Einkommen der einzelnen Herstellerunternehmen je nach Marktbedeutung sehr unterschiedlich, so dass jede Stimmrechtsverteilung, die dieser Tatsache nicht zumindest auch Rechnung trägt, zu ungerechten und unangemessenen Ergebnissen führen müsste. Dafür, dass ein ausreichender Minderheitenschutz besteht, bürgen die übrigen Vorgaben in Art. 6 der Richtlinie, die im hiesigen Entwurf umgesetzt sind.

Das Kriterium der Dauer einer Mitgliedschaft spielt aus Sicht der Tonträgerhersteller eine mindere Rolle, jedoch plädieren wir dafür, die Vorschrift des Art. 8 Abs. 9 der Richtlinie insgesamt in den Entwurf zu übernehmen, so dass in unserem Vorschlag für einen neuen § 19 Abs. 3 auch das Kriterium der Dauer der Mitgliedschaft aufgeführt ist.

Nach § 19 Abs. 3 des Vorschlags kann das Stimmgewicht jedes Mitglieds der wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung angepasst werden. Auch die in der GVL praktizierte Trennung zwischen Künstler- und Herstellerseite in der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ließe sich auf diese Weise beibehalten.

Die in Abs. 4 unseres Entwurfs für entsprechend anwendbar erklärte Norm des AktG soll vermeiden, dass technische Probleme bei der elektronischen Abstimmung zur Anfechtbarkeit von Beschlüssen führen.

c. Als Gesellschafter der GVL und angesichts der herausragenden Bedeutung, welche die GVL in der deutschen Verwertungsgesellschaftenlandschaft spielt, wissen wir die besondere Mühe zu schätzen, die in den Entwurf eingeflossen ist, um auch Gesellschaften mit einer erheblichen Anzahl an Berechtigten weiter im Rahmen einer GmbH betreiben



zu können. Zugleich verfolgt der Entwurf in § 20 das Ziel, die Mitwirkung der Nicht-Mitglieder über eine einheitliche Delegiertenversammlung zu regeln.

Wir haben nach eingehender Prüfung Zweifel an der Umsetzbarkeit in der GVL, insbesondere was die in § 20 Abs. 2 Ziff. 4 genannten Mitwirkungsmöglichkeiten angeht. Nach Aussage der von uns konsultierten Gesellschaftsrechtler ist die Frage umstritten, ob insbesondere Stimmrechte auch Nicht-Gesellschaftern (d.h. Nicht-Mitgliedern in der Terminologie des VGG-E) zugewiesen werden können.

In diesem Zusammenhang scheint uns wichtig in der Begründung des Entwurfs klarzustellen, dass § 20 Absatz 2 Nummer 4 VGG-E gerade nicht voraussetzt, dass den Berechtigten ohne Mitgliedstatus ein Stimmrecht "in der Mitgliederhauptversammlung" (MHV) zu gewähren ist. Ein solches Verständnis wird zwar in der jetzigen Entwurfsfassung womöglich durch das Nebeneinander von Nummer 3 und 4 in § 20 Absatz 2 VGG-E ausgelöst. Allerdings verzichtet Nummer 4 bewusst auf die Formulierung "in der Mitgliederhauptversammlung" und lässt damit offen, in welchem Gremium Berechtigten ohne Mitgliedstatus eine Mitwirkungsbefugnis mit Stimmrecht zukommen muss.

Innerhalb des durch § 16 VGG-E gezogenen Rahmens (angemessene und wirksame Verfahren der Mitwirkung) könnte die vorgesehene stimmberechtigte Mitwirkung beispielsweise auch in einem durch Statut eingerichteten Beirat erfolgen. Hinsichtlich Besetzung und Kompetenzen unterliegt die Ausgestaltung von Beiräten in einer GmbH nicht ähnlichen Restriktionen wie etwa die Ausgestaltung der Gesellschafterversammlung.

Vielleicht ließe sich sogar das Zusammenspiel zwischen solch einem Beirat und der Mitgliederhauptversammlung – jedenfalls in Umrissen – in die Gesetzesbegründung aufnehmen: Als Souverän der Verwertungsgesellschaft obliegen der Mitgliederhauptversammlung, also der Gesellschafterversammlung der GmbH, die abschließenden Entscheidungen über die in § 17 Absatz 1 VGG-E genannten Angelegenheiten. In diesem Zusammenhang bestimmt § 20 Absatz 2 Nummer 4 VGG-E, dass die Delegierten der Berechtigten, die nicht Mitglieder sind, stimmberechtigt - nämlich über den Beirat - an solchen Entscheidungen mitwirken, die nicht gesellschaftsrechtliche Grundsatzangelegenheiten betreffen. Mit anderen Worten: Die Mitgliederhauptversammlung müsste die Entscheidungen des Beirats in diesen Fragen bei ihrer abschließenden Beschlussfassung beachten. Bei anderen Beschlussgegenständen der MHV wirken die Delegierten nach § 20 Absatz 2 Nummer 5 VGG-E "nur" beratend mit:



Ein entsprechender Beschluss des Beirats würde hier also die Mitgliederhauptversammlung - etwa bei Beschlussfassung über Änderungen des Gesellschaftsvertrags, § 17 Absatz 1 Nummer 1 VGG-E - nicht in gleichem Maße binden.

2. Gesamtverträge

Wie bereits eingangs und in der Stellungnahme vom 15. September 2014 erwähnt, halten wir das von der Richtlinie nicht vorgesehene Instrument der Gesamtverträge in der gegenwärtig praktizierten Form für überholt und im Lichte des EU-Rechts für systematisch angreifbar.

Es sollte bedacht werden, ob für die Bestimmung der angemessenen Vergütung die gegenwärtig praktizierten Regeln noch sinnvoll sind, wenn Lizenznehmer als Einzelunternehmen eine Größe erreichen, welche die eines gesamtvertragsfähigen kleinen Verbands übersteigt. Erreicht beispielsweise ein Verband, in dem mehrere hundert kleinerer Unternehmen vereinigt sind, einen Marktanteil von 15%, ist er wegen der Zahl der teilnehmenden Unternehmen ohne weiteres gesamtvertragsfähig und kann seinen Mitgliedsfirmen, z. B. im mechanischen Recht, einen Gesamtvertragsrabatt von 20% vermitteln. Ein Einzelunternehmen dagegen, das für sich allein ebenfalls 15% Marktanteil repräsentiert, könnte ohne Mitgliedschaft in einem Verband nach gegenwärtiger Regelung nicht den rabattierten Lizenzsatz in Anspruch nehmen, sondern müsste den um 25% erhöhten Lizenzsatz zahlen.

Gerade aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist ein solches Ergebnis wenig nachvollziehbar, denn natürlich ist für eine Verwertungsgesellschaft der Anmelde- und Abrechnungsverkehr mit einem solchen Einzelunternehmen, das sich an dieselben Regeln hält wie die Vielzahl kleiner Unternehmen, viel einfacher als mit einer Vielzahl kleiner Unternehmen, und vor diesem Hintergrund ist nicht vermittelbar, warum der großen Marktteilnehmer schlechter gestellt sein sollte.

3. Pflichten von Verwertungsgesellschaften und von Nutzern

a. Wir würden dringend empfehlen, die Pflichtenstellung der Verwertungsgesellschaften an einigen Stellen zu verschärfen, da sich hier in der Vergangenheit aus Nutzersicht immer wieder Probleme gezeigt haben:



Zu § 36 VGG-E haben wir in einem neuen Absatz 3 vorgeschlagen, der Sanktionen für den Fall enthält, dass eine Verwertungsgesellschaft ihre Pflicht zur zügigen Verhandlung missachtet.

§ 38 VGG-E sollte hinsichtlich der Aufstellung von Tarifen in Abs. 3 den zusätzlichen Hinweis erhalten, dass dort, wo in der Praxis Mindestlizenzen an die Stelle prozentualer Beteiligungen treten, diese Tatsache gesondert zu rechtfertigen ist. Erst unlängst hatte der Bundesgerichtshof hierzu entschieden (GRUR 2013, 717 Rn. 39 f. – Covermount).

Die durch diese Entscheidung geschaffene Situation ist aber unbefriedigend, da die prozentuale Belastung durch Mindestlizenzen zum Teil exorbitante Größenordnungen erreicht und die Praxis zeigt, dass in solchen Bereichen schon längst nicht mehr von einem Beteiligungsgedanken ausgegangen werden kann. Daher sollten Verwertungsgesellschaften wenigstens die Angemessenheit gesondert rechtfertigen müssen, wo die **Mindestlizenz de facto zur Regellizenz** wird.

Da es ferner immer wieder vorkommt, dass Verwertungsgesellschaften aufgrund fehlerhafter Auskünfte oder nachträglich geänderter Einzeichnungen Nutzer in Schwierigkeiten bringen, die sich auf die Auskünfte verlassen haben, sollte ein diesbezüglicher Freistellungsanspruch vorgesehen werden.

b. Bei der in § 41 VGG-E geregelten Auskunftspflicht der Nutzer sollte die Vorgabe der Richtlinie wortgetreu umgesetzt werden. Dort ist die Rede von "verfügbaren Informationen".

4. Sicherheitsleistung

Die Richtlinie macht zu diesem Thema keinerlei Vorgaben, allerdings begrüßen wir, dass Sie sich dieses Problems auch in Ansehung des Koalitionsvertrages annehmen.

In der gegenwärtigen Fassung erreicht allerdings die Vorschrift des § 107 VGG-E über die Sicherheitsleistung wenig mehr als die bereits in der ZPO verfügbaren Vorschriften über den dinglichen Arrest (§ 917 ZPO). Dies gilt zunächst für die Tatsache, dass die Sicherheitsleistung nur im Einzelfall festgesetzt werden kann, also von Gesamtvertragsverhandlungen komplett abgekoppelt ist. Dies gilt aber auch hinsichtlich des sehr engen Anwendungsbereichs. Statt sich lediglich auf Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG zu beschränken, erscheint es aufgrund der Verhandlungspraxis der Ansprüchesgegner als gerecht und zielführend, sämtliche gesetzlichen Vergütungsansprüche, z.B. auch die



Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler gemäß §§ 78 Abs. 2 UrhG für Sendung und öffentliche Wiedergabe erschienener Tonträger mit zu erfassen.

Unser Vorschlag versucht beide Anliegen in den Entwurf zu integrieren und fügt im Übrigen hinzu, was zu einer Berechnung der Sicherheitsleistung in jedem Fall erforderlich wäre, nämlich die vorgeschaltete Auskunftspflicht.

Dabei orientiert sich der Gegenentwurf an § 83 EEG (2014), der ein ansatzweise ähnliches Problem regelt.

Was die Schadensersatzpflicht gemäß § 108 des VGG-E betrifft, sollte klargestellt werden, dass hier nur gemeint ist, dass die Anordnung **dem Grunde nach** nicht gerechtfertigt war, weil eine Vergütung **insgesamt** nicht geschuldet war. Damit ist der Schadensersatz auf Fälle beschränkt, in denen das "Ob" der Vergütung in Streit stand, nicht die Höhe.

III. Detailfragen

Die nachfolgenden Kommentierungen verstehen sich als Erläuterungen zu dem beiliegenden Formulierungsvorschlag, den wir in eine Konkordanz eingetragen haben, die den Text der Richtlinie, den von BMJV vorgelegten Entwurf, die bisher geltende Regelung und dann unsere Änderungsvorschläge enthält.



1. Zu § 11 VGG-E

In der gegenwärtigen Fassung ist der eigentliche Kern der Vorgabe in der Richtlinie unseres Erachtens nicht klar genug zum Ausdruck gebracht, nämlich das Recht jedes Rechtsinhabers, für die nichtkommerzielle Nutzung Rechte zu vergeben.

2. Zu § 28 VGG-E ("Verteilungsfrist")

Der im Entwurf verwendete Terminus "außerhalb ihres Einflussbereichs" in Absatz 3 ist zu weit gefasst und damit zu unbestimmt. Die vorgeschlagene Änderung ersetzt diesen Begriff durch den eingeführten Begriff des "Vertretenmüssens" und macht insbesondere mit einem Beispiel deutlich, dass auch Fälle, in denen der Verteilaufwand außer Verhältnis zu der zu verteilenden Summe steht, die Frist nicht eingehalten werden muss.

Wie bei Lizenzverträgen üblich, kann in solchen Fällen über größere Zeiträume abgewartet werden, bis ein genügend großer Betrag aufgelaufen ist und sich eine Verteilung im Verhältnis zu administrativen Kosten und Gebühren lohnt.

3. Zu §§ 30 und 32 VGG-E ("soziale Zwecke")

Hier geht es darum, die von der Richtlinie eröffnete Möglichkeit von Zuwendungen zu sozialen Zwecken auch für andere gesellschaftliche Aktivitäten als Rentenzahlungen, kulturelle oder Bildungszwecke einsetzen zu können, wie etwa für Zwecke der nach wie vor dringend gebotenen Eindämmung von Rechtsverletzungen durch Aufklärung und andere Maßnahmen. So hat sich in den vergangenen Jahren bspw. auch ein verhältnismäßig verlässliches und minimalinvasives System zwischen Providern und Rechtsinhabern zur Entfernung illegal eingestellter Inhalte ergeben ("Notice- and Take-Down"), das sich zum Nutzen der Rechtsinhaber, aber auch der Provider und der End-Nutzer gut zentralisieren ließ. Hierfür, wie auch für Zwecke der Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse, kommen entsprechende Zuwendungen den vertretenen Berechtigten unmittelbar zu Gute.

4. Zu § 31 VGG-E

Der neu hinzugefügte Absatz 3 schöpft den Umfang der Richtlinie vollständig aus.



5. Zu § 34 VGG-E ("Abschlusszwang")

Unseres Erachtens bezieht sich die von der Richtlinie vorgegebene Regelung nicht darauf, dass anderen Anbietern genau gleicher Dienste ein Abschluss zu Konditionen vorenthalten werden kann, den die Verwertungsgesellschaft bereits einmal akzeptiert hat. Vielmehr geht es darum, dass nicht experimentelle Abschlüsse in einem Bereich des Onlinegeschäfts sofort Auswirkungen auf die Angemessenheit der Vergütungen in anderen, möglicherweise bereits etablierten Feldern haben.

Beispiel: Experimentiert wird mit neuartigen Tarifen für bestimmte Arten von Streaming-Diensten. Diese könnten ein lizenzminderndes Präjudiz auf bestehende Download-Tarife haben. Durch die Bestimmung soll ausgeschlossen werden, dass die Nutzer unter der Download-Lizenz unter Berufung auf die neuen Streaming-Lizenzen ein Schiedsstellenverfahren zur Tarifüberprüfung einleiten können. Diesen Gedanken versucht der Entwurf umzusetzen.

6. § 49 VGG-E ("Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen")

Der Entwurf hat durch die Aufnahme von Anzeigepflichten (durch ausländische Verwertungsgesellschaften) sichergestellt, dass sich die Vermutung der Wahrnehmungsbefugnis nur auf Verwertungsgesellschaften bezieht, die berechtigt sind und deren Tätigkeit in Deutschland entweder durch Zulassung oder durch Anzeige bekannt ist. Die allerdings setzt voraus, dass der in § 84 des Entwurfs niedergelegte Wortlaut auch hier verwendet wird. Dort heißt es, eine Verwertungsgesellschaft, die ihre Tätigkeit in Deutschland nicht angezeigt hat, sei nicht zur Geltendmachung der Rechte und Ansprüche befugt. Dieser Begriff muss also auch in § 49 Abs. 2 eingefügt werden, damit das System lückenlos funktionieren kann.

7. Zu § 99 VGG-E ("Schriftliches Verfahren und mündliche Verhandlung")

Angesichts der besonderen Bedeutung von Gesamtvertragsverfahren sollte bei Gesamtverträgen stets die mündliche Verhandlung die Regel bleiben. Unser Gegenentwurf trägt dem Rechnung.



8. Zu §§ 121 und 122 VGG-E ("Kostentragung/Kostenfestsetzung")

Das in der Vergangenheit praktizierte Verfahren hat sich bewährt. Die Zuständigkeit des OLG sollte daher beibehalten werden. Der vorgeschlagene Änderungstext trägt diesem Gedanken Rechnung.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Beste Grüße

Dr. Florian Drücke Geschäftsführer

Bundesverband Musikindustrie e. V.

René Houareau Leiter Recht & Politik

Bundesverband Musikindustrie e. V.

RICHTLINIE 2014/26/EU	Entwurf_Verwertungsgesellschaften-Gesetz	UrhWahrnG / UrhSchiedsV (kursiv)	Änderungsvorschläge
	Teil 1 Gegenstand des Gesetzes, Begriffsbestimmungen		
	§ 1		
	Anwendungsbereich Dieses Gesetz regelt die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften, abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen.		
Artikel 3 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck a) "Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung " jede Organisation, die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, Urheber- oder verwandte Schutzrechte im Namen mehrerer Rechtsinhaber zu deren kollektivem Nutzen wahrzunehmen und eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt: i) sie steht im Eigentum ihrer Mitglieder oder wird von ihren Mitgliedern beherrscht; ii) sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet;	§ 2 Verwertungsgesellschaft (1) Eine Verwertungsgesellschaft ist eine Organisation, die gesetzlich oder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu deren kollektiven Nutzen wahrzunehmen, gleichviel, ob in eigenem oder in fremdem Namen. (2) Um eine Verwertungsgesellschaft zu sein, muss die Organisation darüber hinaus mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen: 1. ihre Anteile werden von ihren Mitgliedern gehalten oder sie wird von ihren Mitgliedern beherrscht; 2. sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.	§ 1 Erlaubnispflicht (1) Wer Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnimmt, (). () (4) Übt eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit aus, so ist sie Verwertungsgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes. Übt eine einzelne natürliche Person die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit aus, so sind auf sie die in diesem Gesetz für Verwertungsgesellschaften getroffenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.	
Artikel 2	\$ 3		
Geltungsbereich () (3) Die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Einrichtungen, die sich direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung befinden oder direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, von einer solchen beherrscht werden, sofern diese Einrichtungen eine Tätigkeit ausüben, die, würde sie von einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung ausgeführt, den Bestimmungen dieser Richtlinie unterläge.	Abhängige Verwertungseinrichtung (1) Eine abhängige Verwertungseinrichtung ist eine Organisation, deren Anteile zumindest indirekt oder teilweise von mindestens einer Verwertungsgesellschaft gehalten werden oder die zumindest indirekt oder teilweise von mindestens einer Verwertungsgesellschaft beherrscht wird. (2) Soweit die abhängige Verwertungseinrichtung Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt, sind die für diese Tätigkeiten geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über die Geschäftsführung in § 21 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, und zwar unabhängig davon, welche Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft die abhängige Verwertungseinrichtung ausübt. Für die Aufsicht ist § 90 maßgeblich.		
Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck () b) "unabhängige Verwertungseinrichtung" jede Organisation, die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, Urheber- oder verwandte Schutzrechte im Namen mehrerer Rechtsinhaber zu deren kollektivem	Unabhängige Verwertungseinrichtung (1) Eine unabhängige Verwertungseinrichtung ist eine Organisation, die über die Voraussetzungen einer Verwertungsgesellschaft gemäß § 2 Absatz 1 hinaus auch noch die folgenden Merkmale aufweist: 1. ihre Anteile werden weder direkt noch indirekt, weder vollständig noch teilweise von ihren Berechtigten gehalten oder die Verwertungseinrichtung wird weder direkt noch indirekt, weder vollständig noch teilweise von ihren Berechtigten beherrscht und 2. die Verwertungseinrichtung		

Nutzen wahrzunehmen und die i) weder direkt noch indirekt, vollständig oder teilweise im Eigentum der Rechtsinhaber steht noch direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise von den Rechtsinhabern beherrscht wird; und ii) auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist; () Artikel 2 Geltungsbereich () 4) Artikel 16 Absatz 1, Artikel 18, Artikel 20, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f und g, Artikel 36 und Artikel 42 gelten für alle unabhängigen Verwertungseinrichtungen mit Sitz in der Union.	ist auf Gewinnerzielung ausgerichtet. (2) Für die unabhängige Verwertungseinrichtung gelten die §§ 36, 54, 55, 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 entsprechend. Für die Aufsicht ist § 91 maßgeblich.	
Artikel 3 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck () c) "Rechtsinhaber" jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, die Inhaber eines Urheber- oder eines verwandten Schutzrechts ist oder die aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags oder gesetzlich Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den Rechten hat;	§ 5 Rechtsinhaber (1) Rechtsinhaber im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts ist oder die gesetzlich oder aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus diesen Rechten hat. (2) Verwertungsgesellschaften sind keine Rechtsinhaber im Sinne dieses Gesetzes.	
	§ 6 Berechtigter Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Rechtsinhaber, der auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zu einer der in § 1 genannten Organisationen steht.	
Artikel 3 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck () d) "Mitglied" einen Rechtsinhaber oder eine Einrichtung, die Rechtsinhaber vertritt, einschließlich anderer Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Vereinigungen von Rechtsinhabern, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung erfüllen und von dieser aufgenommen wurden;	§ 7 Mitglieder Mitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind von der Verwertungsgesellschaft als Mitglied aufgenommene 1. Berechtigte und 2. Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten.	
Artikel 3 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck () k) "Nutzer" jede natürliche oder juristische Person, die nicht als Verbraucher handelt und Handlungen vornimmt, die der Erlaubnis der Rechtsinhaber bedürfen und die die Zahlung einer Vergütung oder eines Ausgleichs an die Rechtsinhaber bedingen;	§ 8 Nutzer Nutzer im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Handlungen vornimmt, die der Erlaubnis des Rechtsinhabers bedürfen oder die die Zahlung einer Vergütung an den Rechtsinhaber bedingen.	
	Teil 2 Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft	

Abschnitt 1		
Innenverhältnis		
	0.0	
Wirtschaftsraum ist oder er dort seinen Wohnsitz oder seine	des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	
Niederlassung hat,	sind oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses	
2. die Rechte, die Werke und sonstigen Schutzgegenstände	Gesetzes haben und eine wirksame Wahrnehmung der	
	Inhaber eines Unternehmens Berechtigter, so gilt die	
	Europaischen Wirtschaftsraum.	
(Wallifellindingsbediligungen), mussen angemessen sein.		
§ 10		
ein und dokumentiert diese.		
§ 11		§ 11
Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke		Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke
Die Verwertungsgesellschaft legt Bedingungen fest, zu		Die Rechtsinhaber haben das Recht, Lizenzen
denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen		für die nicht-kommerzielle Nutzung von
		Rechten, von Kategorien von Rechten oder von
		Arten von Werken und sonstigen
		Schutzgegenständen ihrer Wahl zu vergeben,
zur Wahrnehmung eingeraumt oder übertragen hat.		auch wenn er die entsprechenden Rechte daran
		der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat Die
		Verwertungsgesellschaft legt Bedingungen fest,
		zu denen der Berechtigte -Rechtsinhaber
		jedermann das Recht einräumen kann, seine
		Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für
		nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen., auch
		wenn er die entsprechenden Rechte daran der
		Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung
		eingeräumt oder übertragen hat.
	Niederlassung hat, 2. die Rechte, die Werke und sonstigen Schutzgegenstände sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft gehören und 3. der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen. Die Bedingungen, zu denen die Verwertungsgesellschaft die Rechte des Berechtigten wahrnimmt (Wahrnehmungsbedingungen), müssen angemessen sein. § 10 Zustimmung zur Rechtswahrnehmung Die Verwertungsgesellschaft holt die Zustimmung des Rechtsinhabers zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht ein und dokumentiert diese. § 11 Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke Die Verwertungsgesellschaft legt Bedingungen fest, zu	Rechtsinhaber, Berechtigte und Mitglieder § 9 Wahrnehmungszwang Die Verwertungsgesellschaft nimmt auf Verlangen des Rechtsinhabers Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahr, wenn 1. der Rechtsinhaber entweder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder er dort seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat, 2. die Rechte, die Werke und sonstigen Schutzgegenstände sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft gehören und 3. der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen. Die Bedingungen, zu denen die Verwertungsgesellschaft die Rechte des Berechtigten wahrnimmt (Wahrnehmungsbedingungen), müssen angemessen sein. § 10 Zustimmung zur Rechtswahrnehmung Die Verwertungsgesellschaft holt die Zustimmung des Rechtsinhabers zur Wahnnehmung für jedes einzelne Recht ein und dokumentiert diese. § 11 Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke Die Verwertungsgesellschaft led Bedingungen fest, zu denen der Berechtigtige ledermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der Verwertungsgesellschaft tersümmen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der Verwertungsgesellschaft

() (4) Die Rechtsinhaber haben das Recht, unter Einhaltung einer angemessenen Frist von nöchstens sechs Monaten für die Gebiete ihrer Wahl den einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung gemäß Absatz 2 erteilten Auftrag zur Wahrnehmung von Rechten zu beenden oder der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung Rechte, Kategorien von Rechten oder Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl gemäß Absatz 2 zu entziehen. Die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung kann beschließen, dass eine solche Beendigung des Wahrnehmungsauftrags oder ein solcher Rechtsentzug nur zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird. (5) Stehen einem Rechtsinhaber Beträge aus Verwertungshandlungen zu, die erfolgt sind, bevor die Beendigung des Auftrags zur Wahrnehmung von Rechten oder der Rechtsentzug wirksam wurde, oder aus einer zuvor erteilten Lizenz, behält der Rechtsinhaber seine Rechte nach den Artikeln 12, 13, 18, 20, 28 und 33. (6) Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung dürfen die Ausübung von Rechten gemäß den Absätzen 4 und 5 nicht dadurch beschränken, dass sie als Bedingung für die Ausübung dieser Rechte verlangen, eine andere Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung mit der Wahrnehmung derjenigen Rechte oder Kategorien von Rechten oder Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu betrauen, die entzogen wurden oder in Bezug auf die der Wahrnehmungsauftrag beendet wurde.	Rechte (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in den Wahrnehmungsbedingungen, dass der Berechtigte unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt beenden oder der Verwertungsgesellschaft Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl entziehen kann, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl. (2) Die Wahrnehmungsbedingungen können bestimmen, dass die Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses oder der Rechteentzug erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden. (3) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen 1. für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder 2. aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.	
Artikel 3 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck () e) "Statut" die Satzung, die Gründungsbestimmungen oder die Gründungsbestimmungen ofer die Kollektive Rechtewahrnehmung; () Artikel 6 Mitgliedschaftsbedingungen von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung () (2) Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung nehmen Rechtsinhaber und Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, einschließlich andere Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Vereinigungen von Rechtsinhabern, als Mitglieder auf, wenn diese	§ 13 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag oder in sonstigen Gründungsbestimmungen (Statut), dass Berechtigte und Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, als Mitglieder aufzunehmen sind, wenn sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen. Die Voraussetzungen müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein. Sie sind in das Statut aufzunehmen. (2) Lehnt eine Verwertungsgesellschaft einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied ab, so sind dem Antragsteller die Gründe verständlich zu erläutern.	§ 13 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag oder in sonstigen Gründungsbestimmungen (Statut), dass Berechtigte und oder Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, als Mitglieder aufzunehmen sind, wenn sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen. Die Voraussetzungen müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein. Sie sind in das Statut aufzunehmen. (2) Lehnt eine Verwertungsgesellschaft einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied ab, so sind dem Antragsteller die Gründe verständlich zu erläutern.

Artikel 5

§ 12

die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen, die auf objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft werden in das Statut oder die Mitgliedschaftsbedingungen der Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung aufgenommen und veröffentlicht. Lehnt eine Verwertungsgesellschaft			
einen Antrag auf Mitgliedschaft ab, sind dem Rechtsinhaber die Gründe für diese Entscheidung verständlich zu erläutern.			
Artikel 6 Mitgliedschaftsbedingungen von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung () (4) Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung erlauben ihren Mitgliedern, unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel mit ihnen zu kommunizieren, auch zwecks Ausübung von Mitgliedschaftsrechten. ()	§ 14 Elektronische Kommunikation Die Verwertungsgesellschaft eröffnet allen Mitgliedern und Berechtigten einen Zugang für die elektronische Kommunikation.		
Artikel 6 Mitgliedschaftsbedingungen von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung () (5) Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung führen Mitgliederverzeichnisse, die regelmäßig aktualisiert werden. ()	§ 15 Mitglieder- und Berechtigtenverzeichnis Die Verwertungsgesellschaft führt ein aktuelles Mitglieder- und Berechtigtenverzeichnis.		
Artikel 6 Mitgliedschaftsbedingungen von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung () (3) In den Statuten der Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung sind angemessene, wirksame Verfahren für die Mitwirkung aller Mitglieder am Entscheidungsfindungsprozess der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung vorzusehen. Die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern müssen beim Entscheidungsfindungsprozess fair und ausgewogen vertreten sein. ()	§ 16 Grundsatz der Mitwirkung Die Verwertungsgesellschaft sieht in dem Statut angemessene und wirksame Verfahren der Mitwirkung von Mitgliedern und von Berechtigten an den Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft vor. Die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern und Berechtigten, wie beispielsweise Urheber von Werken der Musik, Tonträgerhersteller oder ausübende Künstler, müssen dabei fair und ausgewogen vertreten sein.	§ 6 Wahrnehmungszwang () (2) Zur angemessenen Wahrung der Belange der Berechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, ist eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Die Satzung der Verwertungsgesellschaft muß Bestimmungen über die Wahl der Vertretung durch die Berechtigten sowie über die Befugnisse der Vertretung enthalten.	
Artikel 3 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck () f)"Mitgliederhauptversammlung" das Gremium der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, in dem die Mitglieder mitwirken und ihr Stimmrecht ausüben, unabhängig von der Rechtsform der Organisation; ()	§ 17 Allgemeine Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist das Organ, in dem die Mitglieder mitwirken und ihr Stimmrecht ausüben. Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut, dass die Mitgliederhauptversammlung mindestens beschließt über: 1. das Statut der Verwertungsgesellschaft; 2. die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers oder die Mitgliedschaft in einemgenossenschaftlichen		

Prüfungsverband sowie den jährlichen Transparenzbericht Artikel 8 (§ 58); Mitgliederhauptversammlung der Organisation 3. Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligung der für die kollektive Rechtewahrnehmung Verwertungsgesellschaft, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer (3) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt über Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten Änderungen an der Satzung und den an anderen Organisationen durch die Mitgliedschaftsbedingungen, soweit diese nicht in Verwertungsgesellschaft: der Satzung geregelt sind. 4. den Verteilungsplan (§ 27); 5. die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus (8) Die Mitgliederhauptversammlung kontrolliert die den Rechten (§ 30): Tätigkeit der Organisation für die kollektive 6. die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen Rechtewahrnehmung, indem sie mindestens die aus den Rechten (§ 25); 7. die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers beschließt und den jährlichen Transparenzbericht Einnahmen aus den Rechten (§ 31 Absatz 1), einschließlich der allgemeinen Grundsätze für Abzüge zur Deckung der gemäß Artikel 22 genehmigt. Die Mitgliedstaaten können alternative Systeme Verwaltungskosten (§ 31 Absatz 2) und gegebenenfalls der oder Modalitäten für die Bestellung und Entlassung Abzüge für die Förderung kulturell bedeutender Werke und des Abschlussprüfers zulassen, sofern die Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Unabhängigkeit des Abschlussprüfers von den Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (§ 32): Personen sichergestellt ist die die Geschäfte der 8. die Grundsätze des Risikomanagements: Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung 9. den Erwerb, den Verkauf und die Beleihung führen. unbeweglicher Sachen: 10. die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die (5) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt im Stellung von Darlehenssicherheiten; Einklang mit den Vorschriften des Titel II Kapitel 2 11. den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von mindestens über: Repräsentationsvereinbarungen (§ 44); a) die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der 12. die zum Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte; den Rechtsinhabern zustehenden Beträge: 13. die Wahrnehmungsbedingungen (§ 9 Satz 2); b) die allgemeinen Grundsätze für die Verwendung 14. die Tarife (§§ 38 und 39); der nicht verteilbaren Beträge: 15. die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann c) die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Einnahmen aus den Rechten und etwaige Erträge Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten; nutzen (§ 11). d) die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von (2) Die Mitgliederhauptversammlung kann beschließen. den Einnahmen aus den Rechten und von den dass die Befugnisse nach Absatz 1 Nummer 3, 8 bis 11 Erträgen aus der Anlage von Einnahmen aus den sowie 13 und 14 dem Aufsichtsgremium nach § 22 übertragen e) die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge; werden. f) die Grundsätze für das Risikomanagement; g) die Genehmigung des Erwerbs, des Verkaufs oder der Beleihung von unbeweglichen Sachen; h) die Genehmigung von Zusammenschlüssen und Bündnissen, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen: i) die Genehmigung der Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie der Stellung von Darlehenssicherheiten oder -bürgschaften. (6) Die Mitgliederhauptversammlung kann die Befugnisse gemäß Absatz 5 Buchstaben f. g. h und i per Beschluss oder in dem Statut dem Gremium übertragen, das die Aufsicht ausübt.

(7) Für die Zwecke von Absatz 5 Buchstaben a bis d können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die

Mitgliederhauptversammlung det ailliertere Bedingungen für die Verwendung der Einnahmen aus den Rechten und den Erträgen der Anlage dieser Einnahmen festlegen muss. Artikel 3 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck () g) "Direktor" i) ein Mitglied des Verwaltungsorgans, wenn das nationale Recht oder die Satzung der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung eine monistische Struktur vorsieht, ii) ein Mitglied des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans, wenn das nationale Recht oder die Satzung der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung eine dualistische Struktur vorsieht; () Artikel 8 Mitgliederhauptversammlung der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung () (4) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt über die Ernennung und Entlassung der Direktoren, überwacht deren allgemeine Aufgabenerfüllung und genehmigt deren Vergütung und sonstige Leistungen, darunter Geld- und geldwerte Leistungen, versorgungsansprüche, Ansprüche auf sonstige Zuwendungen und Abfindungen. In einer dualistisch strukturierten Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung beschließt die Mitgliederhauptversammlung nicht über die Ernennung oder Entlassung von Mitgliedern des Leitungsorgans oder über die Genehmigung ihrer Vergütung und sonstigen Leistungen, wenn die Befugnisse zu solchen Entscheidungen dem Aufsichtsorgan übertragen wurden.	§ 18 Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung in Bezug auf die Organe (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut, dass die Mitgliederhauptversammlung beschließt über die Ernennung und Entlassung sowie über die Vergütung und sonstigen Leistungen 1. der Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, 2. der Mitglieder des Aufsichtsrats, 3. der Mitglieder des Verwaltungsrats, 4. der Mitglieder des Aufsichtsgremiums (§ 22), sofern dessen Befugnisse nicht von dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat wahrgenommen werden. (2) Die Mitgliederhauptversammlung kann beschließen, dass die Befugnisse nach Absatz 1 hinsichtlich der Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung berechtigt sind, dem Aufsichtsrat oder dem Aufsichtsgremium nach § 22 übertragen werden.	
Artikel 8 Mitgliederhauptversammlung der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung () (2) Mindestens einmal jährlich wird eine Mitgliederhauptversammlung einberufen. () (9) Alle Mitglieder einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung sind zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung berechtigt und stimmberechtigt. Gleichwohl können die Mitgliedstaaten Einschränkungen des Rechts der Mitglieder der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben, aufgrund mindestens eines	§ 19 Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. (2) Alle Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind sowohl zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung als auch zur Abstimmung berechtigt. (3) Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut, dass Mitglieder an der Mitgliederhauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigen teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. (4) Jedes Mitglied muss nach Gesetz oder nach dem Statut berechtigt sein, seine Rechte in der Mitgliederhauptversammlung auch durch einen Vertreter	§ 19 Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. (2) Alle Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind sowohl zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung als auch zur Abstimmung berechtigt. (3) Eine Verwertungsgesellschaft darf in ihrem Statut eine Gewichtung des Stimmrechts in Abhängigkeit von einem oder beiden der folgenden Kriterien vorsehen: a) Dauer der Mitgliedschaft, b) Beträge, die ein Mitglied erhalten hat oder die ihm zustehen,

der folgenden Kriterien zulassen: a) Dauer der Mitgliedschaft, b) Beträge, die ein Mitglied erhalten hat oder die ihm zustehen, vorausgesetzt, diese Kriterien werden in einer fairen und verhältnismäßigen Weise festgelegt und angewendet. Die Kriterien in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b sind in das Statut oder die Mitgliedschaftsbedingungen der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung aufzunehmen und gemäß den Artikeln 19 und 21 zu veröffentlichen. (10) Jedes Mitglied einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung hat das Recht, eine andere natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, der in seinem Namen an der Mitgliederhauptversammlung teilnimmt und sein Stimmrecht ausübt, sofern diese Bestellung nicht zu einem Interessenkonflikt führt, was beispielsweise der Fall sein kann, wenn das Mitglied und sein Vertreter zu verschiedenen Kategorien von Rechtsinhabern innerhalb der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung gehören. Gleichwohl können die Mitgliedstaaten die Bestellung von Vertretern und die Ausübung der Stimmrechte der Mitglieder, die sie vertreten, einschränken, wenn dadurch die angemessene und wirksame Mitwirkung der Mitglieder an dem Entscheidungsfindungsprozess der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung nicht beeinträchtigt wird. Ein Vertreter wird jeweils für eine einzige Mitgliederhauptversammlung dieselben Rechte wie das Mitglied, das ihn bestellt hat. Der Vertreter ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Mitglieds, das ihn bestellt hat. Der Vertreter ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Mitglieds, das ihn bestellt hat, abzustimmen. () Artikel 6 Mitgliedschaftsbedingungen von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung () (4) Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung erlauben ihren Mitgliedern, unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel mit ihnen zu kommunizieren, auch zwecks Ausübung von Mitgliedschaftsrechten.	ausüben zu lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in einer Mitgliederhauptversammlung ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Mitglieds in dieser Mitgliederhauptversammlung beschränkt ist. § 20 Mitwirkung der Berechtigten, die nicht Mitglied sind (1) Die nicht Mitglied sind (2) Die nicht Mitglied sind (3) Die nicht Mitglied sind (4) Die nicht Mitglied sind (4) Die nicht Mitglied sind (4) Die nicht Mitglied sind (5) Die nicht Mitglied sind (5) Die nicht Mitglied sind (6) Die nicht Mitglied sind (6	§ 6 Wahrnehmungszwang	vorausgesetzt. diese Kriterien werden in einer fairen und verhältnismäßigen Weise festgelegt und angewendet. Die konkrete Ausgestaltung dieser Gewichtung im Statut ist gemäß §§ 47 und 56 zu veröffentlichen. (34) Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut, dass Mitglieder an der Mitgliederhauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigen teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. § 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG ist entsprechend anzuwenden. (45) Jedes Mitglied muss nach Gesetz oder nach dem Statut berechtigt sein, seine Rechte in der Mitgliederhauptversammlung auch durch einen Vertreter ausüben zu lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in einer Mitgliederhauptversammlung ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Mitglieds in dieser Mitgliederhauptversammlung beschränkt ist.
der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung sind (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Organisationen für die kollektive	Die Berechtigten, die nicht Mitglied sind, wählen mindestens alle vier Jahre aus ihrer Mitte Delegierte. In dem Statut der Verwertungsgesellschaft ist mindestens zu regeln	() (2) Zur angemessenen Wahrung der Belange der Berechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, ist eine	

Rechtewahrnehmung die Vorschriften der Artikel 6 Absatz 4, Artikel 20, Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 33 in Bezug auf Rechtsinhaber befolgen, die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zu ihnen stehen, jedoch nicht ihre Mitglieder sind. (2) Die Mitgliedstaaten können auf die in Absatz 1 genannten Rechtsinhaber weitere Bestimmungen dieser Richtlinie anwenden. Artikel 8 Mitgliederhauptversammlung der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung () (11) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung von einer Versammlung von Delegierten ausgeübt werden können, die mindestens alle vier Jahre von den Mitgliedern der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung gewählt werden, sofern a) eine angemessene und wirksame Mitwirkung der Mitglieder an dem Entscheidungsfindungsprozess der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung gewährleistet ist; und b) die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern in der Delegiertenversammlung fair und ausgewogen vertreten sind. Die Absätze 2 bis 10 gelten entsprechend für die Delegiertenversammlung, zu deren Mitgliedern Einrichtungen zählen, die Rechtsinhaber vertreten, einige oder alle Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung von einer Versammlung dieser Rechtsinhaber auszuüben sind. Die Absätze 2 bis 10 gelten entsprechend für die Versammlung der Rechtsinhaber.	1. die Anzahl und Zusammensetzung der Delegierten; 2. das Verfahren zur Wahl der Delegierten; 3. dass die Delegierten zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung berechtigt sind; 4. dass die Delegierten stimmberechtigt mindestens an Entscheidungen über die in § 17 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 und 11 bis 15, Absatz 2 sowie die in § 18 genannten Angelegenheiten mitwirken und 5. dass die Delegierten an Entscheidungen, an denen sie nicht stimmberechtigt mitwirken, jedenfalls beratend mitwirken können. (3) Im Hinblick auf die elektronische Mitwirkung an der Mitgliederhauptversammlung sowie die Vertretung gilt § 19 Absatz 3 und 4 für Delegierte entsprechend.	gemeinsame Vertretung zu bilden. Die Satzung der Verwertungsgesellschaft muß Bestimmungen über die Wahl der Vertretung durch die Berechtigten sowie über die Befugnisse der Vertretung enthalten.	
	Teil 2		
	Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft		
	Abschnitt 1 Innenverhältnis		
	Unterabschnitt 2		
A CL L40	Geschäftsführung und Aufsicht		
Artikel 10 Pflichten der die Geschäfte der Organisation für	§ 21 Geschäftsführung		
die kollektive Rechtewahrnehmung führenden	(1) Die Verwertungsgesellschaft trifft Vorkehrungen dafür,		
Personen (1) Die Mitgliedeteeten stellen eigher dess inde	dass die Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut		
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung	zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, ihre Aufgaben solide, umsichtig und angemessen erfüllen.		
alle notwendigen Vorkehrungen dafür trifft, dass die	(2) Damit Interessenkonflikte von Personen, die kraft		
Personen, die die Geschäfte dieser Organisation für	Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der		
die kollektive Rechtewahrnehmung führen, diese	Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, erkannt und		
Aufgabe solide, umsichtig und angemessen unter	vermieden werden, ist die Verwertungsgesellschaft		1

Verwendung solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren und interner Kontrollmechanismen erfüllen. (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung Verfahren festlegen und anwenden, um Interessenkonflikte zu vermeiden und für den Fall, dass Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte erkennen, ausräumen, überwachen und offenlegen zu können, um zu verhindern, dass sich diese Interessenkonflikte nachteilig auf die kollektiven Interessen der von der Organisation für die kollektiven Interessen der von der Organisation für die kollektiven Rechtewahrnehmung vertretenen Rechtsinhaber auswirken. Zu den Verfahren nach Unterabsatz 1 gehört die jährliche Abgabe einer individuellen Erklärung der in Absatz 1 genannten Personen gegenüber der Mitgliederhauptversammlung, die folgende Angaben enthält: a) Beteiligungen an der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, b) von der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogene Vergütungen einschließlich Versorgungszahlungen, Sachleistungen und sonstige Leistungen, c) in der Eigenschaft als Rechtsinhaber von der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung im abgelaufenen Geschäftsjahr erhaltene Beträge, d) eine Erklärung zu einem etwaigen tatsächlichen oder möglichen Konflikt zwischen persönlichen Interessen und den Interessen der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung und Pflichten gegenüber einer anderen natürlichen oder	verpflichtet, Verfahren festzulegen und anzuwenden, um Nachteile für Mitglieder und Berechtigte zu verhindern. Dabei legt die Verwertungsgesellschaft auch fest, dass unvermeidbare Interessenkonflikte offenzulegen, zu überwachen und baldmöglichst zu beenden sind. (3) Zu den Verfahren nach Absatz 2 zählt mindestens die jährliche Abgabe einer persönlichen Erklärung der Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, gegenüber der Mitgliederhauptversammlung mit folgendem Inhalt: 1. ihre Beteilligungen an der Verwertungsgesellschaft, 2. die Höhe ihrer Vergütung und sonstige Leistungen, die von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogen wurden, 3. die Höhe der Beträge, die sie in der Eigenschaft als Berechtigter (§ 6) von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben und 4. Art und Umfang eines tatsächlichen oder möglichen Konflikts zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der Verwertungsgesellschaft und ihren Pflichten gegenüber der Verwertungsgesellschaft und ihren Pflichten gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person.	
juristischen Person. Artikel 9	§ 22	
Aufsichtsfunktion (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung über eine Aufsichtsfunktion für die kontinuierliche Überwachung der Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung der Personen verfügen, die die Geschäfte der Organisation führen. (2) In dem Gremium, das die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, ist eine faire und ausgewogene	Aufsichtsgremium (1) Die Verwertungsgesellschaft verfügt über ein Gremium, das mit der kontinuierlichen Überwachung derjenigen Personen betraut ist, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind (Aufsichtsgremium). (2) In dem Aufsichtsgremium müssen die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern fair und ausgewogen vertreten sein.	
Vertretung der verschiedenen Mitgliederkategorien der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung sicherzustellen. (3) Jede Person, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, gibt der Mitgliederhauptversammlung gegenüber jährlich eine individuelle Erklärung über Interessenkonflikte ab, in der die Angaben nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 enthalten sind.	(3) Das Aufsichtsgremium hat mindestens folgende Befugnisse und Aufgaben: 1. die Befugnisse, die ihm von der Mitgliederhauptversammlung übertragen werden; 2. die Tätigkeit und die Aufgabenerfüllung der Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, zu überwachen; 3. die Tätigkeit und die Aufgabenerfüllung derjenigen	

(4) Das Gremium, das die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, tritt regelmäßig zusammen und verfügt mindestens über folgende Befugnisse: a) die Befugnisse, einschließlich derer gemäß Artikel 8 Absatz 4 und 6, die ihm von der Mitgliederhauptversammlung übertragen werden; b) Überwachung der Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung der in Artikel 10 genannten Personen, einschließlich der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung und insbesondere der in Artikel 8 Absatz 5 Buchstaben a bis d aufgelisteten allgemeinen Grundsätze. (5) Das Gremium, das die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, berichtet der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal im Jahr über die Ausübung seiner Befugnisse.	Personen zu überwachen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung einer von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtung berechtigt sind, soweit die abhängige Verwertungseinrichtung Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt. (4) Das Aufsichtsgremium tritt regelmäßig zusammen und berichtet der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit. (5) Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums geben mindestens einmal jährlich gegenüber der Mitgliederhauptversammlung eine Erklärung nach § 21 Absatz 3 ab.	
	Teil 2 Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft Abschnitt 1 Innenverhältnis Unterabschnitt 3 Einnahmen aus den Rechten	
Artikel 11 Einziehung und Verwendung der Einnahmen aus den Rechten () (2) Bei der Einziehung und der Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten gehen die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung mit der gebotenen Sorgfalt vor. ()	§ 23 Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, die Einnahmen aus den Rechten nach Maßgabe dieses Unterabschnitts mit der gebotenen Sorgfalt einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen. Zu den Einnahmen aus den Rechten im Sinne dieses Gesetzes zählen auch die Erträge aus der Anlage dieser Einnahmen.	
Artikel 11 Einziehung und Verwendung der Einnahmen aus den Rechten () (3) Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung führen getrennt Buch über a) die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus der Anlage dieser Einnahmen und b) ihr eigenes Vermögen, die Erträge aus diesem Vermögen, aus den Verwaltungskosten und aus sonstiger Tätigkeit. ()	§ 24 Getrennte Konten Die Verwertungsgesellschaft weist in der Buchführung getrennt aus: 1. die Einnahmen aus den Rechten, 2. ihr eigenes Vermögen, die Erträge aus dem eigenen Vermögen sowie die Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten und aus sonstiger Tätigkeit.	
Artikel 11 Einziehung und Verwendung der Einnahmen aus den Rechten () (5) Legt eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung die Einnahmen aus den Rechten oder die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an, so geschieht dies im besten Interesse der Rechtsinhaber, deren Rechte sie	§ 25 Anlage der Einnahmen aus den Rechten Legt die Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus den Rechten an, so beachtet sie die allgemeine Anlagepolitik, die Grundsätze für das Risikomanagement sowie die folgenden Grundsätze: 1. die Anlage erfolgt ausschließlich zugunsten und im besten Interesse der Berechtigten; 2. die Anlage erfolgt verzinslich bei einem in § 1807 Absatz	

repräsentiert, im Einklang mit der allgemeinen Anlagepolitik und den Grundsätzen für das Risikomanagement im Sinne des Artikels 8 Absatz 5 Buchstaben c und f und im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen: a) Im Falle eines möglichen Interessenkonflikts sorgt die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung dafür, dass die Anlage einzig und allein im Interesse dieser Rechtsinhaber erfolgt. b) Die Vermögenswerte sind so anzulegen, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt gewährleistet ist. c) Die Anlagen sind in angemessener Weise so zu streuen, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.	Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Kreditinstitut; die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt muss gewährleistet sein; die Anlagen sind in angemessener Weise so zu streuen, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.		
Artikel 11 Einziehung und Verwendung der Einnahmen aus den Rechten () (4) Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung dürfen die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen nicht für andere Zwecke als zur Verteilung an die Rechtsinhaber verwenden, außer in Fällen, in denen sie gemäß einem nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe d gefassten Beschluss die Verwaltungskosten einbehalten oder verrechnen oder die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen gemäß einem nach Artikel 8 Absatz 5 gefassten Beschluss verwenden dürfen. ()	§ 26 Verwendung der Einnahmen aus den Rechten Die Verwertungsgesellschaft darf die Einnahmen aus den Rechten nur zu folgenden Zwecken verwenden: 1. zur Verteilung an die Berechtigten (§ 27) und an andere Verwertungsgesellschaften im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen (§ 44); 2. gemäß einem nach § 17 Absatz 1 Nummer 5 gefassten Beschluss, soweit die Einnahmen aus den Rechten nicht verteilbar sind; 3. gemäß einem nach § 17 Absatz 1 Nummer 7 gefassten Beschluss über Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten; 4. gemäß einem nach § 17 Absatz 1 Nummer 7 gefassten Beschluss über Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (§ 32).		
Artikel 13 Verteilung an die Rechtsinhaber (1) Unbeschadet des Artikels 15 Absatz 3 und des Artikels 28 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung die den Rechtsinhabern zustehenden Beträge gemäß den in Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe a genannten allgemeinen Grundsätzen für die Verteilung regelmäßig, sorgfältig und korrekt verteilen und ausschütten.()	§ 27 Verteilungsplan Die Verwertungsgesellschaft stellt feste Regeln auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung der Einnahmen aus den Rechten ausschließen (Verteilungsplan).	§ 7 Verteilung der Einnahmen Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Der Verteilungsplan soll dem Grundsatz entsprechen, daß kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind. Die Grundsätze des Verteilungsplans sind in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen.	
Artikel 13 Verteilung an die Rechtsinhaber (1) () Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, dass Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung oder ihre Mitglieder, wenn es sich dabei um Einrichtungen zur Vertretung von Rechtsinhabern handelt, diese Beträge so schnell wie möglich, jedoch spätestens neun Monate nach	§ 28 Verteilungsfrist (1) Die Verwertungsgesellschaft bestimmt im Verteilungsplan oder in den Wahrnehmungsbedingungen Fristen, binnen derer die Einnahmen aus den Rechten verteilt werden. (2) Die Verwertungsgesellschaft bestimmt die Fristen so, dass die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun		§ 28 Verteilungsfrist (1) Die Verwertungsgesellschaft bestimmt im Verteilungsplan oder in den Wahrnehmungsbedingungen Fristen, binnen derer die Einnahmen aus den Rechten verteilt werden. (2) Die Verwertungsgesellschaft bestimmt die

Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, verteilt und an die Rechtsinhaber ausschüttet, es sei denn, die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, oder gegebenenfalls das Mitglied, ist aus objektiven Gründen insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte, Rechtsinhabern oder der Zuordnung von Angaben über Werke und andere Schutzgegenstände zu dem jeweiligen Rechtsinhaber außerstande, die Frist zu wahren. (2) Können die den Rechtsinhabern zustehenden Beträge nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 verteilt werden, da die betreffenden Rechtsinhaber nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden können und ist die in Absatz 1 genannte Ausnahme zu dieser Frist nicht anwendbar, werden diese Beträge in der Buchführung der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung getrennt erfasst. ()	Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden, verteilt werden. (3) Die Verwertungsgesellschaft kann vorsehen, dass eine Frist nicht abläuft, solange die Verwertungsgesellschaft aus objektiven Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, an der Durchführung der Verteilung gehindert ist. (4) Einnahmen aus den Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgeschüttet werden, weil der Berechtigte nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden kann, weist die Verwertungsgesellschaft in der Buchführung getrennt aus.	Fristen so, dass die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden, verteilt werden. (3) Die Verwertungsgesellschaft kann vorsehen, dass eine Frist nicht abläuft, solange die Verwertungsgesellschaft aus objektiven Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegensie nicht zu vertreten hat, an der Durchführung der Verteilung gehindert ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Aufwand für die Verteilung außer Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Betrags steht. (4) Einnahmen aus den Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgeschüttet werden, weil der Berechtigte nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden kann, weist die Verwertungsgesellschaft in der Buchführung getrennt aus.
Artikel 13 Verteilung an die Rechtsinhaber () (3) Die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung unternimmt alle notwendigen Schritte im Einklang mit Absatz 1, um die Rechtsinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen. Insbesondere stellt die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung folgenden Adressaten spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Angaben über Werke und sonstige Schutzgegenstände zur Verfügung, deren Rechtsinhaber nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten: a) den von ihr vertretenen Rechtsinhabern oder den Einrichtungen zur Vertretung von Rechtsinhabern, wenn solche Einrichtungen Mitglieder der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung sind; und b) allen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, mit denen sie Repräsentationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Angaben nach Absatz 1 umfassen, sofern verfügbar, folgendes: a) den Titel des Werks oder anderen Schutzgegenstands, b) den Namen des Rechtsinhabers, c) den Namen des Rechtsinhabers, c) den Namen des Pechtsinhabers liferiehnen Verlegers oder Produzenten und d) alle sonstigen relevanten verfügbaren Informationen, die zur Ermittlung des Rechtsinhabers hilfreich sein könnten. Die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung überprüft zudem das in Artikel 6 Absatz 5 genannte Mitgliederverzeichnis und	Ermittlung der Berechtigten (1) Können Einnahmen aus den Rechten nicht innerhalb der Frist nach § 28 Absatz 1 verteilt werden, weil ein Berechtigter nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden kann, trifft die Verwertungsgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen, um den Berechtigten zu ermitteln oder ausfindig zu machen. (2) Insbesondere stellt die Verwertungsgesellschaft ihren Berechtigten, ihren Mitgliedern und allen Verwertungsgesellschaften, für die sie im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist des § 28 Absatz 1, soweit verfügbar, folgende Angaben über die Werke und sonstigen Schutzgegenstände, deren Berechtigte nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten, zur Verfügung: 1. den Titel des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands, 2. den Namen des Berechtigten, der nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden kann, 3. den Namen des betreffenden Verlegers oder Herstellers und 4. alle sonstigen relevanten Informationen, die zur Ermittlung des Berechtigten beitragen könnten. (3) Die Verwertungsgesellschaft veröffentlicht die Angaben nach Absatz 2 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Dreimonatsfrist, wenn der Berechtigte nicht inzwischen ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnte.	

andere leicht verfügbare Aufzeichnungen. Bleiben		
die zuvor genannten Schritte ohne Erfolg, veröffentlicht die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung diese Angaben spätestens ein Jahr nach Ablauf der Dreimonatsfrist. ()		
Artikel 13 Verteilung an die Rechtsinhaber () (4) Können die den Rechtsinhabern zustehenden Beträge nicht nach Ablauf von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, verteilt werden und hat die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung alle notwendigen Maßnahmen nach Absatz 3 ergriffen, um die Rechtsinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen, so gelten diese Beträge als nicht verteilbar. (5) Die Mitgliederhauptversammlung einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung beschließt über die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge, im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b, unbeschadet des Rechts der Rechtsinhaber, diese Beträge von der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten über die Verjährung von Ansprüchen geltend zu machen. (6) Die Mitgliedstaaten können die zulässigen Verwendungen von nicht verteilbaren Beträgen einschränken oder festlegen, unter anderem durch Regelungen, denen zufolge diese Beträge gesondert und unabhängig zur Finanzierung von sozialen, kulturellen oder Bildungsleistungen zugunsten von Rechtsinhabern verwendet werden müssen.	Nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten (1) Einnahmen aus den Rechten gelten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnte und die Verwertungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen nach § 29 ergriffen hat. (2) Die Verwertungsgesellschaft stellt allgemeine Regeln über die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten auf. (3) Die Ansprüche des Berechtigten aus dem Wahrnehmungsverhältnis bleiben unberührt.	Nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten (1) Einnahmen aus den Rechten gelten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnte und die Verwertungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen nach § 29 ergriffen hat. (2) Die Verwertungsgesellschaft stellt allgemeine Regeln über die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten auf. Dabei darf sie unter anderem Regelungen treffen, denen zufolge diese Beträge gesondert und unabhängig zur Finanzierung von Leistungen nach § 32 zugunsten von Rechtsinhabern verwendet werden müssen. (3) Die Ansprüche des Berechtigten aus dem Wahrnehmungsverhältnis bleiben unberührt.
Artikel 12 Abzüge () (2) Die Abzüge müssen im Verhältnis zu den Leistungen, die die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung gegenüber den Rechtsinhabern erbringt, gegebenenfalls einschließlich der in Absatz 4 genannten Leistungen, angemessen sein und anhand von objektiven Kriterien festgelegt werden. (3) Die Verwaltungskosten dürfen die gerechtfertigten und belegten Kosten, die der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung durch die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten entstehen, nicht übersteigen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Verwendung und die Transparenz bei der	§ 31 Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (1) Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten müssen im Verhältnis zu den Leistungen der Verwertungsgesellschaft an die Berechtigten angemessen sein und anhand von objektiven Kriterien festgelegt werden. (2) Soweit die Verwertungsgesellschaft zur Deckung der Kosten, die ihr für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten entstehen (Verwaltungskosten), Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten vornimmt, dürfen die Abzüge die gerechtfertigten und belegten Verwaltungskosten nicht übersteigen.	§ 31 Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (1) Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten müssen im Verhältnis zu den Leistungen der Verwertungsgesellschaft an die Berechtigten angemessen sein und anhand von objektiven Kriterien festgelegt werden. (2) Soweit die Verwertungsgesellschaft zur Deckung der Kosten, die ihr für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten entstehen (Verwaltungskosten), Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten vornimmt, dürfen die Abzüge die gerechtfertigten und belegten Verwaltungskosten nicht übersteigen. (3) Abs. 1 und 2 gelten auch für alle andere Abzüge, die zur Deckung der durch die

Verwendung der abgezogenen oder verrechneten Verwaltungskosten geltenden Bestimmungen auch für alle andere Abzüge gelten, die zur Deckung der durch die Wahrnehmung der Urheber- oder verwandten Schutzrechte entstehenden Kosten angesetzt werden.			Wahrnehmung der Urheber- oder verwandten Schutzrechte entstehenden Kosten angesetzt werden.
Artikel 12 Abzüge () (4) Erbringt eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen, die durch Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten oder den Erträgen aus deren Anlage finanziert werden, werden solche Leistungen auf der Grundlage fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang, bereitgestellt. () Artikel 13 Verteilung an die Rechtsinhaber () (6) Die Mitgliedstaaten können die zulässigen Verwendungen von nicht verteilbaren Beträgen einschränken oder festlegen, unter anderem durch Regelungen, denen zufolge diese Beträge gesondert und unabhängig zur Finanzierung von sozialen, kulturellen oder Bildungsleistungen zugunsten von Rechtsinhabern verwendet werden müssen.	Kulturelle Förderung und soziale Leistungen (1) Die Verwertungsgesellschaft kann kulturell bedeutende Werke oder Leistungen fördern. (2) Die Verwertungsgesellschaft kann Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für ihre Berechtigten einrichten. (3) Werden Förderungen und Leistungen durch Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten finanziert, so hat die Verwertungsgesellschaft die Förderungen und Leistungen nach festen Regeln, die auf fairen Kriterien beruhen, zu erbringen.	§ 7 Verteilung der Einnahmen () Der Verteilungsplan soll dem Grundsatz entsprechen, daß kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind. Die Grundsätze des Verteilungsplans sind in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen. § 8 Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen Die Verwertungsgesellschaft soll Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten.	Kulturelle Förderung und soziale Leistungen (1) Die Verwertungsgesellschaft kann kulturell bedeutende Werke oder Leistungen fördern. (2) Die Verwertungsgesellschaft kann Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für ihre Berechtigten einrichten. (3) Die Verwertungsgesellschaft kann Aktivitäten im gesellschaftlichen Umfeld fördern, sofern dies den Interessen ihrer Rechtsinhaber zugute kommt. (34) Werden Förderungen und Leistungen durch Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten finanziert, so hat die Verwertungsgesellschaft die Förderungen und Leistungen nach festen Regeln, die auf fairen Kriterien beruhen, zu erbringen.
	Teil 2 Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft Abschnitt 1 Innenverhältnis Unterabschnitt 4 Beschwerdeverfahren		
Artikel 33 Beschwerdeverfahren (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung für ihre Mitglieder und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, in deren Auftrag sie im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnehmen, wirksame und zügige Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden zur Verfügung stellen, insbesondere in Bezug auf den Abschluss und Beendigung des Wahrnehmungsauftrags oder die Entziehung von Rechten, die Mitgliedschaftsbedingungen, die Einziehung der den Rechtsinhabern zustehenden Beträge, die Abzüge und die Verteilung. (2) Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung reagieren schriftlich auf	§ 33 Beschwerdeverfahren (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut zugunsten von Rechtsinhabern, Berechtigten, Mitgliedern und zugunsten von Verwertungsgesellschaften, für die sie im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, wirksame und zügige Beschwerdeverfahren. (2) Als Gegenstand einer Beschwerde sind dabei insbesondere zu benennen 1. die Aufnahme und die Beendigung der Rechtewahrnehmung oder der Entzug einzelner Rechte, 2. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen, 3. die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten, 4. die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten. (3) Die Verwertungsgesellschaft entscheidet über Beschwerden in Textform. Soweit die		

Deschwarden von Mitaliedere eder Organier	Vanuartuses as collected as Decelorate with the 10 to		<u></u>
Beschwerden von Mitgliedern oder Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, in deren Auftrag sie im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnehmen. Weisen sie eine Beschwerde zurück, so begründen sie dies.	Verwertungsgesellschaft der Beschwerde nicht abhilft, hat sie dies zu begründen.		
	Teil 2 Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft Abschnitt 2 Außenverhältnis Unterabschnitt 1 Verträge und Tarife		
Artikel 16 Lizenzvergabe () (2) Die Lizenzbedingungen sind auf objektive und diskriminierungsfreie Kriterien zu stützen. Bei der Lizenzierung sind Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung nicht verpflichtet, zwischen ihnen und einem Nutzer, der neuartige Online-Dienste anbietet, die seit weniger als drei Jahren der Öffentlichkeit in der Union zur Verfügung stehen, vereinbarte Lizenzbedingungen als Präzedenzfall für andere Online-Dienste heranzuziehen. () (3) Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung antworten unverzüglich auf Anfragen von Nutzern und teilen ihnen unter anderem mit, welche Angaben sie für ein Lizenzangebot benötigen. Nach Eingang aller erforderlichen Angaben unterbreitet die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung dem Nutzer unverzüglich entweder ein Lizenzangebot oder gibt ihm gegenüber eine begründete Erklärung ab, warum sie keine Lizenz für eine bestimmte Dienstleistung vergeben gedenkt. ()	§ 34 Abschlusszwang (1) Die Verwertungsgesellschaft räumt aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte ein. Die Bedingungen müssen insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen. (2) Die Verwertungsgesellschaft verstößt nicht bereits deshalb gegen ihre Verpflichtung nach Absatz 1, weil sie die zwischen ihr und dem Anbieter eines neuartigen Online-Dienstes vereinbarten Bedingungen nicht auch einem anderen Anbieter eines Online-Dienstes gewährt. Neuartig ist ein Online-Dienst, der seit weniger als drei Jahren der Öffentlichkeit in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung steht.	§ 11 Abschlußzwang (1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. (2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die Vergütung in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrages an die Verwertungsgesellschaft gezahlt und in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung der Verwertungsgesellschaft unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist.	§ 34 Abschlusszwang (1) Die Verwertungsgesellschaft räumt aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte ein. Die Bedingungen müssen insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen. (2) Die Verwertungsgesellschaft verstößt nicht bereits deshalb gegen ihre Verpflichtung nach Absatz 1, weil sie die durch die zwischen ihr und dem Anbieter eines neuartigen Online-Dienstes vereinbarten Bedingungen Auswirkungen auf die Angemessenheit der Vergütung andersartiger Online-Dienste entfalten könnte. nicht auch einem anderen Anbieter eines Online-Dienste gewährt. Neuartig ist ein Online-Dienst, der seit weniger als drei Jahren der Öffentlichkeit in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung steht.
	§ 35 Gesamtverträge (1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, über die von ihr wahrgenommenen Rechte mit Nutzervereinigungen einen Gesamtvertrag zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, der Verwertungsgesellschaft ist der Abschluss des Gesamtvertrags nicht zuzumuten, insbesondere weil die Nutzervereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat. (2) Erfordert eine Nutzung die Rechte von mehr als einer Verwertungsgesellschaft, so sind die beteiligten Verwertungsgesellschaften auf Verlangen einer Nutzervereinigung verpflichtet, gemeinsam einen Gesamtvertrag mit ihr abzuschließen, es sei denn, es besteht ein Grund, der die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragsschlusses sachlich rechtfertigt. Auf Verlangen der Nutzervereinigung ist in dem	§ 12 Gesamtverträge Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, mit Vereinigungen, deren Mitglieder nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke oder Leistungen nutzen oder zur Zahlung von Vergütungen nach dem Urheberrechtsgesetz verpflichtet sind, über die von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, daß der Verwertungsgesellschaft der Abschluß eines Gesamtvertrages nicht zuzumuten ist, insbesondere weil die Vereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.	

	Gesamtvertrag eine zentrale Stelle zu benennen. Die zentrale Stelle ist zuständig für die Durchführung des Gesamtvertrags und sämtlicher Verträge über die Nutzung, die Gegenstand des Gesamtvertrags ist, einschließlich der Abrechnung und der Einziehung der Vergütung.		
Artikel 16 Lizenzvergabe (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Nutzer nach Treu und Glauben über die Lizenzierung von Nutzungsrechten verhandeln. Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Nutzer stellen sich gegenseitig alle notwendigen Informationen zur Verfügung. () (3) Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung antworten unverzüglich auf Anfragen von Nutzern und teilen ihnen unter anderem mit, welche Angaben sie für ein Lizenzangebot benötigen. Nach Eingang aller erforderlichen Angaben unterbreitet die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung dem Nutzer unverzüglich entweder ein Lizenzangebot oder gibt ihm gegenüber eine begründete Erklärung ab, warum sie keine Lizenz für eine bestimmte Dienstleistung vergeben gedenkt. ()	§ 36 Verhandlungen (1) Verwertungsgesellschaft und Nutzer oder Nutzervereinigung verhandeln nach Treu und Glauben über die von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte. Die Beteiligten stellen sich gegenseitig alle für die Verhandlungen notwendigen Informationen zur Verfügung. (2) Die Verwertungsgesellschaft antwortet unverzüglich auf Anfragen des Nutzers oder der Nutzervereinigung und teilt mit, welche Angaben sie für ein Vertragsangebot benötigt. Sie unterbreitet dem Nutzer unverzüglich nach Eingang aller erforderlichen Informationen ein Angebot über die Einräumung der von ihr wahrgenommenen Rechte oder gibt eine begründete Erklärung ab, warum sie kein solches Angebot unterbreitet.		§ 36 Verhandlungen (1) Verwertungsgesellschaft und Nutzer oder Nutzervereinigung verhandeln nach Treu und Glauben über die von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte. Die Beteiligten stellen sich gegenseitig alle für die Verhandlungen notwendigen Informationen zur Verfügung. (2) Die Verwertungsgesellschaft antwortet unverzüglich auf Anfragen des Nutzers oder der Nutzervereinigung und teilt mit, welche Angaben sie für ein Vertragsangebot benötigt. Sie unterbreitet dem Nutzer unverzüglich nach Eingang aller erforderlichen Informationen ein Angebot über die Einräumung der von ihr wahrgenommenen Rechte oder gibt eine begründete Erklärung ab, warum sie kein solches Angebot unterbreitet. (3) Verletzt eine Verwertungsgesellschaft ihren Pflichten gemäß Abs. 2. so bestimmen sich die Rechtsfolgen ab dem Zeitpunkt des Verzugs der Verwertungsgesellschaft auch hinsichlich der geschuldeten Vergütungen nach den §§ 293 bis 304 BGB.
	§ 37 Hinterlegung; Zahlung unter Vorbehalt Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die Vergütung 1. in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrages an die Verwertungsgesellschaft gezahlt worden ist und 2. in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung der Verwertungsgesellschaft unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist.	§ 11 Abschlußzwang () (2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die Vergütung in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrages an die Verwertungsgesellschaft gezahlt und in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung der Verwertungsgesellschaft unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist.	
Artikel 16 Lizenzvergabe () (2) Die Lizenzbedingungen sind auf objektive und diskriminierungsfreie Kriterien zu stützen. () Die Rechtsinhaber erhalten eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Rechte. Tarife für ausschließliche Rechte und Vergütungsansprüche stehen in einem angemessenen Verhältnis unter anderem zu dem wirtschaftlichen Wert der Nutzung der Rechte unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Nutzung des Werks und sonstiger	§ 38 Tarife (1) Die Verwertungsgesellschaft stellt Tarife auf über die Vergütung, die sie aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert. Soweit Gesamtverträge abgeschlossen sind, gelten die dort vereinbarten Vergütungssätze als Tarife. (2) Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Die Tarife können sich auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten	§ 13 Tarife (1) Die Verwertungsgesellschaft hat Tarife aufzustellen über die Vergütung, die sie auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche fordert. Soweit Gesamtverträge abgeschlossen sind, gelten die in diesen Verträgen vereinbarten Vergütungssätze als Tarife. (2) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, die Tarife und jede Tarifänderung unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. (3) Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die	§ 38 Tarife (1) Die Verwertungsgesellschaft stellt Tarife auf über die Vergütung, die sie aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert Soweit Gesamtverträge abgeschlossen sind, gelten die dort vereinbarten Vergütungssätze als Tarife. (2) Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Die Tarife können sich auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese

Schutzgegenstände sowie zu dem wirtschaftlichen Wert der von der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung erbrachten Leistungen. Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung informieren die betroffenen Nutzer über die der Tarifaufstellung zugrunde liegenden Kriterien.	Vorteile ergeben. (3) Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs und auf den wirtschaftlichen Wert der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen angemessen Rücksicht zu nehmen. (4) Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der Nutzer, einschließlich der Belange der Jugendhilfe, angemessen Rücksicht nehmen. (5) Die Verwertungsgesellschaft informiert die betroffenen Nutzer über die Kriterien, die der Tarifaufstellung zugrunde liegen.	Verwertung erzielt werden. Die Tarife können sich auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben. Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorganges angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.	ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben. (3) Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs und auf den wirtschaftlichen Wert der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen angemessen Rücksicht zu nehmen. Ist zu erwarten, dass in Anwendung des Tarifs regelmäßig die Mindestlizenz statt einer prozentualen Beteiligung zur Anwendung käme, ist dies gesondert zu rechtfertigen. (4) Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der Nutzer, einschließlich der Belange der Jugendhilfe, angemessen Rücksicht nehmen. (5) Die Verwertungsgesellschaft informiert die betroffenen Nutzer über die Kriterien, die der Tarifaufstellung zugrunde liegen.
	§ 39 Tarife für Geräte und Speichermedien (1) Die Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Die Verwertungsgesellschaften stellen hierfür Tarife auf Grundlage einer empirischen Untersuchung aus einem Verfahren gemäß § 93 auf. (2) Die Pflicht zur Tarifaufstellung entfällt, wenn zu erwarten ist, dass der dafür erforderliche wirtschaftliche Aufwand außer Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen würde.	§ 13a Tarife für Geräte und Speichermedien; Transparenz (1) Die Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Vor Aufstellung der Tarife für Geräte und Speichermedien hat die Verwertungsgesellschaft mit den Verbänden der betroffenen Hersteller über die angemessene Vergütungshöhe und den Abschluss eines Gesamtvertrages zu verhandeln. Scheitern die Gesamtvertragsverhandlungen, so können Verwertungsgesellschaften in Abweichung von § 13 Tarife über die Vergütung nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes erst nach Vorliegen der empirischen Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 5a aufstellen. ()	
	§ 40 (einstweilen frei)		
	Teil 2 Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft Abschnitt 2 Außenverhältnis Unterabschnitt 2 Mitteilungspflichten		
Artikel 17 Pflichten der Nutzer Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften um sicherzustellen, dass die Nutzer einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung innerhalb von vereinbarten oder bereits festgelegten Fristen und in	§ 41 Auskunftspflicht der Nutzer (1) Die Verwertungsgesellschaft kann vom Nutzer Auskunft über die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände verlangen, an denen sie die Rechte wahrnimmt, soweit die Auskunft für die Einziehung		§ 41 Auskunftspflicht der Nutzer (1) Die Verwertungsgesellschaft kann vom Nutzer Auskunft über die die ihm verfügbaren Informationen über die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und

vereinbarten oder bereits festgelegten Formaten die ihnen verfügbaren einschlägigen Informationen über die Nutzung der von der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung repräsentierten Rechte zur Verfügung stellen, die für die Einziehung der Einnahmen aus den Rechten und für die Verteilung und Ausschüttung der den Rechtsinhabern zustehenden Beträge benötigt werden. Bei der Wahl der Form für die Informationsübermittlung berücksichtigen die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und die Nutzer nach Möglichkeit unverbindliche branchenübliche Standards.	der Einnahmen aus den Rechten und deren Verteilung erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit dem Nutzer die Erteilung der Auskunft nur mit unangemessen hohem Aufwand möglich ist. Nutzer, die als Verbraucher handeln, sind nicht zur Auskunft verpflichtet. (2) Die Verwertungsgesellschaft vereinbart mit dem Nutzer in den Nutzungsverträgen angemessene Regelungen über die Erteilung der Auskunft. (3) Hinsichtlich des Formats von Meldungen sollen die Verwertungsgesellschaft und der Nutzer branchenübliche Standards berücksichtigen.		sonstiger Schutzgegenstände verlangen, an denen sie die Rechte wahrnimmt, soweit die Auskunft für die Einziehung der Einnahmen aus den Rechten und deren Verteilung erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit dem Nutzer die Erteilung der Auskunft nur mit unangemessen hohem Aufwand möglich ist. Nutzer, die als Verbraucher handeln, sind nicht zur Auskunft verpflichtet. (2) Die Verwertungsgesellschaft vereinbart mit dem Nutzer in den Nutzungsverträgen angemessene Regelungen über die Erteilung der Auskunft. (3) Hinsichtlich des Formats von Meldungen sollen die Verwertungsgesellschaft und der Nutzer branchenübliche Standards berücksichtigen.
	§ 42 Meldepflicht der Nutzer (1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben haben der Verwertungsgesellschaft nach einer Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für 1. die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, 2. die Wiedergabe von Funksendungen eines Werkes sowie 3. Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete nicht geschützte Werke der Musik aufgeführt werden. (2) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, erteilen diese Sendeunternehmen der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten.	§ 13b Pflichten des Veranstalters (1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt. (2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden. (3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, sind diese Sendeunternehmen verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen.	
Artikel 16 Lizenzvergabe () (4) Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung erlauben den Nutzern für die Kommunikation mit ihnen die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, gegebenenfalls auch für Meldungen über den Gebrauch der Lizenz.	§ 43 Elektronische Kommunikation Die Verwertungsgesellschaft eröffnet allen Nutzern einen Zugang für die elektronische Kommunikation, einschließlich zur Meldung über die Nutzung der Rechte.		
	Teil 2 Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft Abschnitt 3 Repräsentationsvereinbarungen		
Artikel 3 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck	§ 44 Repräsentationsvereinbarung; Diskriminierungsverbot Beauftragt eine Verwertungsgesellschaft eine andere		

() j) "Repräsentationsvereinbarung" jede Vereinbarung zwischen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, mit der eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung eine andere Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung beauftragt, die von ihr vertretenen Rechte wahrzunehmen, einschließlich Verträge gemäß Artikel 29 und 30; ()	Verwertungsgesellschaft, die von ihr wahrgenommenen Rechte wahrzunehmen (Repräsentationsvereinbarung), so darf die beauftragte Verwertungsgesellschaft die Rechtsinhaber, deren Rechte sie auf Grundlage der Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, nicht diskriminieren.		
Artikel 15 Abzüge und Zahlungen bei Repräsentationsvereinbarungen (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung von den Einnahmen aus den Rechten, die ihnen aus einer Repräsentationsvereinbarung zufließen, oder von Erträgen aus den Anlagen dieser Einnahmen keine anderen Beträge als die Verwaltungskosten abziehen, es sei denn, die andere Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, mit der die Repräsentationsvereinbarung geschlossen wurde, hat einem solchen Abzug ausdrücklich zugestimmt.	§ 45 Abzüge Die beauftragte Verwertungsgesellschaft darf von den Einnahmen aus den Rechten, die sie aufgrund einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, andere Abzüge als zur Deckung der Verwaltungskosten nur vornehmen, soweit die beauftragende Verwertungsgesellschaft ausdrücklich zugestimmt hat.		
Artikel 15 Abzüge und Zahlungen bei Repräsentationsvereinbarungen () (2) Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung verteilen regelmäßig, sorgfältig und korrekt an die anderen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung die diesen zustehenden Beträge und schütten sie an diese aus. (3) Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung nehmen die Verteilung und Ausschüttung an andere Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung so schnell wie möglich, spätestens jedoch neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, es sei denn, es ist ihnen aus objektiven Gründen insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte, Rechtsinhabern oder der Zuordnung von Angaben über Werke und andere Schutzgegenstände zu dem jeweiligen Rechtsinhaber nicht möglich, diese Frist zu wahren. Die anderen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung oder ihre Mitglieder, wenn es sich dabei um Einrichtungen zur Vertretung von Rechtsinhabern handelt, verteilen und schütten diese Beträge so schnell wie möglich aus, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt an die Rechtsinhaber, es sei denn, es ist ihnen aus	§ 46 Verteilung (1) Die beauftragte Verwertungsgesellschaft verteilt die Einnahmen aus den Rechten, die sie aufgrund einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, entsprechend ihrem Verteilungsplan an die beauftragende Verwertungsgesellschaft. (2) Für die Verteilung durch die beauftragende Verwertungsgesellschaft an die von ihr vertretenen Berechtigten gelten die §§ 23 bis 32 mit der Maßgabe, dass die Verwertungsgesellschaft die Fristen nach § 28 Absatz 1 so zu bestimmen hat, dass die Einnahmen aus den Rechten spätestens sechs Monate nach Erhalt verteilt werden.	§ 7 Verteilung der Einnahmen Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Der Verteilungsplan soll dem Grundsatz entsprechen, daß kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind. Die Grundsätze des Verteilungsplans sind in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen.	

objektiven Gründen insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte, Rechtsinhabern oder der Zuordnung von Angaben über Werke und andere Schutzgegenstände zu dem jeweiligen Rechtsinhaber nicht möglich, diese Frist zu wahren. Artikel 19 Informationen an andere Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung über die Wahrnehmung von Rechten auf der Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, für die sie auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung für den Zeitraum Rechte wahrnehmen, auf den sich die Informationen beziehen, mindestens einmal jährlich elektronisch mindestens die folgenden Informationen zur Verfügung stellen: a) die zugewiesenen Einnahmen aus Rechten, die Beträge, die die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung für jede Kategorie der wahrgenommenen Rechte und jede Art der Nutzung der Rechte, die sie auf der Grundlage der Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, ausgeschüttet hat, sowie sonstige zugewiesene, noch ausstehende Einnahmen aus Rechten für jedweden Zeitraum, b) die für Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge, c) für andere Zwecke als Verwaltungskosten vorgenommene Abzüge gemäß Artikel 15, d) die vergebenen und verweigerten Lizenzen in Bezug auf Werke und andere Schutzgegenstände, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind, e) Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, sofern sie für die Wahrnehmung der unter die Repräsentationsvereinbarung fallenden Rechte maßgeblich sind.	§ 47 Informationspflichten Die beauftragte Verwertungsgesellschaft informiert spätestens zwölf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Verwertungsgesellschaften, für die sie in diesem Geschäftsjahr auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrgenommen hat, elektronisch mindestens über: 1. die in diesem Geschäftsjahr der beauftragenden Verwertungsgesellschaft zugewiesenen Einnahmen aus denjenigen Rechten, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie und Art der Nutzung der Rechte; 2. die in diesem Geschäftsjahr an die beauftragende Verwertungsgesellschaft ausgeschütteten Einnahmen aus denjenigen Rechten, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie und Art der Nutzung der Rechte; 3. sämtliche der beauftragenden Verwertungsgesellschaft zugewiesenen, aber noch nicht ausgeschütteten Einnahmen aus den Rechten; 4. die in diesem Geschäftsjahr zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten; 5. die in diesem Geschäftsjahr für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge aus den Einnahmen von den Rechten; 6. Informationen zu den mit Nutzern abgeschlossenen Verträgen sowie zu Vertragsanfragen von Nutzern, die abgelehnt wurden, soweit sich die Verträge und Vertragsanfragen auf Werke und andere Schutzgegenstände beziehen, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind, und 7. die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, sofern die Beschlüsse für die Wahrnehmung der unter die Repräsentationsvereinbarung fallenden Rechte maßgeblich sind.	§ 13a Tarife für Geräte und Speichermedien; Transparenz () (2) Die Verwertungsgesellschaft unterrichtet ihre Partner aus Gesamtverträgen über ihre Einnahmen aus der Pauschalvergütung und deren Verwendung nach Empfängergruppen	
	Teil 2 Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft Abschnitt 4 Außenverhältnis Vermutungen; Außenseiter bei Kabelweitersendung		
	§ 48 Vermutung bei Auskunftsansprüchen Macht die Verwertungsgesellschaft einen Auskunftsanspruch geltend, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt.	§ 13c Vermutung der Sachbefugnis, Außenseiter bei Kabelweitersendung (1) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Auskunftsanspruch geltend, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, so wird vermutet, daß sie die Rechte aller Berechtigten	

	wahrnimmt.	
	()	
8.40	£ 120	\$ 40
§ 49 Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen (1) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach § 27, § 54 Absatz 1, § 54c Absatz 1, § 77 Absatz 2, § 85 Absatz 4, § 94 Absatz 4 oder § 137l Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt. (2) Ist mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird. (3) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Rechtsinhaber erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den Nutzer von den Vergütungsansprüchen dieser Rechtsinhaber freizustellen.	§ 13c Vermutung der Sachbefugnis, Außenseiter bei Kabelweitersendung () (2) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach §§ 27, 54 Abs. 1, § 54c Abs. 1, § 77 Abs. 2, § 85 Abs. 4, § 94 Abs. 4 oder § 1371 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, daß sie die Rechte aller Berechtigten wahrnimmt. Sind mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird. Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Berechtigten erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den zur Zahlung Verpflichteten von den Vergütungsansprüchen dieser Berechtigten freizustellen.	§ 49 Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen (1) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach § 27, § 54 Absatz 1, § 54c Absatz 1, § 77 Absatz 2, § 85 Absatz 4, § 94 Absatz 4, doer § 137l Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt. (2) Ist mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten und zur Geltendmachung befugten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird. (3) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Rechtsinhaber erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den Nutzer von den Vergütungsansprüchen dieser Rechtsinhaber freizustellen.
§ 50 Außenseiter bei Kabelweitersendung (1) Hat ein Rechtsinhaber die Wahrnehmung seines Rechts der Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte dieser Art wahrnimmt, als berechtigt, seine Rechte wahrzunehmen. Kommen dafür mehrere Verwertungsgesellschaften in Betracht, so gelten sie gemeinsam als berechtigt; wählt der Rechtsinhaber eine von ihnen aus, so gilt nur diese als berechtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechte, die das Sendeunternehmen innehat, dessen Sendung weitergesendet wird. (2) Hat die Verwertungsgesellschaft, die nach Absatz 1 als berechtigt gilt, eine Vereinbarung über die Kabelweitersendung getroffen, so hat der Rechtsinhaber im Verhältnis zu dieser Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte zur Wahrnehmung übertragen hätte. Seine Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Verwertungsgesellschaft nach dem Verteilungsplan oder den Wahrnehmungsbedingungen die Abrechnung der Kabelweitersendung vorzunehmen hat; die Verwertungsgesellschaft kann ihm eine Verkürzung durch Meldefristen oder auf ähnliche Weise nicht entgegenhalten.	§ 13c Vermutung der Sachbefugnis, Außenseiter bei Kabelweitersendung () (3) Hat ein Rechtsinhaber die Wahrnehmung seines Rechts der Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte dieser Art wahrnimmt, als berechtigt, seine Rechte wahrzunehmen. Kommen dafür mehrere Verwertungsgesellschaften in Betracht, so gelten sie gemeinsam als berechtigt; wählt der Rechtsinhaber eine von ihnen aus, so gilt nur diese als berechtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechte, die das Sendeunternehmen innehat, dessen Sendung weitergesendet wird. (4) Hat die Verwertungsgesellschaft, die nach Absatz 3 als berechtigt gilt, eine Vereinbarung über die Kabelweitersendung getroffen, so hat der Rechtsinhaber im Verhältnis zu dieser Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte zur Wahrnehmung übertragen hätte. Seine Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Verwertungsgesellschaft satzungsgemäß die Abrechnung der Kabelweitersendung vorzunehmen hat; die Verwertungsgesellschaft kann ihm eine Verkürzung durch Meldefristen oder auf ähnliche Weise nicht entgegenhalten	
Teil 2 Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft Abschnitt 5 Vergriffene Werke		

§ 51 Vergriffene Werke	§ 13d
(1) Es wird vermutet, dass eine Verwertungsgesellschaft,	Vergriffene Werke (1) Es wird vermutet, dass eine Verwertungsgesellschaft,
(1) Es wird vermutet, dass eine verwertungsgeseilschaft, die Rechte der Vervielfältigung (§ 16 des	die Rechte der Vervielfältigung (§ 16 des
Urheberrechtsgesetzes) und der öffentlichen	Urheberrechtsgesetzes) und der öffentlichen
Zugänglichmachung (§ 19a des Urheberrechtsgesetzes) an	Zugänglichmachung (§ 19a des Urheberrechtsgesetzes)
vergriffenen Werken wahrnimmt, berechtigt ist, für ihren	an vergriffenen Werken wahrnimmt, berechtigt ist, für
Tätigkeitsbereich Nutzern diese Rechte auch an Werken	ihren Tätigkeitsbereich Dritten diese Rechte auch an
derjenigen Rechtsinhaber einzuräumen, die die	Werken derjenigen Rechtsinhaber einzuräumen, die die
Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer	Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer
Rechte beauftragt haben, wenn	Rechte beauftragt haben, wenn
1. es sich um vergriffene Werke handelt, die vor dem 1.	
Januar 1966 in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen,	1. es sich um vergriffene Werke handelt, die vor dem 1.
Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden,	Januar 1966 in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen,
2. sich die Werke im Bestand von öffentlich zugänglichen	Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht
Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven und	wurden,
von im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen	2. sich die Werke im Bestand von öffentlich zugänglichen
Einrichtungen befinden,	Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven
3. die Vervielfältigung und die öffentliche	und von im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen
Zugänglichmachung nicht gewerblichen Zwecken dient,	Einrichtungen befinden,
4. die Werke auf Antrag der Verwertungsgesellschaft in das	3. die Vervielfältigung und die öffentliche
Register vergriffener Werke (§ 52) eingetragen worden sind	Zugänglichmachung nicht gewerblichen Zwecken dient,
und	4. die Werke auf Antrag der Verwertungsgesellschaft in
5. die Rechtsinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen	das Register vergriffener Werke (§ 13e) eingetragen
nach Bekanntmachung der Eintragung gegenüber dem	worden sind und
Register ihren Widerspruch gegen die beabsichtigte	5. die Rechtsinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen
Wahrnehmung ihrer Rechte durch die	nach Bekanntmachung der Eintragung gegenüber dem
Verwertungsgesellschaft erklärt haben.	Register ihren Widerspruch gegen die beabsichtigte Wahrnehmung ihrer Rechte durch die
(2) Rechtsinhaber können der Wahrnehmung ihrer Rechte	
durch die Verwertungsgesellschaft jederzeit widersprechen. (3) Nimmt mehr als eine Verwertungsgesellschaft die	Verwertungsgesellschaft erklärt haben. (2) Rechtsinhaber können der Wahrnehmung ihrer Rechte
Rechte gemäß Absatz 1 wahr, so gilt die Vermutung nach	durch die Verwertungsgesellschaft jederzeit
Absatz 1 nur, wenn die Rechte von allen	widersprechen.
Verwertungsgesellschaften gemeinsam wahrgenommen	(3) Nimmt mehr als eine Verwertungsgesellschaft die
werden.	Rechte gemäß Absatz 1 wahr, so gilt die Vermutung nach
(4) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für	Absatz 1 nur, wenn die Rechte von allen
Rechtsinhaber erhält, die die Verwertungsgesellschaft nicht	Verwertungsgesellschaften gemeinsam wahrgenommen
mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, stellt	werden.
sie den Nutzer von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei.	(4) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch
Wird vermutet, dass eine Verwertungsgesellschaft nach den	für Rechtsinhaber erhält, die die Verwertungsgesellschaft
Absätzen 1 und 2 zur Rechtewahrnehmung berechtigt ist, so	nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt
hat ein Rechtsinhaber im Verhältnis zur	haben, hat sie den zur Zahlung Verpflichteten von
Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten	Ansprüchen dieser Rechtsinhaber freizustellen. Wird
wie bei einer Übertragung der Rechte zur Wahrnehmung.	vermutet, dass eine Verwertungsgesellschaft nach den
	Absätzen 1 und 2 zur Rechtewahrnehmung berechtigt ist,
	so hat ein Rechtsinhaber im Verhältnis zur
	Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und
	Pflichten wie bei einer Ubertragung der Rechte zur
100	Wahrnehmung.
§ 52	§ 13e
Register vergriffener Werke; Verordnungsermächtigung	Register vergriffener Werke
(1) Das Register vergriffener Werke wird beim Deutschen Patent- und Markenamt	(1) Das Register vergriffener Werke wird beim Deutschen Patent- und Markenamt geführt. Das Register enthält die
geführt. Das Register enthält die folgenden Angaben: 1. Titel des Werkes,	folgenden Angaben:
2. Bezeichnung des Urhebers,	1. Titel des Werkes,
Z. Dezeidmung des Oniebers,	1. Heli des Weikes,

	3. Verlag, von dem das Werk veröffentlicht worden ist,	2. Bezeichnung des Urhebers,	
	4. Datum der Veröffentlichung des Werkes,	3. Verlag, von dem das Werk veröffentlicht worden ist,	
	5. Bezeichnung der Verwertungsgesellschaft, die den	4. Datum der Veröffentlichung des Werkes,	
	Antrag nach § 51 Absatz 1 Nummer 4 gestellt hat, und	5. Bezeichnung der Verwertungsgesellschaft, die den	
	6. Angabe, ob der Rechtsinhaber der Wahrnehmung seiner	Antrag nach § 13d Absatz 1 Nummer 4 gestellt hat, und	
	Rechte durch die Verwertungsgesellschaft widersprochen	6. Angabe, ob der Rechtsinhaber der Wahrnehmung	
	hat.	seiner Rechte durch die Verwertungsgesellschaft	
	(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt bewirkt die	widersprochen hat.	
	Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers	(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt bewirkt die	
	oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten	Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers	
	Tatsachen zu prüfen. Die Gebühren und Auslagen für die	oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten	
	Eintragung sind im Voraus zu entrichten.	Tatsachen zu prüfen. Die Kosten für die Eintragung sind	
	(3) Die Eintragungen werden auf der Internetseite des	im Voraus zu entrichten.	
	Deutschen Patent- und Markenamtes (www.dpma.de)	(3) Die Eintragungen werden auf der Internetseite des	
	bekannt gemacht.	Deutschen Patent- und Markenamtes www.dpma.de	
	(4) Die Einsicht in das Register steht jeder Person über die	bekannt gemacht.	
	Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamtes	(4) Die Einsicht in das Register steht jeder Person über	
	(www.dpma.de) frei.	die Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamtes	
	(5) Das Bundesministerium der Justiz und für	www.dpma.de frei.	
	Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch	(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt,	
	Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des	
	Bestimmungen über die Form des Antrags auf Eintragung	Bundesrates	
	in das Register sowie über die Führung des Registers zu	Bestimmungen über die Form des Antrags auf	
	erlassen,	Eintragung in das Register sowie über die Führung des	
	zur Deckung des Verwaltungsaufwands für die	Registers zu erlassen,	
	Eintragung die Erhebung von Gebühren und Auslagen	zur Deckung der Verwaltungskosten die Erhebung von	
	anzuordnen sowie Bestimmungen über den	Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Eintragung	
	Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die	anzuordnen sowie Bestimmungen über den	
	Kostenvorschusspflicht, über Kostenbefreiungen, über die	Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die	
	Verjährung, das Kostenfestsetzungsverfahren und die	Kostenvorschusspflicht, über Kostenbefreiungen, über die	
	Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen.	Verjährung, das Kostenfestsetzungsverfahren und die	
	Treditabellene gegen die Nosternestsetzung zu trenen.	Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen.	
	Teil 2	ricontaboliche gegen die Rosterhestsetzung zu trenen.	
	Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft		
	Abschnitt 6		
	Informationspflichten; Rechnungslegung und		
	Transparenzbericht		
	Unterabschnitt 1		
	Informationspflichten		
Artikel 5	§ 53		
Rechte der Rechtsinhaber	Information der Rechtsinhaber vor Zustimmung zur		
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die	Wahrnehmung		
Rechtsinhaber die in den Absätzen 2 bis 8	(1) Bevor die Verwertungsgesellschaft die Zustimmung des		
niedergelegten Rechte haben und dass diese	Rechtsinhabers zur Wahrnehmung seiner Rechte einholt,		
Rechte in dem Statut oder den	informiert sie den Rechtsinhaber über		
Mitgliedschaftsbedingungen der Organisation für die	1. die ihm nach den §§ 9 bis 12 zustehenden Rechte		
kollektive Rechtewahrnehmung aufgeführt sind.	einschließlich der in § 11 genannten		
()	Bedingungen sowie		
(8) Die Organisation für die kollektive	2. die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten,		
Rechtewahrnehmung informiert diejenigen	einschließlich der Abzüge zur Deckung der		
Rechtsinhaber, von denen sie bereits beauftragt	Verwaltungskosten.		
wurden, bis zum 10. Oktober 2016 über die ihnen	(2) Die Verwertungsgesellschaft führt die Rechte nach den		
nach den Absätzen 1 bis 7 zustehenden Rechte und	§§ 9 bis 12 in dem Statut oder in den		
die an das Recht nach Absatz 3 geknüpften	Wahrnehmungsbedingungen auf.		
Bedingungen.			
()			
	The second secon		

Artikel 12 Abzüge () (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die von einem Rechtsinhaber mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt wird, diesen über Verwaltungskosten und andere Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten und über Abzüge von Erträgen aus den Anlagen der Einnahmen aus den Rechten aufklären muss, bevor sie die Zustimmung des Rechtsinhabers zur Rechtewahrnehmung einholt. ()		
Artikel 18 Informationen an Rechtsinhaber über die Wahrnehmung ihrer Rechte (1) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels sowie in Artikel 19 und in Artikel 28 Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung jedem Rechtsinhaber, dem sie im Berichtszeitraum Einnahmen aus den Rechten zugewiesen oder an den sie in diesem Zeitraum solche Einnahmen ausgeschüttet hat, mindestens einmal jährlich mindestens die folgenden Informationen zur Verfügung stellt: a) alle Kontaktdaten, die von der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung mit Genehmigung des Rechtsinhabers dazu verwendet werden können, den Rechtsinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen, b) die dem Rechtsinhaber zugewiesenen Einnahmen aus den Rechten, c) die an den Rechtsinhaber von der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung ausgeschütteten Beträge nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsarten, d) den Zeitraum, in dem die Nutzungen, für die dem Rechtsinhaber Vergütungen zugewiesen und an ihn ausgeschüttet wurden, stattgefunden haben, sofern nicht objektive Gründe im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung daran hindern, diese Angaben zur Verfügung zu stellen, e) die für Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge einschließlich der durch das nationale Recht vorgeschriebenen Abzüge für die Bereitstellung von sozialen, kulturellen oder Bildungsleistungen, g) dem Rechtsinhaber zugewiesene noch ausstehende Einnahmen aus den Rechten, für	Informationen für Berechtigte Die Verwertungsgesellschaft informiert spätestens zwölf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres alle Berechtigten, an die sie in diesem Geschäftsjahres alle Berechtigten, an die sie in diesem Geschäftsjahr Einnahmen aus den Rechten verteilt hat, mindestens über: 1. alle Kontaktdaten, die von der Verwertungsgesellschaft mit Zustimmung des Berechtigten dazu verwendet werden können, den Berechtigten zu ermitteln und ausfindig zu machen, 2. die in diesem Geschäftsjahr dem Berechtigten zugewiesenen Einnahmen aus den Rechten, 3. die in diesem Geschäftsjahr an den Berechtigten ausgeschütteten Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzungen, 4. den Zeitraum, in dem die Nutzungen, für die Einnahmen aus den Rechten an den Berechtigten verteilt wurden, stattgefunden haben, sofern nicht objektive Gründe im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern die Verwertungsgesellschaft daran hindern, diese Angaben zur Verfügung zu stellen, 5. die in diesem Geschäftsjahr zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, 6. die in diesem Geschäftsjahr für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich gegebenenfalls vorgenommener Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen und 7. sämtliche dem Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht ausgeschütteten Einnahmen aus den Rechten.	

jedweden Zeitraum, (2) Weist eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung Einnahmen aus Rechten zu und zählen zu ihren Mitgliedern Einrichtungen, die für die Verteilung von Einnahmen aus Rechten an Rechtsinhaber verantwortlich sind, so stellt sie diesen Einrichtungen die in Absatz 1 genannten			
Informationen zur Verfügung, sofern sie nicht selbst darüber verfügen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einrichtungen mindestens einmal im Jahr			
jedem Rechtsinhaber, dem sie in dem Zeitraum, auf den sich die Informationen beziehen. Einnahmen			
aus Rechten zugewiesen oder ausgeschüttet haben, mindestens die in Absatz 1 genannten			
Informationen zur Verfügung stellen.			
Artikel 20	§ 55	§ 10	
Informationen an Rechtsinhaber, andere	Informationen zu Werken und sonstigen	Auskunftspflicht	
Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Nutzer auf Anfrage	Schutzgegenständen (1) Die Verwertungsgesellschaft informiert die	Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, jedermann auf schriftliches Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob	
(1) Unbeschadet Artikel 25 stellen die	Verwertungsgesellschaften, für die sie auf der Grundlage	sie Nutzungsrechte an einem bestimmten Werk oder	
Mitgliedstaaten sicher, dass jede Organisation für	einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, die	bestimmte Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche	
die kollektive Rechtewahrnehmung unverzüglich	Rechtsinhaber und die Nutzer jeweils auf begründete	für einen Urheber oder Inhaber eines verwandten	
den Organisationen für die kollektive	Anfrage unverzüglich, kostenlos und elektronisch	Schutzrechts wahrnimmt.	
Rechtewahrnehmung, für die sie auf der Grundlage	mindestens über:		
einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, den Rechtsinhabern und Nutzern auf	die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Rechte, die sie unmittelbar oder auf Grundlage von		
deren hinreichend begründete Anfrage mindestens	Repräsentationsvereinbarungen wahrnimmt, und die jeweils		
folgende Informationen elektronisch zur Verfügung	umfassten Gebiete oder		
stellt:	die Arten von Werken oder sonstigen		
a) die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände,	Schutzgegenständen sowie die Rechte, die sie unmittelbar		
die sie repräsentiert, die Rechte, die sie unmittelbar	oder auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung		
oder auf Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen wahrnimmt, und die	wahrnimmt, und die jeweils umfassten Gebiete, wenn aufgrund des Tätigkeitsbereichs der		
umfassten Lizenzgebiete oder,	Verwertungsgesellschaft Werke und sonstige		
b) wenn aufgrund des Tätigkeitsbereichs der	Schutzgegenstände nicht bestimmt werden können.		
Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung	(2) Die Verwertungsgesellschaft darf, soweit dies		
derartige Werke und sonstige Schutzgegenstände	erforderlich ist, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die		
nicht bestimmt werden können, die Arten von	Richtigkeit und Integrität der Informationen zu schützen, um		
Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die sie repräsentiert, die wahrgenommenen Rechte und	ihre Weiterverwendung zu kontrollieren und um wirtschaftlich sensible Informationen zu schützen.		
umfassten Lizenzgebiete;	wittenatulen sensible informationen zu schutzen.		
Artikel 21	§ 56		
Informationen für die Öffentlichkeit	Informationen für die Allgemeinheit		
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede	(1) Die Verwertungsgesellschaft veröffentlicht mindestens		
Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung	die folgenden Informationen auf ihrer Internetseite:		
mindestens folgende Informationen veröffentlicht: a) ihr Statut,	1. das Statut, 2. die Wahrnehmungsbedingungen, einschließlich der		
b) ihre Mitgliedschaftsbedingungen und die	Bedingungen für die Beendigung des		
Bedingungen für die Beendigung des	Wahrnehmungsverhältnisses und den Entzug von Rechten,		
Wahrnehmungsauftrags, sofern diese nicht in dem	die Standardnutzungsverträge und die Tarife		
Statut enthalten sind,	einschließlich Ermäßigungen,		
c) Standardlizenzverträge und anwendbare	4. die von ihr geschlossenen Gesamtverträge,		
Standardtarife einschließlich Ermäßigungen, d) die Liste der in Artikel 10 genannten Personen,	5. eine Liste der Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft		
e) die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der	berechtigt sind,		
den Rechtsinhabern zustehenden Beträge,	6. den Verteilungsplan,		
		•	

7. die allgemeinen Grundsätze für die zur Deckung der		
Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und		
Unterstützungseinrichtungen.		
nach den §§ 92 bis 94 angerufen werden kann, 12. die		
Regelungen gemäß § 63 zur Berichtigung der Daten, auf die		
in § 61 Absatz 2 Bezug genommen wird, und zur		
dem aktuellen Stand.		
Toil 2		
(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auch wenn	(1) Die Verwertungsgesellschaft hat unverzüglich nach	
sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft	dem Schluß des Geschäftsjahrs für das vergangene	
betrieben wird, einen aus Bilanz, Gewinn- und	Geschäftsiahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und	
Prüfung, ob die Pflichten nach § 24 erfüllt sind und die	tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt	
Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter	wird.	
l =	(4) Day Jahrasahashi Cist unter Finharishung day	
Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und	(4) Der Jahresabschlub ist unter Einbeziehung der	
	(4) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen oder	
nachvollziehbar erfolgt sind, sowie die Prüfung, ob die	Buchführung und des Lageberichts durch einen oder	
nachvollziehbar erfolgt sind, sowie die Prüfung, ob die Vorgaben des § 25 Nummer 2 und 4 eingehalten worden	Buchführung und des Lageberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu	
nachvollziehbar erfolgt sind, sowie die Prüfung, ob die Vorgaben des § 25 Nummer 2 und 4 eingehalten worden sind. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.	Buchführung und des Lageberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen. Abschlußprüfer können nur Wirtschaftsprüfer oder	
nachvollziehbar erfolgt sind, sowie die Prüfung, ob die Vorgaben des § 25 Nummer 2 und 4 eingehalten worden sind. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. (3) Weiter gehende gesetzliche Vorschriften über die	Buchführung und des Lageberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen. Abschlußprüfer können nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.	
nachvollziehbar erfolgt sind, sowie die Prüfung, ob die Vorgaben des § 25 Nummer 2 und 4 eingehalten worden sind. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.	Buchführung und des Lageberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen. Abschlußprüfer können nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. (5) Die Abschlußprüfer haben über das Ergebnis ihrer	
nachvollziehbar erfolgt sind, sowie die Prüfung, ob die Vorgaben des § 25 Nummer 2 und 4 eingehalten worden sind. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. (3) Weiter gehende gesetzliche Vorschriften über die	Buchführung und des Lageberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen. Abschlußprüfer können nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.	
	Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, 8. die allgemeinen Grundsätze für die für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich gegebenenfalls vorgenommener Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen, 9. die allgemeinen Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten, 10. eine Aufstellung der von ihr geschlossenen Repräsentationsvereinbarungen und die Namen der Verwertungsgesellschaften, mit denen die Verträge geschlossen wurden, 11. die Regelungen zum Beschwerdeverfahren nach § 33 sowie die Angabe, in welchen Streitfällen die Schiedsstelle nach den §§ 92 bis 94 angerufen werden kann, 12. die Regelungen gemäß § 63 zur Berichtigung der Daten, auf die in § 61 Absatz 2 Bezug genommen wird, und zur Berichtigung der Informationen nach § 62 Absatz 1. (2) Die Verwertungsgesellschaft hält die Informationen auf dem aktuellen Stand. Teil 2 Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft Abschnitt 6 Informationspflichten; Rechnungslegung und Transparenzbericht Unterabschnitt 2 Rechnungslegung und Transparenzbericht (1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird, einen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang bestehenden Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen. Die Offenlegung ist spätestens zum Ablauf von acht Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres zu bewirken. Der Bestätigungsvermerk ist mit seinem vollen Wortlaut wiederzugeben. (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfung, ob die Pflichten nach § 24 erfüllt sind und die	Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, 8. die allgemeinen Grundsätze für die für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich gegebenenfalls vorgenommenen Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstitzungseinrichtungen, 9. die allgemeinen Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten, 10. eine Aufstellung der von ihr geschlossenen Repräsentationsvereinbarungen und die Namen der Verwertungsgesellschaften, mit denen die Verträge geschlossen wurden, 11. die Regelungen zum Beschwerdeverfahren nach § 33 sowie die Angabe, in welchen Streitfällen die Schiedsstelle nach den §§ 92 bis 94 angerufen werden kann, 12. die Regelungen gemäß § 63 zur Berichtigung der Daten, auf die in § 61 Absatz 2 Bezug genommen wird, und zur Berichtigung der Informationen nach § 62 Absatz 1. (2) Die Verwertungsgesellschaft hält die Informationen auf dem aktuellen Stand. Teil 2 Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft Abschnitt 6 Informationspflichten; Rechnungslegung und Transparenzbericht Unterabschnitt 2 Rechnungslegung und Transparenzbericht Unterabschnitt 2 Rechnungslegung und Prüfung (1) Die Verwertungsgesellschaft hält die Informationen auf dem aktuellen Stand. 17 jahresabschluss und Lagebericht (1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird, einen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalfülssrechnung und Anhang bestehenden Jahresabschlussen und einen Lagebericht auch der Geschäftsjahres zu bewirken. Der Bestätigungsvermerk ist mit seinem vollen Worldstur wiederzugeben. 2) Der Jahresabschluß ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Burtusten und und den Anhang zu ertsprechen. Die Jahresabschluß sein den der Verwertungsgesellschaft so darzustellen, daß ein den Prüfung, do bie Pflich

Organisationsstruktur der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung; e) Angaben zu etwaigen Einrichtungen, die sich direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung befinden oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, beherrscht werden; f) Angaben zum Gesamtbetrag der im Vorjahr an die in Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 genannten Personen gezahlten Vergütungen und zu anderen Leistungen, die sie erhalten haben; g) die unter Nummer 2 dieses Anhangs aufgeführten Finanzinformationen; h) ein gesonderter Jahresbericht über die Beträge, die für soziale, kulturelle und Bildungsleistungen abgezogen wurden, der die in Punkt 3 des vorliegenden Anhangs aufgeführten Informationen enthält.		Einwendungen zu erheben, so haben sie dies durch den folgenden Vermerk zum Jahresabschluß zu bestätigen: Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Lagebericht entsprechen nach meiner (unserer) pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer die Bestätigung einzuschränken oder zu versagen. Die Abschlußprüfer haben den Bestätigungsvermerk mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen. (6) Die Verwertungsgesellschaft hat den Jahresabschluß und den Lagebericht spätestens acht Monate nach dem Schluß des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dabei ist der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerks wiederzugeben. Haben die Abschlußprüfer die Bestätigung versagt, so ist hierauf in einem besonderen Vermerk zum Jahresabschluß hinzuweisen. (7) Weitergehende gesetzliche Vorschriften über die Rechnungslegung und Prüfung bleiben unberührt.	
Artikel 22 Jährlicher Transparenzbericht (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung ungeachtet ihrer Rechtsform nach nationalem Recht für jedes Geschäftsjahr spätestens acht Monate nach dessen Ablauf einen jährlichen Transparenzbericht einschließlich des gesonderten Berichts nach Absatz 3 erstellen und veröffentlichen. Die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung veröffentlicht auf ihrer Website den jährlichen Transparenzbericht, der dort mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. (2) Der jährliche Transparenzbericht enthält mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben. (3) Ein gesonderter Bericht gibt Aufschluss über die Beträge, die für soziale, kulturelle und Bildungsleistungen einbehalten wurden, und enthält mindestens die im Anhang unter Nummer 3 aufgeführten Angaben. (4) Die im Transparenzbericht enthaltenen Rechnungslegungsinformationen werden von einer oder mehreren Personen geprüft, die im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (9) gesetzlich zur Abschlussprüfung zugelassen sind. Der Bestätigungsvermerk und etwaige Beanstandungen sind im jährlichen Transparenzbericht vollständig wiederzugeben. Im Sinne dieses Absatzes umfassen die Rechnungslegungsinformationen die Jahresabschlüsse gemäß Nummer 1 Buchstabe a	§ 58 Jährlicher Transparenzbericht (1) Die Verwertungsgesellschaft erstellt spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Transparenzbericht (jährlicher Transparenzbericht). (2) Der jährliche Transparenzbericht muss mindestens die in der Anlage aufgeführten Angaben enthalten. (3) Die Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage sowie der Inhalt des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage sind einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer zu unterziehen. Die Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers sind auf die prüferische Durchsicht entsprechend anzuwenden. Der Abschlussprüfer fasst das Ergebnis der prüferischen Durchsicht in einer Bescheinigung zum jährlichen Transparenzbericht zusammen. (4) Die Verwertungsgesellschaft veröffentlicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 den jährlichen Transparenzbericht einschließlich des Bestätigungsvermerks über den Jahresabschluss und der Bescheinigung zum jährlichen Transparenzbericht nach Absatz 3 oder etwaiger Beanstandungen, jeweils im vollen Wortlaut, auf ihrer Internetseite. Der jährliche Transparenzbericht muss dort mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben.	reciliungslegulig und Prulung bielben unberunrt.	

des Anhangs sowie sonstige Finanzinformationen		
gemäß Nummer 1 Buchstaben g und h und		
Nummer 2 des Anhangs.		
	Teil 3	
	Besondere Vorschriften für die gebietsübergreifende	
	Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken	
Artikel 23	§ 59	
Vergabe von Mehrgebietslizenzen im	Anwendungsbereich	
Binnenmarkt	(1) Die besonderen Vorschriften dieses Teils gelten für die	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihrem	gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an	
Hoheitsgebiet ansässigen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung bei der Vergabe von	Musikwerken durch Verwertungsgesellschaften. (2) Online-Rechte im Sinne dieses Gesetzes sind die	
Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an	Rechte, die für die Bereitstellung eines Online-Dienstes	
Musikwerken die Bestimmungen dieses Titels	erforderlich sind, und die dem Urheber nach den Artikeln 2	
beachten.	und 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen	
bedonten.	Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur	
Artikel 3	Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und	
Begriffsbestimmungen	der verwandten Schutzrechte in der	
Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck	Informationsgesellschaft (ABI. L 167 vom 22.6.2001, S. 10)	
()	zustehen. (3) Gebietsübergreifend im Sinne dieses	
m) "Mehrgebietslizenz" eine Lizenz, die sich auf das	Gesetzes ist eine Vergabe, wenn sie das Gebiet von mehr	
Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat	als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder	
erstreckt;	anderen Vertragsstaat des Abkommens über den	
n) "Online-Rechte an Musikwerken" die dem	Europäischen Wirtschaftsraum umfasst.	
Urheber zustehenden Rechte an einem Musikwerk		
im Sinne der Artikel 2 und 3 der Richtlinie		
2001/29/EG, die für die Bereitstellung eines Online- Dienstes erforderlich sind;		
Dienstes enordenion sind,	§ 60	
	Nicht anwendbare Vorschriften	
	(1) Im Verhältnis zum Rechtsinhaber ist § 9 Satz 2 nicht	
	anzuwenden.	
	(2) Im Verhältnis zum Nutzer sind § 34 Absatz 1 Satz 1 und	
	die §§ 35 und 37 nicht anzuwenden.	
Artikel 24	§ 61	
Kapazitäten zur Abwicklung von	Besondere Anforderungen an	
Mehrgebietslizenzen	Verwertungsgesellschaften	
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die	(1) Die Verwertungsgesellschaft muss über ausreichende	
Organisationen für die kollektive	Kapazitäten verfügen, um	
Rechtewahrnehmung, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergeben, über	die Daten, die für die Verwaltung von gebietsübergreifend vergebenen Online-Rechten an Musikwerken erforderlich	
ausreichende Kapazitäten zur effizienten und	sind, effizient und transparent elektronisch verarbeiten zu	
transparenten elektronischen Verarbeitung der für	können.	
die Verwaltung dieser Lizenzen erforderlichen Daten	(2) Die Verwertungsgesellschaft muss insbesondere	
verfügen, darunter zur Bestimmung des Repertoires	1. jedes Musikwerk, an dem sie Online-Rechte wahrnimmt,	
und Überwachung von dessen Nutzung, zur	korrekt bestimmen können;	
Ausstellung von Rechnungen, zur Einziehung von	2. für jedes Musikwerk und jeden Teil eines Musikwerks, an	
Einnahmen aus der Rechtenutzung und zur	dem sie Online-Rechte wahrnimmt, die Online-Rechte, und	
Verteilung der den Rechtsinhabern zustehenden	zwar vollständig oder teilweise und in Bezug auf jedes	
Beträge.	umfasste Gebiet, sowie den zugehörigen Berechtigten	
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 müssen die	bestimmen können;	
Organisationen für die kollektive	3. eindeutige Kennungen verwenden, um Rechtsinhaber	
Rechtewahrnehmung mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:	und Musikwerke zu bestimmen,unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der freiwilligen	
voiaussetzuildeli ellulleli.	wengenender berucksichtigung der freiwilligen	

a) sie müssen über die Fähigkeit zur korrekten Bestimmung der einzelnen Musikwerke — vollständig oder teilweise —, die die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung repräsentieren dürfen, verfügen; b) sie müssen hinsichtlich eines jeden Musikwerks oder Teils eines Musikwerks, das die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung repräsentieren darf, über die Fähigkeit verfügen, die Rechte — vollständig oder teilweise und in Bezug auf jedes Gebiet — sowie den zugehörigen Rechtsinhaber zu bestimmen; c) sie müssen eindeutige Kennungen verwenden, um Rechtsinhaber und Musikwerke zu bestimmen, unter möglichst weitgehender Berücksichtigung freiwilliger branchenüblicher Standards und Praktiken, die auf internationaler oder Unionsebene entwickelt wurden; d) sie müssen geeignete Mittel verwenden, um Unstimmigkeiten bei den Daten im Besitz anderer Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergeben, rasch und wirksam zu erkennen und zu beheben.	branchenüblichen Standards und Praktiken, die auf internationaler Ebene entwickelt wurden; 4. geeignete Mittel verwenden, um Unstimmigkeiten in den Daten anderer Verwertungsgesellschaften, die gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergeben, unverzüglich und wirksam erkennen und klären zu können.	
Artikel 25 Transparenz von Informationen über gebietsübergreifende Repertoires (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergeben, den Anbietern von Online-Diensten, den Rechtsinhabern, deren Rechte sie repräsentieren, und anderen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung auf deren hinreichend begründete Anfrage auf elektronischem Wege aktuelle Informationen übermitteln, anhand deren das Online-Musikrepertoire, das sie repräsentieren, bestimmt werden kann. Die Informationen umfassen: a) die repräsentierten Musikwerke, b) die vollständig oder teilweise repräsentierten Rechte und c) die umfassten Lizenzgebiete. (2) Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung können erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zum Schutz der Korrektheit und Integrität der Daten, zur Kontrolle ihrer Weiterverwendung und zum Schutz wirtschaftlich sensibler Informationen ergreifen.	§ 62 Informationen zu Musikwerken und Online-Rechten (1) Die Verwertungsgesellschaft informiert auf begründete Anfrage die Anbieter von Online-Diensten, die Rechtsinhaber und andere Verwertungsgesellschaften elektronisch über: 1. die Musikwerke, an denen sie aktuell Online-Rechte wahrnimmt, 2. die aktuell vollständig oder teilweise von ihr wahrgenommen Online-Rechte und 3. die aktuell von der Wahrnehmung umfassten Gebiete. (2) Die Verwertungsgesellschaft darf, soweit dies erforderlich ist, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Richtigkeit und Integrität der Daten zu schützen, um ihre Weiterverwendung zu kontrollieren und um wirtschaftlich sensible Informationen zu schützen.	
Artikel 26 Korrektheit der Informationen über gebietsübergreifende Repertoires (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Organisationen für die kollektive	§ 63 Berichtigung der Informationen (1) Die Verwertungsgesellschaft verfügt über Regelungen, wonach Anbieter von Online-Diensten, Rechtsinhaber und andere Verwertungsgesellschaften die Berichtigung der	

Rechtewahrnehmung, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergeben, über Regelungen verfügen, die es den Rechtsinhabern, anderen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Anbietern von Online-Diensten ermöglichen, die Korrektur der Daten, auf die in der Liste der Voraussetzungen in Artikel 24 Absatz 2 Bezug genommen wird, oder der gemäß Artikel 25 vorgelegten Informationen zu beantragen, wenn diese Rechtsinhaber, Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Anbieter von Online-Diensten Grund zu der Annahme haben, dass die Daten oder Informationen zu ihren Online-Nutzungsrechten an Musikwerken nicht korrekt sind. Ist die Beanstandung hinreichend begründet, sorgt die betreffende Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung dafür, dass die Daten oder Informationen unverzüglich berichtigt werden.	Daten, auf die in § 61 Absatz 2 Bezug genommen wird, und die Berichtigung der Informationen nach § 62 Absatz 1 beantragen können. (2) Ist ein Antrag begründet, berichtigt die Verwertungsgesellschaft die Daten oder die Informationen unverzüglich.	
Korrektheit der Informationen über gebietsübergreifende Repertoires () (2) Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung stellen sicher, dass die Rechtsinhaber, deren Musikwerke zu ihren Musikrepertoires gehören, und Rechtsinhaber, die ihnen die Wahrnehmung ihrer Online-Rechte an Musikwerken gemäß Artikel 31 übertragen haben, auf elektronischem Wege Informationen zu ihren Musikwerken oder zu ihren Rechten an diesen Werken und zu den Gebieten, für die die Rechtsinhaber die Organisation mit der Rechtewahrnehmung betrauen, übermitteln können. Dabei berücksichtigen die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und die Rechtsinhaber so weit wie möglich freiwillige branchenübliche Standards und Praktiken für den Datenaustausch, die auf internationaler oder Unionsebene entwickelt wurden und die es den Rechtsinhabern ermöglichen, das Musikwerk oder Teile davon, die Online-Rechte — vollständig oder teilweise — und die Gebiete, für die die Rechtsinhaber der jeweiligen Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung einen Wahrnehmungsauftrag erteilt haben, anzugeben. (3) Beauftragt eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung gemäß Artikel 29 und 30 mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Rechte an Musikwerken, gilt Absatz 2 dieses Artikels ebenso für die beauftragte Organisation für die Rechtsinhaber, deren Musikwerke zu dem Repertoire der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung in Bezug auf die Rechtsinhaber, deren Musikwerke zu dem Repertoire der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung in Bezug auf die Rechtsinhaber, deren Musikwerke zu dem Repertoire der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung in Bezug auf die Rechtsinhaber, deren Musikwerke zu dem Repertoire der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung in Bezug auf die Rechtsinhaber, deren Musikwerke zu dem Repertoire der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung	Elektronische Übermittlung von Informationen (1) Die Verwertungsgesellschaft ermöglicht jedem Berechtigten, elektronisch Informationen zu seinen Musikwerken und zu Online-Rechten an diesen Werken sowie zu den Gebieten zu übermitteln, für die er die Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung beauftragt hat. Dabei berücksichtigen die Verwertungsgesellschaft und die Berechtigten so weit wie möglich die freiwilligen branchenüblichen Standards und Praktiken für den Datenaustausch, die auf internationaler Ebene entwickelt wurden. (2) Im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen gilt Absatz 1 für die Berechtigten der beauftragenden Verwertungsgesellschaft, soweit die Verwertungsgesellschaften keine abweichende Vereinbarung treffen.	

erteilt hat, zählen, soweit die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung keine		
anderslautenden Vereinbarungen treffen.		
Artikel 27 Korrekte und zügige Meldung und Rechnungsstellung (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die	§ 65 Überwachung von Nutzungen Die Verwertungsgesellschaft überwacht die Nutzung von Musikwerken durch den Anbieter eines Online-Dienstes.	
Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung die Nutzung der Online- Rechte an Musikwerken, die sie vollständig oder teilweise repräsentieren, durch Anbieter von Online- Diensten, denen sie eine Mehrgebietslizenz erteilt haben, überwachen. ()	soweit sie an diesen Online-Rechte für die Musikwerke gebietsübergreifend vergeben hat.	
Artikel 27	§ 66	
Korrekte und zügige Meldung und Rechnungsstellung () (2) Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung bieten Anbietern von Online- Diensten die Möglichkeit, die Online-Nutzung von Musikwerken auf elektronischem Wege zu melden, und die Anbieter von Online-Diensten melden	Elektronische Nutzungsmeldung (1) Die Verwertungsgesellschaft ermöglicht dem Anbieter eines Online-Dienstes, elektronisch die Nutzung von Musikwerken zu melden. Sie bietet dabei mindestens eine Meldemethode an, die freiwilligen branchenüblichen und auf internationaler Ebene entwickelten Standards und Praktiken für den elektronischen Datenaustausch entspricht. (2) Die Verwertungsgesellschaft kann eine Meldung	
korrekt die Nutzung dieser Werke. Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung bieten mindestens eine Meldemethode an, die auf freiwilligen, auf internationaler oder Unionsebene entwickelten, branchenüblichen Standards oder Praktiken für den elektronischen Datenaustausch beruht. Sie können eine Meldung im Format des Anbieters von Online-Diensten ablehnen, wenn sie die Meldung nach einem branchenüblichen Standard für den elektronischen Datenaustausch zulassen.	ablehnen, wenn sie nicht einer nach Absatz 1 Satz 2 angebotenen Meldemethode entspricht.	
Korrekte und zügige Meldung und Rechnungsstellung () (3) Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung rechnen gegenüber den Anbietern von Online-Diensten elektronisch ab. Sie bieten mindestens ein Format an, das auf freiwilligen, auf internationaler oder Unionsebene	Abrechnung gegenüber Anbietern von Online-Diensten (1) Die Verwertungsgesellschaft rechnet gegenüber dem Anbieter eines Online-Dienstes nach dessen Meldung der tatsächlichen Nutzung der Musikwerke unverzüglich ab, es sei denn, dies ist aus Gründen, die dem Anbieter des Online-Dienstes zuzurechnen sind, nicht möglich. (2) Die Verwertungsgesellschaft rechnet elektronisch ab. Sie bietet dabei mindestens ein Abrechnungsformat an. das	
entwickelten, branchenüblichen Standards oder Praktiken beruht. Auf der Rechnung werden die Werke und Rechte, die vollständig oder teilweise Gegenstand der Lizenz sind, auf der Grundlage der Daten, auf die in der Liste der Bedingungen in Artikel 24 Absatz 2 Bezug genommen wird, sowie deren tatsächliche Nutzung angegeben, soweit dies	freiwilligen branchenüblichen und auf internationaler Ebene entwickelten Standards und Praktiken entspricht. (3) Der Anbieter eines Online-Dienstes kann die Annahme einer Abrechnung aufgrund ihres Formats nicht ablehnen, wenn die Abrechnung einem nach Absatz 2 Satz 2 angebotenen Abrechnungsformat entspricht. (4) Bei der Abrechnung sind auf Grundlage der Daten nach	
auf der Grundlage der Angaben der Anbieter von Online-Diensten und des Formats dieser Angaben möglich ist. Die Anbieter von Online-Diensten können die Annahme einer Rechnung aufgrund ihres Formats nicht verweigern, wenn die	 § 61 Absatz 2 die Werke und Online-Rechte sowie deren tatsächliche Nutzung anzugeben, soweit dies auf der Grundlage der Meldung möglich ist. (5) Die Verwertungsgesellschaft sieht geeignete Regelungen vor, nach denen der Anbieter eines Online- 	

	-	·	
Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung	Dienstes die Abrechnung beanstanden kann.		
einen branchenüblichen Standard verwendet.	_		
(4) Die Organisationen für die kollektive			
Rechtewahrnehmung rechnen gegenüber den			
Anbietern von Online-Diensten nach Meldung der			
tatsächlichen Nutzung von Online-Rechten an			
Musikwerken unverzüglich ab, es sei denn, dies ist			
aus Gründen, die der Anbieter des Online-Dienstes			
zu verantworten hat, nicht möglich.			
(5) Die Organisationen für die kollektive			
Rechtewahrnehmung verfügen zugunsten von			
Anbietern von Online-Diensten über geeignete			
Regelungen für Rechnungsbeanstandungen			
vonseiten der Anbieter von Online-Diensten.			
darunter auch für Fälle, in denen ein Anbieter von			
einer oder mehreren Organisationen für die			
kollektive Rechtewahrnehmung Rechnungen für			
dieselben Online-Nutzungsrechte an ein- und			
demselben Musikwerk erhält.			
Artikel 28	₹ 68		
Ordnungsgemäße und unverzügliche	Verteilung der Einnahmen aus den Rechten;		
Ausschüttung an die Rechtsinhaber	Informationen		
(1) Unbeschadet des Absatzes 3 stellen die	(1) Die Verwertungsgesellschaft verteilt die Einnahmen aus		
Mitgliedstaaten sicher, dass die Organisationen für	der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an		
die kollektive Rechtewahrnehmung, die	Musikwerken nach deren Einziehung unverzüglich nach		
Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an	Maßgabe des Verteilungsplans an die Berechtigten, es sei		
Musikwerken vergeben, die den Rechtsinhabern	denn, dies ist aus Gründen, die dem Anbieter eines Online-		
aus solchen Lizenzen zustehenden Beträge korrekt	Dienstes zuzurechnen sind, nicht möglich.		
und unverzüglich nach Meldung der tatsächlichen	(2) Bei jeder Ausschüttung informiert die		
Nutzung des Werkes verteilen, es sei denn, dies ist	Verwertungsgesellschaft den Berechtigten		
aus Gründen, die der Anbieter eines Online-	mindestens über:		
Dienstes zu verantworten hat, nicht möglich.	den Zeitraum der Nutzungen, für die dem Berechtigten		
(2) Unbeschadet des Absatzes 3 übermitteln die	eine Vergütung zusteht, sowie die Gebiete, in denen seine		
Organisationen für die kollektive	Musikwerke genutzt wurden;		
Rechtewahrnehmung den Rechtsinhabern mit jeder	2. die eingezogenen Beträge, die Abzüge sowie die von der		
Zahlung nach Absatz 1 mindestens folgende	Verwertungsgesellschaft verteilten Beträge, für jedes		
Angaben:	Online-Recht an einem Musikwerk, mit dessen		
a) Zeitraum der Nutzung, für die den	Wahrnehmung der Berechtigte die Verwertungsgesellschaft		
Rechtsinhabern eine Vergütung zusteht, sowie	beauftragt hat;		
Gebiete, in denen die Rechte genutzt wurden;	3. die für den Berechtigten eingezogenen Beträge, die		
b) für jedes Online-Recht an einem Musikwerk, mit	Abzüge sowie die von der Verwertungsgesellschaft		
dessen vollständiger oder teilweiser Repräsentation	verteilten Beträge, aufgeschlüsselt nach den einzelnen		
der Rechtsinhaber die Organisation für die kollektive	Anbietern eines Online-Dienstes.		
Rechtewahrnehmung beauftragt hat, die	(3) Im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen gelten		
eingezogenen Beträge, die Abzüge sowie die von	die Absätze 1 und 2 für die Verteilung an die beauftragende		
der Organisation für die kollektive	Verwertungsgesellschaft entsprechend. Die beauftragende		
Rechtewahrnehmung verteilten Beträge;	Verwertungsgesellschaft ist für die Verteilung der Beträge		
c) die für die Rechtsinhaber eingezogenen Beträge,	und die Weiterleitung der Informationen an ihre Berechtigten		
die Abzüge sowie die von der Organisation für die	verantwortlich, soweit die Verwertungsgesellschaften keine		
kollektive Rechtewahrnehmung verteilten Beträge in	abweichende Vereinbarung treffen.		
Bezug auf jeden Anbieter eines Online-Dienstes.			
(3) Beauftragt eine Organisation für die kollektive			
Rechtewahrnehmung eine andere Organisation für			
die kollektive Rechtewahrnehmung gemäß den			
Artikeln 29 und 30, Mehrgebietslizenzen für Online-			
Rechte an Musikwerken zu vergeben, so verteilt die			
	1	I and the second	

beauftragte Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung korrekt und unverzüglich die in Absatz 1 genannten Beträge und übermittelt der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die den Auftrag erteilt hat die in Absatz 2 genannten Informationen. Die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die den Auftrag erteilt hat, ist für die nachfolgende Verteilung der Beträge und die Weiterleitung der Informationen an die Rechtsinhaber verantwortlich, soweit die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung keine anderslautenden Vereinbarungen treffen. Artikel 30 Pflicht zur Repräsentation anderer	§ 69 Repräsentationszwang	
Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung bei der Mehrgebietslizenzierung (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, an die eine andere Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die keine Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken ihres eigenen Repertoires vergibt oder anbietet, den Antrag richtet, mit ihr eine Repräsentationsvereinbarung über die Repräsentation dieser Rechte zu schließen, diesen Antrag annehmen muss, wenn sie bereits Mehrgebietslizenzen für dieselbe Kategorie von Online-Rechten an Musikwerken aus dem Repertoire einer oder mehrerer anderer Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung vergibt oder anbietet. (2) Die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, an die der Antrag gerichtet wurde, antwortet der anderen Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung schriftlich und unverzüglich.	(1) Eine Verwertungsgesellschaft, die bereits gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken für mindestens eine andere Verwertungsgesellschaft vergibt oder anbietet, schließt auf Verlangen einer Verwertungsgesellschaft, die selbst keine gebietsübergreifenden Online-Rechte an ihren Musikwerken vergibt oder anbietet, eine Repräsentationsvereinbarung ab. Die Verpflichtung besteht nur hinsichtlich der Kategorie von Online-Rechten an Musikwerken, die die Verwertungsgesellschaft bereits gebietsübergreifend vergibt. (2) Die Verwertungsgesellschaft antwortet auf ein Verlangen nach Absatz 1 schriftlich und unverzüglich und teilt dabei die zentralen Bedingungen mit, zu denen sie gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergibt oder anbietet. (3) Repräsentationsvereinbarungen, in denen eine Verwertungsgesellschaft mit der exklusiven gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken beauftragt wird, sind unzulässig.	
Artikel 29 Verträge zwischen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Repräsentationsvereinbarungen zwischen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, mit denen eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung eine andere Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken ihres eigenen Repertoires beauftragt, nicht-exklusiver Natur sind. Die beauftragte Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung nimmt diese Online-Rechte diskriminierungsfrei wahr. ()		

Artikel 30 Pflicht zur Repräsentation anderer Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung bei der Mehrgebietslizenzierung () (6) Die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die den Antrag gestellt hat, stellt der anderen Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung die für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken erforderlichen Informationen über ihr eigenes Musikrepertoire zur Verfügung. Wenn die Informationen unzureichend sind oder in einer solchen Form vorgelegt wurden, dass die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, an die der Antrag gerichtet wurde, die Anforderungen dieses Titels nicht erfüllen kann, ist diese berechtigt, die vernünftigerweise für die Erfüllung der Anforderungen anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen oder diejenigen Werke auszuschließen, zu denen keine ausreichenden oder verwendbaren Informationen vorgelegt wurden.	§ 70 Informationen der beauftragenden Verwertungsgesellschaft (1) Die beauftragende Verwertungsgesellschaft stellt der beauftragten Verwertungsgesellschaft diejenigen Informationen über ihre Musikwerke zur Verfügung, die für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten erforderlich sind. (2) Sind die Informationen nach Absatz 1 unzureichend oder stellt die beauftragende Verwertungsgesellschaft die Informationen in einer Weise zur Verfügung, dass die beauftragte Verwertungsgesellschaft die Anforderungen dieses Teils nicht erfüllen kann, so ist die beauftragte Verwertungsgesellschaft berechtigt, 1. der beauftragenden Verwertungsgesellschaft die Kosten in Rechnung zu stellen, die für die Erfüllung der Anforderungen vernünftigerweise entstanden sind, oder 2. diejenigen Werke von der Wahrnehmung auszuschließen, zu denen nur unzureichende oder nicht verwendbare Informationen vorliegen.	
Artikel 29 Verträge zwischen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen () (2) Die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die den Auftrag erteilt hat, informiert ihre Mitglieder über die zentralen Bedingungen dieser Vereinbarung, darunter die Laufzeit der Vereinbarung und die Kosten für die von der beauftragten Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung erbrachten Leistungen. ()	§ 71 Informationen der Mitglieder und Berechtigten bei Repräsentation Die beauftragende Verwertungsgesellschaft informiert ihre Berechtigten und ihre Mitglieder über die zentralen Bedingungen der von ihr abgeschlossenen Repräsentationsvereinbarungen.	
Artikel 31 Zugang zur Mehrgebietslizenzierung Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechtsinhaber, die eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung mit der Repräsentation ihrer Online-Rechte an Musikwerken betraut haben, dieser die Online-Rechte an Musikwerken für Zwecke der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für alle Gebiete wieder entziehen können, ohne ihr auch die Online-Rechte an Musikwerken für die Vergabe von Eingebietslizenzen zu entziehen, um selbst, über einen bevollmächtigten Dritten oder über eine andere Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die die Anforderungen dieses Titels erfüllt, entsprechende Mehrgebietslizenzen erteilen zu können, wenn bis zum 10. April 2017 die beauftragte Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung keine solche Mehrgebietslizenz vergibt oder anbietet und keiner	§ 72 Zugang zur gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken Eine Verwertungsgesellschaft, die bis zum 10. April 2017 Online-Rechte an Musikwerken gebietsübergreifend weder vergibt noch anbietet und auch keine Repräsentationsvereinbarung nach § 69 abgeschlossen hat, ermöglicht dem Berechtigten seine Online-Rechte gebietsübergreifend anderweitig zu vergeben. Die Verwertungsgesellschaft ist dabei verpflichtet, auf Verlangen des Berechtigten Online-Rechte an Musikwerken weiterhin zur Vergabe in einzelnen Gebieten wahrzunehmen.	

anderen Organisation für die kollektive			
Rechtewahrnehmung erlaubt, diese Rechte zu			
repräsentieren.			
Artikel 30	§ 73		
Pflicht zur Repräsentation anderer	Wahrnehmung bei Repräsentation		
Organisationen für die kollektive	(1) Die beauftragte Verwertungsgesellschaft nimmt die		
Rechtewahrnehmung bei der	Online-Rechte an den Musikwerken der beauftragenden		
Mehrgebietslizenzierung	Verwertungsgesellschaft zu denselben Bedingungen wahr,		
	wie die Online-Rechte ihrer Berechtigten.		
()			
(3) Unbeschadet der Absätze 5 und 6 nimmt die	(2) Die beauftragte Verwertungsgesellschaft nimmt die		
Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung,	Musikwerke der beauftragenden Verwertungsgesellschaft in		
an die der Antrag gerichtet wurde, das von der	alle Angebote auf, die sie an den Anbieter eines Online-		
anderen Organisation für die kollektive	Dienstes richtet.		
Rechtewahrnehmung repräsentierte Repertoire zu	(3) Verwaltungskosten dürfen die Kosten nicht übersteigen,		
denselben Bedingungen wahr wie ihr eigenes	die der beauftragten Verwertungsgesellschaft		
Repertoire.	vernünftigerweise entstanden sind.		
(4) Die Organisation für die kollektive			
Rechtewahrnehmung, an die der Antrag gerichtet			
wurde, nimmt das von der anderen Organisation für			
die kollektive Rechtewahrnehmung repräsentierte			
Repertoire in alle Angebote auf, die sie an Anbieter			
von Online-Diensten richtet.			
(5) Die Verwaltungskosten, die die Organisation für			
die kollektive Rechtewahrnehmung, an die der			
Antrag gerichtet wurde, von der Organisation für die			
kollektive Rechtewahrnehmung, die den Antrag			
gestellt hat, für die erbrachten Leistungen verlangt,			
dürfen die Kosten nicht übersteigen, die ersterer			
vernünftigerweise entstanden sind.			
()			
Artikel 32	§ 74		
Ausnahme für Online-Rechte an Musikwerken	Ausnahme für Hörfunk- und Fernsehprogramme		
für Hörfunk- und Fernsehprogramme	Dieser Teil findet keine Anwendung, soweit die		
Dieser Titel findet auf Organisationen für die	Verwertungsgesellschaft auf der Grundlage einer freiwilligen		
kollektive Rechtewahrnehmung keine Anwendung,	Bündelung der notwendigen Online-Rechte und unter		
die auf der Grundlage einer freiwilligen Bündelung	Beachtung der Wettbewerbsregeln gemäß den Artikeln 101		
der notwendigen Rechte unter Beachtung der	und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der		
Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 101 und 102	Europäischen Union gebietsübergreifend Online-Rechte an		
AEUV eine Mehrgebietslizenz für Online-Rechte an	Musikwerken an Sendeunternehmen vergibt, die diese		
Musikwerken erteilen, die Sendeunternehmen	benötigen, um ihre Hörfunk- oder Fernsehprogramme		
benötigen, um ihre Hörfunk- oder	zeitgleich mit der Sendung oder danach sowie sonstige		
Fernsehprogramme begleitend zur ersten Sendung	Online-Inhalte, einschließlich Vorschauen, die ergänzend		
oder danach sowie sonstige Online-Inhalte,	zur ersten Sendung von dem oder für das		
einschließlich Vorschauen, die ergänzend zur ersten	Sendeunternehmen produziert wurden, öffentlich		
Sendung von dem oder für das Sendeunternehmen	wiederzugeben oder zugänglich zu machen.		
produziert wurden, öffentlich wiedergeben oder			
zugänglich machen zu können.			
	Teil 4 Aufsicht		
Artikel 36	§ 75	§ 18	
Einhaltung	Aufsichtsbehörde	Aufsichtsbehörde	
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die	(1) Aufsichtsbehörde ist das Deutsche Patent- und	(1) Aufsichtsbehörde ist das Patentamt.	
Einhaltung der nach dieser Richtlinie erlassenen	Markenamt.	().	
nationalen Bestimmungen durch die in ihrem	(2) Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben und		
Hoheitsgebiet ansässigen Organisationen für die	Befugnisse nur im öffentlichen Interesse		
3 3 3 3 3 3			1

kollektive Rechtewahrnehmung durch die zu diesem Zweck benannten zuständigen Behörden überwacht wird. () Artikel 36 Einhaltung (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen durch die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung durch die zu diesem Zweck benannten zuständigen Behörden überwacht wird. () Artikel 37 Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden () (2) Ist eine zuständige Behörde der Auffassung, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige, jedoch in ihrem Hoheitsgebiet tätige Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung möglicherweise gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats verstößt, in dem die Organisation ansässig ist, so kann die Behörde alle einschlägigen Informationen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermitteln, in dem die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung ansässig ist, und gegebenenfalls diese Behörde ersuchen, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die ersuchte Behörde reagiert binnen drei Monaten auf dieses Ersuchen mit einer begründeten Antwort.	§ 76 Inhalt der Aufsicht (1) Die Aufsichtsbehörde achtet darauf, dass die Verwertungsgesellschaft den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. (2) Hat die Verwertungsgesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist sie im Inland tätig, so achtet die Aufsichtsbehörde darauf, dass die Verwertungsgesellschaft die Vorschriften dieses anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABI. L 84 vom 20.3.2014, S. 72) ordnungsgemäß einhält. (3) Soweit eine Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften ausgeübt wird, ist sie im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde nach § 75 Absatz 1 auszuüben.	§ 19 Inhalt der Aufsicht (1) Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß die Verwertungsgesellschaft den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. () § 18 Aufsichtsbehörde () (2) Soweit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften eine Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft ausgeübt wird, ist sie im Benehmen mit dem Patentamt auszuüben. ()	
() Artikel 37 Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden () (2) Ist eine zuständige Behörde der Auffassung, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige, jedoch in ihrem Hoheitsgebiet tätige Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung möglicherweise gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats verstößt, in dem die Organisation ansässig ist, so kann die Behörde alle einschlägigen Informationen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermitteln, in dem die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung ansässig ist, und gegebenenfalls diese Behörde ersuchen, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die ersuchte Behörde reagiert binnen drei Monaten auf dieses Ersuchen mit einer begründeten Antwort. ()	§ 77 Erlaubnis (1) Eine Verwertungsgesellschaft bedarf der Erlaubnis, wenn sie Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben. (2) Absatz 1 gilt nicht für eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.	§ 1 Erlaubnispflicht (1) Wer Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnimmt, bedarf dazu der Erlaubnis, gleichviel, ob die Wahrnehmung in eigenem oder fremdem Namen erfolgt. (2) Absatz 1 ist auf die gelegentliche oder kurzfristige Wahrnehmung der bezeichneten Rechte und Ansprüche nicht anzuwenden. ()	

§ 78 Antrag auf Erlaubnis Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag der Verwertungsgesellschaft von der Aufsichtsbehörde erteilt. Dem Antrag sind beizufügen: 1. das Statut der Verwertungsgesellschaft, 2. Namen, Anschrift und Staatsangehörigkeit der nach Gesetz oder Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigten Personen, 3. eine Erklärung über die Zahl der Berechtigten sowie über Zahl und wirtschaftliche Bedeutung der der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte, und 4. ein tragfähiger Geschäftsplan für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs, aus dem insbesondere die erwarteten Einnahmen und Ausgaben sowie der organisatorische Aufbau der Verwertungsgesellschaft hervorgehen.	§ 2 Erteilung der Erlaubnis Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag von der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) erteilt. Dem Antrag sind beizufügen: 1. die Satzung der Verwertungsgesellschaft, 2. Angaben über Namen, Anschrift und Staatsangehörigkeit der nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigten Personen, 3. eine Erklärung über die Zahl der Personen, welche die Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche beauftragt haben, sowie über Zahl und wirtschaftliche Bedeutung der der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte und Ansprüche.	
§ 79 Versagung der Erlaubnis Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn 1. das Statut der Verwertungsgesellschaft nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine nach Gesetz oder Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigte Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder 3. die wirtschaftliche Grundlage der Verwertungsgesellschaft eine wirksame Wahrnehmung der Rechte nicht erwarten lässt.	§ 3 Versagung der Erlaubnis (1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn 1. die Satzung der Verwertungsgesellschaft nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigte Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder 3. die wirtschaftliche Grundlage der Verwertungsgesellschaft eine wirksame Wahrnehmung der ihr anvertrauten Rechte oder Ansprüche nicht erwarten läßt. (2) Die Versagung der Erlaubnis ist zu begründen und der Verwertungsgesellschaft zuzustellen.	
§ 80 Widerruf der Erlaubnis Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis widerrufen, wenn 1. einer der Versagungsgründe des § 79 bei Erteilung der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde nicht bekannt war oder nachträglich eingetreten ist und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist abgeholfen wird oder 2. die Verwertungsgesellschaft einer der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt zuwiderhandelt.	§ 4 Widerruf der Erlaubnis (1) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn 1. einer der Versagungsgründe des § 3 Abs. 1 bei Erteilung der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde nicht bekannt war oder nachträglich eingetreten ist und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist abgeholfen wird oder 2. die Verwertungsgesellschaft einer der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt zuwiderhandelt. (2) Der Widerruf der Erlaubnis ist zu begründen und der Verwertungsgesellschaft zuzustellen. Der Widerruf wird drei Monate, nachdem er unanfechtbar geworden ist, wirksam, wenn darin kein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.	
§ 81 Zusammenarbeit bei Erlaubnis und Widerruf der Erlaubnis Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis und über den Widerruf der Erlaubnis entscheidet die Aufsichtsbehörde im	st. § 18 Aufsichtsbehörde () (3) Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 2) und über den Widerruf der	

	Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Gelingt es nicht, Einvernehmen herzustellen, so legt die Aufsichtsbehörde die Sache dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor; dessen Weisungen, die im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erteilt werden, ersetzen das Einvernehmen.	Erlaubnis (§ 4) entscheidet das Patentamt im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Gelingt es nicht, das Einvernehmen herzustellen, so legt das Patentamt die Sache dem Bundesministerium der Justiz vor; dessen Weisungen, die im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erteilt werden, ersetzen das Einvernehmen.	
	§ 82 Anzeige Bedarf die Verwertungsgesellschaft keiner Erlaubnis nach § 77 Absatz 1, so zeigt sie der Aufsichtsbehörde die Aufnahme einer Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich an, wenn sie 1. ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und im Inland tätig ist oder 2. ihren Sitz im Inland hat und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig ist.		
	§ 83 Bekanntmachung Die Erteilung der Erlaubnis und ein unanfechtbar gewordener Widerruf der Erlaubnis sowie Anzeigen nach § 82 sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.	§ 5 Bekanntmachung Die Erteilung der Erlaubnis und ein nach § 4 Abs. 2 wirksam gewordener Widerruf sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.	
	§ 84 Wahrnehmungstätigkeit ohne Erlaubnis oder Anzeige Wird eine Verwertungsgesellschaft ohne die erforderliche Erlaubnis oder Anzeige tätig, so kann sie die von ihr wahrgenommenen Urheberrechte und verwandten Schutzrechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, nicht geltend machen. Das Strafantragsrecht (§ 109 des Urheberrechtsgesetzes) steht ihr nicht zu.	§ 1 Erlaubnispflicht () (3) Wer ohne die nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis tätig wird, kann die ihm zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte oder Ansprüche nicht geltend machen. Ihm steht das Antragsrecht nach § 109 des Urheberrechtsgesetzes nicht zu.	
Artikel 36 Einhaltung () (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zu diesem Zweck benannten zuständigen Behörden befugt sind, bei Verstößen gegen nationales Recht, welches zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen wurde, geeignete Sanktionen zu verhängen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	§ 85 Befugnisse der Aufsichtsbehörde (1) Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaft die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. (2) Die Aufsichtsbehörde kann einer Verwertungsgesellschaft die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs untersagen, wenn die Verwertungsgesellschaft 1. ohne Erlaubnis tätig wird oder 2. einer der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt zuwiderhandelt. (3) Die Aufsichtsbehörde kann von der Verwertungsgesellschaft jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie die	§ 19 Inhalt der Aufsicht () (2) Wird eine Verwertungsgesellschaft ohne eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 tätig, kann die Aufsichtsbehörde die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs untersagen. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaft die sonstigen ihr obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. (3) Die Aufsichtsbehörde kann von der Verwertungsgesellschaft jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie Vorlage der Geschäftsbücher und anderen geschäftlichen Unterlagen verlangen. (4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung und, wenn ein Aufsichtsrat oder	

	Vorlage der Geschäftsbücher und anderer geschäftlicher Unterlagen verlangen. (4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, durch Beauftragte an Gremiensitzungen der Verwertungsgesellschaft teilzunehmen. Die Verwertungsgesellschaft hat die Aufsichtsbehörde rechtzeitig über Gremiensitzungen zu informieren. (5) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass ein nach Gesetz oder Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft Berechtigter die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, so setzt die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft eine Frist zu seiner Abberufung. Die Aufsichtsbehörde kann ihm bis zum Ablauf dieser Frist die weitere Ausübung seiner Tätigkeit untersagen, wenn dies zur Abwendung schwerer Nachteile erforderlich ist. (6) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Organisation einer Erlaubnis nach § 77 Absatz 1 bedarf, so kann die Aufsichtsbehörde von ihr die zur Prüfung der Erlaubnispflichtigkeit erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.	Beirat besteht, auch an dessen Sitzungen durch einen Beauftragten teilzunehmen. (5) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß ein nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft Berechtigter die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, so setzt die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft zur Vermeidung des Widerrufs der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 eine Frist zu seiner Abberufung. Die Aufsichtsbehörde kann ihm bis zum Ablauf dieser Frist die weitere Ausübung seiner Tätigkeit untersagen, wenn dies zur Abwendung schwerer Nachteile erforderlich ist.	
Artikel 37 Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden () (2) Ist eine zuständige Behörde der Auffassung, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige, jedoch in ihrem Hoheitsgebiet tätige Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung möglicherweise gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats verstößt, in dem die Organisation ansässig ist, so kann die Behörde alle einschlägigen Informationen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermitteln, in dem die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung ansässig ist, und gegebenenfalls diese Behörde ersuchen, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Maßnahmen zu ergreifen. () (3) Die zuständige Behörde, die das Ersuchen an die andere Behörde richtet, kann sich in den Angelegenheiten nach Absatz 2 auch an die gemäß Artikel 41 eingerichtete Sachverständigengruppe wenden. ()	§ 86 Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (1) Verstößt eine Verwertungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, bei ihrer Tätigkeit im Inland gegen eine in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU erlassene Vorschrift dieses anderen Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates, kann die Aufsichtsbehörde alle einschlägigen Informationen an die Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates übermitteln. Sie kann die Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates ersuchen, im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zu ergreifen. (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich in den Fällen des Absatzes 1 auch an die gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2014/26/EU eingerichtete Sachverständigengruppe wenden.		
Artikel 37 Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden (1) Um die Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern, stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass ein Auskunftsersuchen einer zu diesem Zweck benannten zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser	§ 87 Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (1) Die Aufsichtsbehörde beantwortet ein begründetes Auskunftsersuchen der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder anderen		

Richtlinie, insbesondere bezüglich der Tätigkeiten von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, an den das Ersuchen gerichtet wurde, ansässig sind, unverzüglich von der zu diesem Zweck benannten zuständigen Behörde beantwortet wird, wenn diese Anfrage hinreichend begründet ist. (2) () Die ersuchte Behörde reagiert binnen drei Monaten auf dieses Ersuchen mit einer begründeten Antwort. ()	Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das im Zusammenhang mit einer in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU erlassenen Vorschrift dieses Gesetzes steht, unverzüglich. (2) Die Aufsichtsbehörde reagiert auf ein Ersuchen der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Maßnahmen gegen eine im Inland ansässige Verwertungsgesellschaft wegen ihrer Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zu ergreifen, binnen drei Monaten mit einer begründeten Antwort.		
	§ 88 Unterrichtungspflicht der Verwertungsgesellschaft (1) Die Verwertungsgesellschaft, die ihren Sitz im Inland hat, zeigt der Aufsichtsbehörde unverzüglich jeden Wechsel der nach Gesetz oder Statut zu ihrer Vertretung berechtigten Personen an. (2) Die Verwertungsgesellschaft, die ihren Sitz im Inland hat, übermittelt der Aufsichtsbehörde unverzüglich abschriftlich: 1. das Statut und dessen Änderung, 2. die Tarife und Standardnutzungsverträge sowie deren Änderung, 3. die Gesamtverträge und deren Änderung, 4. die Repräsentationsvereinbarungen und deren Änderung, 5. die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, des Beirats oder des Aufsichtsgremiums und aller Ausschüsse dieser Gremien, 6. den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den jährlichen Transparenzbericht sowie 7. die Entscheidungen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, in denen die Verwertungsgesellschaft Partei ist, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt.	§ 20 Unterrichtungspflicht Die Verwertungsgesellschaft hat der Aufsichtsbehörde jeden Wechsel der nach Gesetz oder Satzung zu ihrer Vertretung berechtigten Personen anzuzeigen. Sie hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich abschriftlich zu übermitteln 1. jede Satzungsänderung, 2. die Tarife und jede Tarifänderung, 3. die Gesamtverträge, 4. die Vereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften, 5. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, eines Aufsichtsrats oder Beirats und aller Ausschüsse, 6. den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht, 7. die Entscheidungen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, in denen sie Partei ist, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt.	
	§ 89 Anzuwendendes Verfahrensrecht (1) Für die Verwaltungstätigkeit der Aufsichtsbehörde gilt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz. (2) Auf die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, findet das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe des Zwangsgeldes bis zu einhunderttausend Euro betragen kann. (3) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz auch feststellen, nachdem dieser beendet ist. (4) Die Aufsichtsbehörde kann Entscheidungen über Maßnahmen nach diesem Gesetz einschließlich Entscheidungen, denen gemäß im Einzelfall kein Anlass für Maßnahmen besteht, auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Dies gilt auch für die Begründung dieser Maßnahmen und	§ 21 Zwangsgeld Auf die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, findet das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe des Zwangsgeldes bis hunderttausend Euro betragen kann.	

Entscheidungen.	
Endonicidangen.	
§ 90 Aufsicht über abhängige Verwertu (1) Für abhängige Verwertungseinric Vorschriften dieses Teils mit Ausnahl entsprechend. (2) Die abhängige Verwertungseinric Aufsichtsbehörde die Aufnahme der ' auch dann gemäß § 82 unverzüglich ihren Sitz im Inland hat und im Inland	htungen (§ 3) gelten die me der §§ 77 bis 81 htung zeigt der Wahrnehmungstätigkeit schriftlich an, wenn sie
§ 91 Aufsicht über unabhängige Verwer (1) Für unabhängige Verwertungsein die §§ 75, 76, 85 Absatz 1 bis 3 sowi entsprechend. (2) Die unabhängige Verwertungsein im Inland hat oder die solche Urhebe verwandten Schutzrechte wahrnimm Urheberrechtsgesetz ergeben, zeigt die Aufnahme der Wahrnehmungstät schriftlich an. § 84 gilt entsprechend.	richtungen (§ 4) gelten e die §§ 86 und 87 richtung, die ihren Sitz rrechte oder t, die sich aus dem der Aufsichtsbehörde
Teil 5 Schiedsstelle und gerichtliche Abschnitt 1 Schiedsstelle Unterabschnit Allgemeine Verfahrensv	e 11
\$ 92 Zuständigkeit für Streitfälle nach d Urheberrechtsgesetz und für Gesa (1) Die Schiedsstelle (§ 124) kann vor einem Streitfall angerufen werden, an Verwertungsgesellschaft beteiligt ist folgenden Angelegenheiten betrifft: 1. die Nutzung von Werken oder Leis Urheberrechtsgesetz geschützt sind, 2. die Vergütungspflicht für Geräte un nach § 54 oder § 54c des Urheberrec 3. den Abschluss oder die Änderung (2) Die Schiedsstelle kann von jeder einem Streitfall angerufen werden, an Sendeunternehmen und ein Kabelun sind, wenn der Streit die Verpflichtun Vertrages über die Kabelweitersendu 5 des Urheberrechtsgesetzes).	Intverträge In jedem Beteiligten bei in dem eine In dem eine der in der eine der In dem eine der interententententententententententententente

	Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung	
	gehemmt.	
§ 93 Zuständigkeit für empirische Untersuchungen Verwertungsgesellschaften können die Schiedsstelle anrufen, um eine selbständige empirische Untersuchung zur Ermittlung der nach § 54a Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgeblichen Nutzung durchführen zu lassen.	§ 13a Tarife für Geräte und Speichermedien; Transparenz (1) Die Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Vor Aufstellung der Tarife für Geräte und Speichermedien hat die Verwertungsgesellschaft mit den Verbänden der betroffenen Hersteller über die angemessene Vergütungshöhe und den Abschluss eines Gesamtvertrages zu verhandeln. Scheitern die Gesamtvertragsverhandlungen, so können Verwertungsgesellschaften in Abweichung von § 13 Tarife über die Vergütung nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes erst nach Vorliegen der empirischen Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 5a aufstellen. (2) Die Verwertungsgesellschaft unterrichtet ihre Partner aus Gesamtverträgen über ihre Einnahmen aus der Pauschalvergütung und deren Verwendung nach Empfängergruppen.	
	§ 14 Schiedsstelle () 5a) Im Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c hat die Schiedsstelle die nach § 54a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgebliche Nutzung durch empirische Untersuchungen zu ermitteln. ().	
	§ 17a Freiwillige Schlichtung (1) In Streitfällen über die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes findet auf Wunsch der Beteiligten statt der Anrufung der Schiedsstelle ein Schlichtungsverfahren statt. (2) Der Schlichter wird vom Bundesministerium der Justiz berufen, wenn die Beteiligten ihn einvernehmlich vorschlagen oder um die Benennung eines Schlichters bitten. Er übt sein Amt unparteiisch und unabhängig aus. Seine Vergütung und Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Ihre eigenen Kosten tragen die Beteiligten selbst, es sei denn, in der Vereinbarung zur Streitbeilegung wird eine andere Regelung getroffen. (3) Der Schlichter bestimmt das Verfahren in Abstimmung mit den Beteiligten nach pflichtgemäßem Ermessen. Er erörtert und klärt mit den Beteiligten den Sach- und Streitstand und wirkt auf eine einvernehmliche Lösung hin. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung unterbreitet er den Beteiligten einen Vorschlag zur Streitbeilegung. (4) Jeder Beteiligte kann die Schlichtung jederzeit für gescheitert erklären und die Schlichtung zur Streitbeilegung geschlossen, so ist diese schriftlich	

Artikel 34	§ 94	niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben. Der Schlichter bestätigt den Abschluss mit seiner Unterschrift. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Vereinbarung. Aus der vor dem Schlichter abgeschlossenen Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	
Alternative Streitbeilegungsverfahren () (2) Die Mitgliedstaaten stellen für die Zwecke des Titels III sicher, dass bei folgenden Streitigkeiten einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergibt oder anbietet, ein unabhängiges, unparteiisches alternatives Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann: a) Streitigkeiten mit einem tatsächlichen oder potenziellen Anbieter eines Online-Dienstes über die Anwendung der Artikel 16, 25, 26 und 27; b) Streitigkeiten mit einem oder mehreren Rechtsinhabern über die Anwendung der Artikel 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31; c) Streitigkeiten mit einer anderen Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung über die Anwendung der Artikel 25, 26, 27, 28, 29 und 30.	Zuständigkeit für Streitfälle über die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten angerufen werden in Streitfällen zwischen einer im Inland ansässigen Verwertungsgesellschaft, die gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergibt, und Anbietern von Online-Diensten, Rechtsinhabern oder anderen Verwertungsgesellschaften, soweit Rechte und Pflichten der Beteiligten nach Teil 3 oder nach § 34 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder den §§ 36, 38 oder 43 betroffen sind.		
	§ 95 Allgemeine Verfahrensregeln (1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, bestimmt die Schiedsstelle das Verfahren nach billigem Ermessen. Sie wirkt jederzeit auf eine sachgerechte Beschleunigung des Verfahrens hin. (2) Die Beteiligten sind gleichzubehandeln. Jedem Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.	§ 10 Verfahrensermessen Im übrigen verfährt die Schiedsstelle nach billigem Ermessen. Sie soll sich dabei an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung anlehnen.	
	§ 96 Berechnung von Fristen Auf die Berechnung der Fristen dieses Abschnitts ist § 222 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.		
	§ 97 Verfahrenseinleitender Antrag (1) Die Schiedsstelle wird durch schriftlichen Antrag angerufen. Er muss zumindest den Namen und die Anschrift des Antragsgegners sowie eine Darstellung des Sachverhalts enthalten. Er soll in zwei Exemplaren eingereicht werden. (2) Die Schiedsstelle stellt dem Antragsgegner den Antrag mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern.	§ 14 Schiedsstelle () (5) Die Schiedsstelle wird durch schriftlichen Antrag angerufen. () (8) Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung gehemmt.	§ 97 Verfahrenseinleitender Antrag (1) Die Schiedsstelle wird durch schriftlichen Antrag angerufen. Er muss zumindest den Namen und die Anschrift des Antragsgegners sowie eine Darstellung des Sachverhalts enthalten. Er soll in zwei Exemplaren eingereicht werden. (2) Die Schiedsstelle stellt dem Antragsgegner den Antrag mit der Aufforderung zu, sich

	§ 15 Verfahren vor der Schiedsstelle Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. das Verfahren vor der Schiedsstelle zu regeln, 2. die näheren Vorschriften über die Entschädigung der Mitglieder der Schiedsstelle für ihre Tätigkeit zu erlassen, 3. die für das Verfahren vor der Schiedsstelle von der Aufsichtsbehörde zur Deckung der Verwaltungskosten zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu bestimmen; die Gebühren dürfen nicht höher sein als die im Prozeßverfahren erster Instanz zu erhebenden Gebühren, 4. Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit und die Verjährung von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen. § 1 Einleitung des Verfahrens (1) Der schriftliche Antrag zur Anrufung der Schiedsstelle nach § 14 Abs. 4 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes hat Namen und	innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. (3) § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.
	Anschrift des Antragsgegners sowie eine Darstellung des Sachverhalts zu enthalten. Er soll in zwei Stücken eingereicht werden. (2) Der Antrag wird von der Schiedsstelle dem Antragsgegner mit der Aufforderung zugestellt, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. ()	
§ 98 Zurücknahme des Antrags (1) Der Antragsteller kann den Antrag zurücknehmen, ohne Einwilligung des Antragsgegners in Verfahren mit mündlicher Verhandlung jedoch nur bis zu deren Beginn. (2) Wird der Antrag zurückgenommen, so trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragsgegners.	§ 2 Zurücknahme des Antrags (1) Der Antrag kann zurückgenommen werden, in Verfahren mit mündlicher Verhandlung jedoch ohne Einwilligung des Antragsgegners nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung. (2) Wird der Antrag zurückgenommen, so hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragsgegners zu tragen.	
§ 99 Schriftliches Verfahren und mündliche Verhandlung (1) Das Verfahren wird vorbehaltlich des Absatzes 2 schriftlich durchgeführt. (2) Die Schiedsstelle beraumt eine mündliche Verhandlung an, wenn einer der Beteiligten dies beantragt und die anderen Beteiligten zustimmen, oder wenn sie dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur gütlichen Beilegung des Streitfalls für zweckmäßig hält.	§ 3 Mündliche Verhandlung Bei Streitfällen, die den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrags betreffen, entscheidet die Schiedsstelle auf Grund mündlicher Verhandlung. Von der mündlichen Verhandlung kann mit Einverständnis der Beteiligten abgesehen werden. § 4 Schriftliches Verfahren	§ 99 Schriftliches Verfahren und mündliche Verhandlung (1) Das Verfahren wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 schriftlich durchgeführt. (2) Die Schiedsstelle beraumt eine mündliche Verhandlung an, wenn einer der Beteiligten dies beantragt und die anderen Beteiligten zustimmen, oder wenn sie dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur gütlichen Beilegung
	Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes entscheidet die Schiedsstelle im schriftlichen Verfahren. Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung, wenn einer der Beteiligten es beantragt und der andere zustimmt oder wenn sie es ausnahmsweise zur	des Streitfalls für zweckmäßig hält(3) Bei Streitfällen, die den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrags betreffen, entscheidet die Schiedsstelle auf Grund mündlicher Verhandlung. Von der mündlichen Verhandlung kann mit Einverständnis der

	Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält.	Beteiligten abgesehen werden
§ 100 Verfahren bei mündlicher Verhandlung (1) Zu der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. (2) Die mündliche Verhandlung vor der Schiedsstelle ist nicht öffentlich. Beauftragte des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der Aufsichtsbehörde udes Bundeskartellamts sind zur Teilnahme befugt. (3) Die Schiedsstelle kann Bevollmächtigten oder Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, den weiteren Vortrag untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. (4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.	Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. (2) Die Verhandlung vor der Schiedsstelle ist nicht öffentlich. Beauftragte des Bundesministers der Justiz, der Aufsichtsbehörde und des Bundeskartellamts dürfen anwesend sein. (3) Die Schiedsstelle kann Bevollmächtigten oder Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, den weiteren Vortrag untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.	
§ 101 Nichterscheinen in der mündlichen Verhandlung (1) Erscheint der Antragsteller nicht zur mündlichen Verhandlung, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Wa der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über den Antrag entscheidet die Schiedsstelle ihre Entscheidung ist unanfechtbar. Im Übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden. (2) Erscheint der Antragsgegner nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann die Schiedsstelle einen Einigungsvorschlag nach Lage der Akten unterbreiten. (3) Unentschuldigt nicht erschienene Beteiligte tragen die durch ihr Nichterscheinen verursachten Kosten. (4) Die Beteiligten sind in der Ladung zur mündlichen Verhandlung auf die Folgen ihres Nichterscheinens hinzuweisen.	kann jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen; die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind entsprechend anzuwenden. (2) Erscheint der Antragsgegner nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann die Schiedsstelle nach Lage der Akten entscheiden. (3) Unentschuldigt ausgebliebene Beteiligte haben die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten zu tragen. (4) Die Beteiligten sind in der Ladung zur mündlichen Verhandlung auf die Folgen ihres Ausbleibens	
\$ 102 Gütliche Streitbeilegung; Vergleich (1) Die Schiedsstelle wirkt auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles hin. (2) Kommt ein Vergleich zustande, so muss er in einem besonderen Schriftstück niedergelegt und unter Angabe of Tages seines Zustandekommens von dem Vorsitzenden und den Beteiligten unterschrieben werden. Aus einem von der Schiedsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozessordnung ilt entsprechend. (3) Der Vorsitzende kann die Beteiligten mit ihrem Einverständnis zu einem Vergleichsversuch ohne Zuziehe der Beisitzer laden. Er ist dazu verpflichtet, wenn beide Beteiligte dies beantragen.	(6) Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streitfalls hinzuwirken. Aus einem vor der Schiedsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn er unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von dem Vorsitzenden und den Parteien unterschrieben ist; § 797a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. § 5 Vorbereitung der Verhandlung	

 		T
	der Beisitzer laden. Er ist dazu verpflichtet, wenn beide Beteiligten es beantragen.	
0.100		
§ 103 Aussetzung des Verfahrens (1) Die Schiedsstelle kann ein Verfahren aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass ein anderes bei ihr anhängiges Verfahren von Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens sein wird. (2) Während der Aussetzung ist die Frist zur Unterbreitung eines Einigungsvorschlages nach § 105 Absatz 1 gehemmt.	14e Aussetzung Die Schiedsstelle kann Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b aussetzen, bis sie in einem anhängigen Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c einen Einigungsvorschlag gemacht hat. Während der Aussetzung ist die Frist zur Unterbreitung eines Einigungsvorschlages nach § 14a Abs. 2 Satz 1 und § 16	
	Abs. 1 gehemmt.	
§ 104 Aufklärung des Sachverhalts (1) Die Schiedsstelle kann erforderliche Beweise in geeigneter Form erheben. Sie ist an Beweisanträge nicht gebunden. (2) Sie kann die Ladung von Zeugen und den Beweis durch Sachverständige von der Zahlung eines hinreichenden Vorschusses zur Deckung der Auslagen abhängig machen. (3) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Ermittlungs- und Beweisergebnissen zu äußern. (4) Die §§ 1050 und 1062 Absatz 4 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.	§ 8 Ermittlung von Amts wegen (1) Die Schiedsstelle ist an Beweisanträge nicht gebunden. Sie ermittelt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen und geeignet erscheinenden Beweise. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Ermittlungs- und Beweisergebnissen zu äußern. (2) Die Schiedsstelle kann vorbehaltlich des Absatzes 3 Beteiligte und Zeugen vernehmen, Gutachten erstatten lassen sowie Nutzervereinigungen und Verwertungsgesellschaften, die nicht Beteiligte des Verfahrens sind, anhören. (3) Die Vernehmung eines Zeugen, der nicht freiwillig vor der Schiedsstelle erscheint oder die Aussage verweigert, die Einholung eines Gutachtens von einem Sachverständigen, der nicht freiwillig vor der Schiedsstelle erscheint oder die Erstattung eines Gutachtens verweigert, sowie eine von der Schiedsstelle für erforderlich erachtete Beeidigung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Beteiligten sind auf Ersuchen der Schiedsstelle von dem Amtsgericht vorzunehmen, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. (4) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere über die Rechtshilfe, und die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.	
§ 105		
Einigungsvorschlag der Schiedsstelle; Widerspruch (1) Die Schiedsstelle unterbreitet den Beteiligten innerhalb	§ 14a Einigungsvorschlag der Schiedsstelle ()	
eines Jahres nach Zustellung des Antrags einen Einigungsvorschlag. Die Frist kann mit Zustimmung aller Beteiligten um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.	Die Schiedsstelle hat den Beteiligten innerhalb eines Jahres nach Anrufung einen Einigungsvorschlag zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann das	
(2) Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von	Verfahren vor der Schiedsstelle mit Zustimmung aller	
sämtlichen für den Streitfall zuständigen Mitgliedern der	Beteiligten für jeweils ein halbes Jahr fortgesetzt werden.	
Schiedsstelle zu unterschreiben. In dem Einigungsvorschlag	Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von	
ist auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist hinzuweisen. Der	sämtlichen für den Streitfall zuständigen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf die Möglichkeit des	
Einigungsvorschlag ist den Beteiligten zuzustellen. (3) Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als	Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Parteien	
zustande gekommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschlags ein schriftlicher Widerspruch bei der Schiedsstelle eingeht. Betrifft der Streitfall die Einräumung oder Übertragung von	zuzustellen. (3) Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen, wenn nicht innerhalb eines	

Nutzungsrechten der Kabelweitersendung, so beträgt die Frist drei Monate. (4) War einer der Beteiligten ohne sein Verschulden gehindert, den Widerspruch rechtzeitig einzulegen, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet die Schiedsstelle. Gegen die ablehnende Entscheidung der Schiedsstelle ist die sofortige Beschwerde an das für den Sitz des Antragstellers zuständige Landgericht möglich. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die sofortige Beschwerde sind entsprechend anzuwenden. (5) Aus dem angenommenen Einigungsvorschlag findet die Zwangsvollstreckung statt. § 797a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	Monats nach Zustellung des Vorschlags ein schriftlicher Widerspruch bei der Schiedsstelle eingeht. Betrifft der Streitfall die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten der Kabelweitersendung, beträgt die Frist drei Monate. (4) Aus dem angenommenen Einigungsvorschlag findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.	
Teil 5 Schiedsstelle und gerichtliche Geltendmachung Abschnitt 1 Schiedsstelle Unterabschnitt 2 Besondere Verfahrensvorschriften		
§ 106 Einstweilige Regelungen Auf Antrag eines Beteiligten kann die Schiedsstelle eine einstweilige Regelung vorschlagen. § 105 Absatz 2 und 3 Satz 1 ist anzuwenden. Die einstweilige Regelung gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Schiedsstelle.	§ 14c Streitfälle über Gesamtverträge () (2) Auf Antrag eines Beteiligten kann die Schiedsstelle einen Vorschlag für eine einstweilige Regelung machen. § 14a Abs. 2 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 ist anzuwenden. Die einstweilige Regelung gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bis zum Abschluß des Verfahrens vor der Schiedsstelle. ()	
§ 107 Sicherheitsleistung (1) In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien kann die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft anordnen, dass der beteiligte Hersteller, Importeur oder Händler für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes Sicherheit zu leisten hat. Die Anordnung soll erfolgen, wenn die Schiedsstelle das Verfahren gemäß § 103 Absatz 1 aussetzt. (2) Der Antrag muss die Höhe der begehrten Sicherheit enthalten. (3) Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung entscheidet die Schiedsstelle nach billigem Ermessen. Bei der Höhe der Sicherheit kann sie nicht über den Antrag hinausgehen. (4) Das zuständige Oberlandesgericht (§ 129 Absatz 1) kann auf Antrag der Verwertungsgesellschaft durch Beschluss die Vollziehung einer Anordnung nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Das zuständige Oberlandesgericht kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung notwendig ist. (5) Auf Antrag kann das zuständige Oberlandesgericht den		§ 107 Sicherheitsleistung (1) In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedienüber gesetzliche Vergütungsansprüche kann die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft anordnen, dass der beteiligte Hersteller, Importeur oder Händler für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes Schuldner Die Anordnung sell erfolgen, wenn die Schiedsstelle das Verfahren gemäß § 103 Absatz 1 aussetzt. Sicherheit zu leisten und, soweit sich die Sicherheitsleistung im Einzelfall nicht ohne vorherige Auskunftserteilung berechnen lässt, Auskunft zu erteilen hat. Im Falle eines Gesamtvertragsverfahrens erstreckt sich diese Anordnung auf alle Mitglieder des Gesamtvertragspartners- (2) Der Antrag muss die Höhe der begehrten Sicherheit enthalten und kann auf eine wiederkehrende Leistung in Abhängigkeit von zu erteilenden Auskünften gerichtet sein.

	Beschluss nach Absatz 4 aufheben oder ändern.		(3) Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung entscheidet die Schiedsstelle nach billigem
1			Ermessen. Bei der Höhe der Sicherheit kann sie
			nicht über den Antrag hinausgehen. (4) Widerspricht ein der Gesamtvertragspartei
			angehörender Schuldner, kann die
			Verwertungsgesellschaft beim zuständigen
			Oberlandesgericht (§ 129 Absatz 1) Erlass
			einer einstweiligen Verfügung beantragen. Die
			einstweilige Verfügung kann erlassen werden.
			auch wenn die in den §§ 935 und 940 der
			Zivilprozessordnung bezeichneten
			Voraussetzungen nicht vorliegen. Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 3 gelten entsprechend.
1			(4) Das zuständige Oberlandesgericht (§ 129
			Absatz 1) kann auf Antrag der
			Verwertungsgesellschaft durch Beschluss die
			Vollziehung einer Anordnung nach Absatz 1
			zulassen, sofern nicht schon eine
			entsprechende Maßnahme des einstweiligen
			Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist.
1			Das zuständige Oberlandesgericht kann die
			Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur
			Vollziehung notwendig ist.
			(5) Auf Antrag kann das zuständige
			Oberlandesgericht den Beschluss nach Absatz
			5 aufheben oder ändern.
	§ 108		§ 108
	Schadensersatz		Schadensersatz
	Erweist sich die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach §		Erweist sich die Anordnung einer
	107 Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die		Sicherheitsleistung nach § 107 Absatz 1 als von
	Verwertungsgesellschaft, welche die Vollziehung der		Anfang an dem Grunde nach ungerechtfertigt.
	Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung entsteht.		weil eine gesetzliche Vergütung nicht geschuldet war, so ist die
1	Schäden zu ersetzen, der min aus der vollzienung entstent.		Verwertungsgesellschaft, welche die
			Vollziehung der Anordnung erwirkt hat,
			verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden
			zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung
		0.44	entsteht.
	§ 109	§ 14b	
	Beschränkung des Einigungsvorschlags; Absehen vom Einigungsvorschlag	Beschränkung des Einigungsvorschlags, Absehen vom Einigungsvorschlag	
	(1) Sind bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2	(1) Ist bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a	
	die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit eines Tarifs	die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit eines Tarifs	
	bestritten und ist der Sachverhalt auch im Übrigen streitig,	(§ 13) bestritten und ist der Sachverhalt auch im übrigen	
	so kann sich die Schiedsstelle in ihrem Einigungsvorschlag	streitig, so kann sich die Schiedsstelle in ihrem	
	auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit oder	Einigungsvorschlag auf eine Stellungnahme zur	
	Angemessenheit des Tarifs beschränken. (2) Sind bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2	Anwendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs beschränken.	
	die Anwendbarkeit und die Angemessenheit eines Tarifs	(2) Sind bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe	
	nicht bestritten, so kann die Schiedsstelle von einem	a die Anwendbarkeit und die Angemessenheit eines Tarifs	
	Einigungsvorschlag absehen.	nicht im Streit, so kann die Schiedsstelle von einem	
	Einigungsvorschlag absehen. § 110	nicht im Streit, so kann die Schiedsstelle von einem Einigungsvorschlag absehen. § 14c	

Streitfälle über Gesamtverträge (1) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 3 enthält der Einigungsvorschlag den Inhalt des Gesamtvertrags. Die Schiedsstelle kann einen Gesamtvertrag nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vorschlagen, in dem der Antrag bei der Schiedsstelle gestellt wird. (2) Die Schiedsstelle unterrichtet das Bundeskartellamt über das Verfahren. § 90 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist entsprechend anzuwenden.	Streitfälle über Gesamtverträge (1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c enthält der Einigungsvorschlag den Inhalt des Gesamtvertrags. Die Schiedsstelle kann einen Gesamtvertrag nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vorschlagen, in dem der Antrag gestellt wird. () (3) Die Schiedsstelle hat das Bundeskartellamt über das Verfahren zu unterrichten. Die Bestimmungen in § 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Präsident des Bundeskartellamts keinen Angehörigen der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) zum Vertreter bestellen kann.	
	§ 1 Einleitung des Verfahrens () (3) Beantragt eine Verwertungsgesellschaft den Abschluß eines Gesamtvertrags, so kann der Antragsgegner erklären, daß er zum Abschluß des Vertrags nicht bereit sei. Gibt er die Erklärung ab, so ist das Verfahren einzustellen; das Verfahren ist auch einzustellen, wenn er sich innerhalb eines Monats nicht erklärt. Der Antragsgegner ist hierüber zu belehren.	
§ 111 Streitfälle über Rechte der Kabelweitersendung Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 2 gilt § 110 entsprechend.	14d Streitfälle über Rechte der Kabelweitersendung Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 gilt § 14c entsprechend.	
§ 112 Empirische Untersuchung zu Geräten und Speichermedien (1) In Verfahren nach § 93 muss der Antrag, mit dem die Schiedsstelle angerufen wird, eine Auflistung der Verbände der betroffenen Hersteller, Importeure und Händler enthalten, soweit diese dem Antragsteller bekannt sind. (2) Die Schiedsstelle stellt den Antrag den darin benannten Verbänden mit der Aufforderung zu, binnen eines Monats schriftlich zu erklären, ob sie sich an dem Verfahren beteiligen wollen. Gleichzeitig veröffentlicht die Schiedsstelle den Antrag in geeigneter Form, verbunden mit dem Hinweis, dass sich betroffene Verbände von Herstellern, Importeuren und Händlern, denen der Antrag nicht zugestellt worden ist, binnen eines Monats ab Veröffentlichung des Antrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schiedsstelle an dem Verfahren beteiligen können.	§ 14 Schiedsstelle () 5a) Im Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c hat die Schiedsstelle die nach § 54a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgebliche Nutzung durch empirische Untersuchungen zu ermitteln. ()	
§ 113 Durchführung der empirischen Untersuchung Für die Durchführung der empirischen Untersuchung gemäß § 93 gilt § 104 mit der Maßgabe, dass die Schiedsstelle die Durchführung der empirischen Untersuchung nicht ablehnen kann. Die Schiedsstelle soll den Auftrag zur Durchführung		

dieser Untersuchung erst erteilen, wenn die Verwertungsgesellschaft einen Vorschuss gezahlt hat. Sie soll darauf hinwirken, dass das Ergebnis der empirischen Untersuchung spätestens ein Jahr nach Eingang des Antrags nach § 112 Absatz 1 vorliegt.		
§ 114 Ergebnis der empirischen Untersuchung (1) Die Schiedsstelle stellt fest, dass das Ergebnis der empirischen Untersuchung den Anforderungen entspricht, die im Hinblick auf die Aufstellung eines Tarifes gemäß § 39 zu stellen sind. Andernfalls veranlasst sie seine Ergänzung oder Änderung. (2) Sie stellt das den Anforderungen entsprechende Ergebnis den Beteiligten zu und veröffentlicht es in geeigneter Form. § 105 ist nicht anzuwenden.		
§ 115 Verwertung von Untersuchungsergebnissen In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann zur Sachverhaltsaufklärung (§ 104) das Ergebnis einer empirischen Untersuchung herangezogen werden, das aus einem Verfahren nach § 93 stammt.		
§ 116 Beteiligung von Verbraucherverbänden In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und § 93 gibt die Schiedsstelle den bundesweiten Dachorganisationen der mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherverbände Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Im Fall einer Stellungnahme ist § 114 Absatz 2 Satz 1 entsprechend anwendbar.	§ 14 Schiedsstelle () (5b) In Streitfällen über die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes erhalten bundesweite Dachorganisationen der mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherverbände Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.	
Teil 5 Schiedsstelle und gerichtliche Geltendmachung Abschnitt 1 Schiedsstelle Unterabschnitt 1 Kosten sowie Entschädigung und Vergütung Dritter		
§ 117 Kosten des Verfahrens (1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle erhebt die Aufsichtsbehörde Gebühren und Auslagen (Kosten). (2) Die Gebühren richten sich nach dem Streitwert. Ihre Höhe bestimmt sich nach § 34 des Gerichtskostengesetzes. Der Streitwert wird von der Schiedsstelle festgesetzt. Er bemisst sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren nach der Zivilprozessordnung vor den ordentlichen Gerichten gelten. (3) Für Verfahren nach § 92 Absatz 1 und 2 sowie nach § 94 wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 3,0 erhoben. Wird das Verfahren anders als durch einen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beendet, ermäßigt sich die Gebühr auf einen Gebührensatz von 1,0. Dasselbe gilt, wenn die Beteiligten den Einigungsvorschlag der	§ 13 Kosten des Verfahrens (1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle werden von der Aufsichtsbehörde eine Gebühr und Auslagen (Kosten) erhoben. (2) Die Gebühr richtet sich nach dem Streitwert. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Tabelle der Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz. Für den Mindestbetrag der Gebühr gilt § 34 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes entsprechend. (3) Der Streitwert wird von der Schiedsstelle festgesetzt. Er bemißt sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozeßordnung gelten. (4) In Verfahren nach § 3 Satz 1 entfällt die Gebühr, wenn vor einer mündlichen Verhandlung der Antrag	

Schiedsstelle annehmen. (4) Für Verfahren nach § 93 wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 erhoben. (5) Auslagen werden in entsprechender Anwendung der Nummern 9000 bis 9009 und 9013 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz erhoben.	zurückgenommen oder das Verfahren eingestellt wird. Wird der Antrag vor einer Beweiserhebung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf ein Drittel. In Verfahren nach § 3 Satz 2 und § 4 kann die Schiedsstelle die Gebühr bei Ricknahme des Antrags oder bei Einstellung nach billigem Ermessen entfallen lassen oder herabsetzen. (5) Auslagen werden in entsprechender Anwendung der Nummern 9000 bis 9013 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz erhoben.	
§ 118 Fälligkeit und Vorschuss (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung des Verfahrens, Auslagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig. (2) Die Zustellung des verfahrenseinleitenden Antrags soll von der Zahlung eines Vorschusses durch den Antragsteller in Höhe eines Drittels der Gebühr abhängig gemacht werden.	§ 13 Kosten des Verfahrens () (6) Die Gebühr wird mit der Beendigung des Verfahrens, Auslagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig. (7) Die Zustellung des Antrags soll von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe eines Drittels der Gebühr durch den Antragsteller abhängig gemacht werden. Im Falle des § 1 Abs. 3 soll der Vorschuß erst angefordert werden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens feststeht. ()	
§ 119 Entsprechende Anwendung des Gerichtskostengesetzes § 2 Absatz 1, 3 und 5 des Gerichtskostengesetzes, soweit diese Vorschriften für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anzuwenden sind, die §§ 5, 17 Absatz 1 bis 3, die §§ 20, 21, 22 Absatz 1, § 28 Absatz 1 und 2, die §§ 29, 31 Absatz 1 und 2 und § 32 des Gerichtskostengesetzes über die Kostenfreiheit, die Verjährung und die Verzinsung der Kosten, die Abhängigmachung der Tätigkeit der Schiedsstelle von der Zahlung eines Auslagenvorschusses, die Nachforderung und die Nichterhebung der Kosten sowie den Kostenschuldner sind entsprechend anzuwenden.	§ 13 Kosten des Verfahrens () (8) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1, 3, 5, der §§ 5, 17, 20, 21, 22 Abs. 1, §§ 28, 29, 31, 32 des Gerichtskostengesetzes über die Kostenfreiheit, die Verjährung und die Verzinsung der Kosten, den Auslagenvorschuss, die Nachforderung und die Nichterhebung der Kosten sowie den Kostenschuldner sind entsprechend anzuwenden. ()	
§ 120 Entscheidung über Einwendungen Über Einwendungen gegen Verwaltungsakte beim Vollzug der Kostenvorschriften entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Die Einwendungen sind bei der Schiedsstelle oder der Aufsichtsbehörde zu erheben. § 19 Absatz 5 und § 66 Absatz 5 Satz 1 und 5 und Absatz 8 des Gerichtskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden; über die Beschwerde entscheidet das im Rechtszug nächsthöhere Gericht. Die Erhebung von Einwendungen und die Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.	§ 13 Kosten des Verfahrens () (9) Über Einwendungen gegen Verwaltungsakte beim Vollzug der Kostenvorschriften entscheidet in Verfahren, die den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrags betreffen, das Oberlandesgericht, sonst das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Die Einwendungen sind bei der Schiedsstelle oder der Aufsichtsbehörde zu erheben. § 19 Abs. 5 und § 66 Abs. 5 Satz 1, 3 und 4, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 des Gerichtskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden; über die Beschwerde entscheidet das im Rechtszug nächsthöhere Gericht	
 § 121 Entscheidung über die Kostenpflicht (1) Die Schiedsstelle entscheidet über die Verteilung der 	§ 14 Verteilung der Kosten (1) Die Schiedsstelle entscheidet über die Verteilung der	§ 121 Entscheidung über die Kostenpflicht (1) Die Schiedsstelle entscheidet über die

<u></u>			
	Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Schiedsstelle kann anordnen, dass die einem Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise von einem gegnerischen Beteiligten zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. (2) Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle angenommen wird. Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.	Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Schiedsstelle kann anordnen, daß die einem Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise von der Gegenseite zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. (2) Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle angenommen wird. Über den Antrag entscheidet in Verfahren, die den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrags betreffen, das Oberlandesgericht, sonst das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.	Verteilung der Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Schiedsstelle kann anordnen, dass die einem Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise von einem gegnerischen Beteiligten zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. (2) Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle angenommen wird. Über den Antrag entscheidet in Verfahren, die den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrags betreffen, das Oberlandesgericht, sonst das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.
	Festsetzung der Kosten (1) Die Kosten des Verfahrens (§ 117) und die einem Beteiligten zu erstattenden notwendigen Auslagen (§ 121 Absatz 1 Satz 2) werden von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Die Festsetzung ist dem Kostenschuldner und, wenn nach § 121 Absatz 1 Satz 2 zu erstattende notwendige Auslagen festgesetzt worden sind, auch dem Erstattungsberechtigten zuzustellen. (2) Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die gerichtliche Festsetzung der Kosten und der zu erstattenden notwendigen Auslagen beantragen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen. (3) Aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss findet die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung statt.	Festsetzung der Kosten (1) Die Kosten des Verfahrens (§ 13) und die einem Beteiligten zu erstattenden notwendigen Auslagen (§ 14 Abs. 1 Satz 2) werden von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Die Festsetzung ist dem Kostenschuldner und, wenn nach § 14 Abs. 1 Satz 2 zu erstattende notwendige Auslagen festgesetzt worden sind, auch dem Erstattungsberechtigten zuzustellen. (2) Jeder Betroffene kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die gerichtliche Festsetzung der Kosten und der zu erstattenden notwendigen Auslagen beantragen. Bei Verfahren, die den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrags betreffen, entscheidet über den Antrag das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat, in allen anderen Fällen das Amtsgericht. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen. (3) Aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß findet die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozeßordnung statt.	§ 122 Festsetzung der Kosten (1) Die Kosten des Verfahrens (§ 117) und die einem Beteiligten zu erstattenden notwendigen Auslagen (§ 121 Absatz 1 Satz 2) werden von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Die Festsetzung ist dem Kostenschuldner und, wenn nach § 121 Absatz 1 Satz 2 zu erstattende notwendige Auslagen festgesetzt worden sind, auch dem Erstattungsberechtigten zuzustellen. (2) Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die gerichtliche Festsetzung der Kosten und der zu erstattenden notwendigen Auslagen beantragen. Bei Verfahren, die den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrags betreffen, entscheidet über den Antrag das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat, in allen anderen Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk die einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen. (3) Aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss findet die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung statt.
	§ 123 Entschädigung von Zeugen und Vergütung der Sachverständigen (1) Zeugen erhalten eine Entschädigung und Sachverständige eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 3, 5	§ 12 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (1) Zeugen und Sachverständige erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach Maßgabe der §§ 3, 5 bis 10, 12 und 19 bis 22 des Justizvergütungs- und -	
	bis 10, 12 und 19 bis 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die §§ 2 und 13 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 des Justizvergütungs-	entschädigungsgesetzes, § 2 und § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden. (2) § 11 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.	

und -entschädigungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. (2) Die Aufsichtsbehörde setzt die Entschädigung fest. (3) Zeugen und Sachverständige können die gerichtliche Festsetzung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen. Kosten werden nicht erstattet.	(3) Die Festsetzung wirkt nicht zu Lasten des Kostenschuldners.
Schiedsstelle und gerichtliche Geltendmachung Abschnitt 1 Schiedsstelle Unterabschnitt 4 Organisation und Beschlussfassung der Schiedsstelle	
§ 124 Aufbau und Besetzung der Schiedsstelle (1) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 75) gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern. (2) Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Sie werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für einen bestimmten Zeitraum, der mindestens ein Jahr beträgt,berufen; Wiederberufung ist zulässig. (3) Bei der Schiedsstelle können mehrere Kammern gebildet werden. Die Besetzung der Kammern bestimmt sich nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2. (4) Die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts geregelt.	§ 14 Schiedsstelle () (2) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Sie werden vom Bundesministerium der Justiz für einen bestimmten Zeitraum, der mindestens ein Jahr beträgt, berufen; Wiederberufung ist zulässig. (3) Bei der Schiedsstelle können mehrere Kammern gebildet werden. Die Besetzung der Kammern bestimmt sich nach Absatz 2 Satz 2 bis 4. Die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern wird durch den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts geregelt. ()
§ 125 Aufsicht (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht an Weisungen gebunden. (2) Die Dienstaufsicht über die Schiedsstelle führt der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts.	§ 14 Schiedsstelle () (4) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht an Weisungen gebunden. ()
	§ 10 Verfahrensermessen Im übrigen verfährt die Schiedsstelle nach billigem Ermessen. Sie soll sich dabei an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung anlehnen. Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis § 11 Ehrenamtliche Mitglieder (1) Wird die Schiedsstelle mit ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt, so erhalten sie auf Antrag eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2, 3, 5 bis 7 und 16 bis 18 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

		The state of the s
§ 126 Beschlussfassung der Schiedsstelle Die Schiedsstelle fasst ihre Beschlüsse mit	(2) Die Entschädigung wird von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. (3) Das ehrenamtliche Mitglied kann die gerichtliche Festsetzung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen. Kosten werden nicht erstattet. § 14a Einigungsvorschlag der Schiedsstelle (1) Die Schiedsstelle faßt ihre Beschlüsse mit	
Stimmenmehrheit. § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist anzuwenden.	Stimmenmehrheit. § 196 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist anzuwenden.	
§ 127	§ 9	
Äusschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle Über die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen. Im Übrigen gelten die §§ 41 bis 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.	Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle Über die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.	
Teil 5 Schiedsstelle und gerichtliche Geltendmachung		
Abschnitt 2		
Gerichtliche Geltendmachungr		
§ 128 Gerichtliche Geltendmachung (1) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 und 2 ist die Erhebung der Klage erst zulässig, wenn ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist oder nicht innerhalb	§ 16 Gerichtliche Geltendmachung (1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 können Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist	
der Frist gemäß § 105 Absatz 1 abgeschlossen wurde. Auf die Frist ist § 103 Absatz 2 anzuwenden. (2) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist	oder nicht innerhalb des Verfahrenszeitraums nach § 14a Abs. 2 Satz 1 und 2 abgeschlossen wurde. (2) Dies gilt nicht, wenn bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1	
Absatz 1 nur anzuwenden, wenn die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestritten ist. Stellt sich erst	Nr. 1 Buchstabe a die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des Tarifs nicht bestritten sind. Stellt sich	
nach Eintritt der Rechtshängigkeit heraus, dass die	erst im Laufe des Rechtsstreits heraus, daß die	
Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs	Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs im	
bestritten ist, setzt das Gericht den Rechtsstreit durch Beschluss aus, um den Parteien die Anrufung der	Streit ist, setzt das Gericht den Rechtsstreit aus, um den Parteien die Anrufung der Schiedsstelle zu ermöglichen.	
Schiedsstelle zu ermöglichen. Weist die Partei, die die	Weist die Partei, die die Anwendbarkeit oder die	
Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestreitet, nicht innerhalb von zwei Monaten ab Verkündung	Angemessenheit des Tarifs bestreitet, nicht innerhalb von	
oder Zustellung des Beschlusses über die Aussetzung nach,	zwei Monaten nach Aussetzung nach, daß ein Antrag bei der Schiedsstelle gestellt ist, so wird der Rechtsstreit	
dass ein Antrag bei der Schiedsstelle gestellt ist, so wird der	fortgesetzt; in diesem Fall gilt die Anwendbarkeit und die	
Rechtsstreit fortgesetzt; in diesem Fall gelten die	Angemessenheit des von der Verwertungsgesellschaft	
Anwendbarkeit und die Angemessenheit des streitigen Tarifs als zugestanden.	dem Nutzungsverhältnis zugrunde gelegten Tarifs als zugestanden.	
(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Anträge auf	(3) Der vorherigen Anrufung der Schiedsstelle bedarf es	
Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen	ferner nicht für Anträge auf Anordnung eines Arrests oder	
Verfügung. Nach Erlass eines Arrests oder einer	einer einstweiligen Verfügung. Nach Erlaß eines Arrests	
einstweiligen Verfügung ist die Klage ohne die Beschränkung des Absatzes 1 zulässig, wenn der Partei	oder einer einstweiligen Verfügung ist die Klage ohne die Beschränkung des Absatzes 1 zulässig, wenn der Partei	
nach den §§ 926 und 936 der Zivilprozessordnung eine Frist	nach den §§ 926, 936 der Zivilprozeßordnung eine Frist	
 1 33 320 and 500 doi Elviprozocoordilang cirio i list	33 JEO, 000 doi Ziviiprozoisoranang omo i nat	ı

zur Erhebung der Klage bestimmt	zur Erhebung der Klage bestimmt worden ist.	
worden ist.	().	
§ 129 Zuständigkeit des Oberlandesgerichts (1) In Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2, nach § 94 sowie über Ansprüche nach § 108 entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug. (2) Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozessordnung entsprechend. § 411a der Zivilprozessordnung ist mit der Maßgabe anwendbar, dass die schriftliche Begutachtung auch durch das Ergebnis einer empirischen Untersuchung aus einem Verfahren nach § 93 ersetzt werden kann. (3) Gegen die von dem Oberlandesgericht erlassenen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe der Zivilprozessordnung statt. (4) In den Fällen des § 107 Absatz 4 und 5 entscheidet das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.	§ 16 Gerichtliche Geltendmachung () (4) Über Ansprüche auf Abschluss oder Änderung eines Gesamtvertrages (§ 12), eines Vertrages nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Streitfälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug. Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozeßordnung entsprechend. ()Gegen die von dem Oberlandesgericht erlassenen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung statt.	
§ 130	§ 16	
Entscheidung über Gesamtverträge Das Oberlandesgericht setzt den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechende Vereinbarung der Beteiligten. Die Festsetzung eines Vertrags ist nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres an möglich, in dem der Antrag bei der Schiedsstelle gestellt wird.	Gerichtliche Geltendmachung () (4) () Das Oberlandesgericht setzt den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechende Vereinbarung der Beteiligten. Die Festsetzung eines Vertrags ist nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres an möglich, in dem der Antrag gestellt wird. Gegen die von dem Oberlandesgericht erlassenen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung statt.	
§ 131 Ausschließlicher Gerichtsstand (1) Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft wegen Verletzung eines von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechts oder Einwilligungsrechts ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung begangen worden ist oder der Verletzer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. § 105 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt. (2) Sind nach Absatz 1 Satz 1 für mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen denselben Verletzer verschiedene Gerichte zuständig, so kann die Verwertungsgesellschaft alle Ansprüche bei einem dieser Gerichte geltend machen.	§ 17 Ausschließlicher Gerichtsstand (1) Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft wegen Verletzung eines von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechts oder Einwilligungsrechts ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung vorgenommen worden ist oder der Verletzer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. § 105 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt. (2) Sind nach Absatz 1 Satz 1 für mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen denselben Verletzer verschiedene Gerichte zuständig, so kann die Verwertungsgesellschaft alle Ansprüche bei einem dieser Gerichte geltend machen.	
Teil 6 Übergangs- und Schlussvorschriften		
§ 132 Übergangsvorschrift für Erlaubnisse (1) Verwertungsgesellschaften, denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Erlaubnis nach dem ersten	§ 23 Bestehende Verwertungsgesellschaften (1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Verwertungsgesellschaften dürfen ihre Tätigkeit im	

	Abschnitt des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes erteilt ist, gilt die Erlaubnis nach § 77 Absatz 1 als erteilt. (2) Organisationen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Urheberrechte und verwandte Schutzrechte wahrnehmen und die nach § 77 Absatz 1 erstmalig einer Erlaubnis bedürfen, sind berechtigt, ihre Wahrnehmungstätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis fortsetzen, wenn sie 1. der Aufsichtsbehörde die Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich anzeigen und 2. bis spätestens 31. Dezember 2016 einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 78) stellen.	bisherigen Umfang bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis (§ 1) fortsetzen. (2) Die Aufsichtsbehörde kann eine solche Verwertungsgesellschaft auf Antrag für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einzelnen ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen befreien. (3) Die Aufsichtsbehörde kann für eine Verwertungsgesellschaft auf Antrag die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen einmal oder mehrmals angemessen verlängern, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1969.	
	§ 133 Anzeigefrist Ist eine Organisation gemäß den §§ 82, 90 oder 91 verpflichtet, die Aufnahme einer Wahrnehmungstätigkeit anzuzeigen, so zeigt sie dies der Aufsichtsbehörde spätestens am 10. Oktober 2016 an.		
	§ 134 Übergangsvorschrift zur Anpassung des Statuts an die Vorgaben dieses Gesetzes Die Verwertungsgesellschaft passt das Statut und die Wahrnehmungsbedingungen unverzüglich, spätestens am 9. Oktober 2016, an die Vorgaben dieses Gesetzes an.		
Artikel 5 Rechte der Rechtsinhaber () (8) () Die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung informiert diejenigen Rechtsinhaber, von denen sie bereits beauftragt wurden, bis zum 10. Oktober 2016 über die ihnen nach den Absätzen 1 bis 7 zustehenden Rechte und die an das Recht nach Absatz 3 geknüpften Bedingungen.	§ 135 Informationspflichten der Verwertungsgesellschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (1) Die Verwertungsgesellschaft informiert ihre Berechtigten spätestens am 9. Oktober 2016 über die Rechte, die ihnen nach den §§ 9 bis 12 zustehen, einschließlich der in § 11 genannten Bedingungen. (2) Die §§ 47 und 54 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.		
	§ 136 Übergangsvorschrift für Erklärungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsgremiums Erklärungen nach den §§ 21 und 22 sind erstmals für Geschäftsjahre abzugeben, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.		
	§ 137 Übergangsvorschrift für Rechnungslegung und Transparenzbericht (1) Die §§ 57 und 58 über die Rechnungslegung und den jährlichen Transparenzbericht sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. (2) Für die Rechnungslegung und Prüfung für		

Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2016 enden, ist § 9 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes weiterhin anzuwenden.	
§ 138 Übergangsvorschrift für Verfahren der Aufsichtsbehörde Verfahren der Aufsichtsbehörde, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht abgeschlossen sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.	
\$ 139 Übergangsvorschrift für Verfahren vor der Schiedsstelle und für die gerichtliche Geltendmachung (1) Die §§ 92 bis 127 sind auf Verfahren, die am 10. April 2016 bei der Schiedsstelle anhängig sind, nicht anzuwenden; für diese Verfahren sind die §§ 14 bis 15 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes und die Urheberrechtsschiedsstellenverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBI. I S. 2543) in der Fassung des Artikels 19 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBI. I S. 2840) weiter anzuwenden. (2) Abweichend von § 39 Absatz 1 Satz 2 können die Verwertungsgesellschaften Tarife auch auf Grundlage einer empirischen Untersuchung aufstellen, die bereits vor dem 10. April 2016 in einem Verfahren vor der Schiedsstelle durchgeführt worden ist, sofern das Untersuchungsergebnis den Anforderungen des § 114 Absatz 1 Satz 1 entspricht. Gleiches gilt für empirische Untersuchungen, die in einem Verfahren durchgeführt werden, das gemäß Absatz 1 noch auf Grundlage des bisherigen Rechts durchgeführt wird. (3) Die §§ 128 bis 131 sind auf Verfahren, die am 10. April 2016 bei einem Gericht anhängig sind, nicht anzuwenden; für diese Verfahren sind die §§ 16 bis 17 und 27 Absatz 3 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes weiter anzuwenden.	